DASV

Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 181 - Januar 2011
herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Horst Diederichs

Was Taxis wohl geheim halten wollte:

Erst mit der Wiedereinführung der Fahrposten durch die Reichspost im Jahre 1692 begann auch der Kampf um das Postmonopol zwischen dem Kaiser und Taxis sowie den meisten deutschen Reichsständen

Teil 4 (Schluss)

Eine Sammlung von Episoden besonders wittelsbachischer Regenten, zwischen 1692 und 1773 eigene Landesposten zu etablieren

Dieter Brocks
Assekuranz-Makler

versichert den Fachhandel:
„Philatelie" und „Numismatik"
Auktions- Lagerstock- und
Geschäftsversicherungen

versichert die Sammler:
Briefmarken und Münzen
Spezialpolicen
Ausstellung - Haus - Wohnung

Transport – Versand und Valorenversicherung

Ab 1. Januar 2009 in Kooperation mit
von Berenberg – Gossler & Co. + E. Aug. Knoop & H. Bauch GmbH & Co. KG
Versicherungsmakler

Dieter Brocks
Wendenstraße 6, 20097 Hamburg
Tel.: 040 / 82 62 69 • Fax 040 / 82 32 12 • e-mail: info@dieter.brocks.de

Anlage 7 (4 Seiten): Die schwedische Post im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken unter den Wittelsbachern: König Karl X., XI. und XII.

Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und seine schwedische Landespost 1703 – 1718

Das Botenwesen am Hofe der Herzöge wurde erstmals 1559 durch Herzog Wolfgang in einer Kanzleiordnung umfassend geregelt und 1586 durch Herzog Johann I. aktualisiert. Private Nachrichten durften diese Kanzleiboten jedoch nicht befördern. Ein geregeltes Postwesen für die Bevölkerung existierte somit lange Zeit nicht.

Infolge des Aussterbens der Linie Pfalz-Zweibrücken mit Pfalzgraf Friedrich Ludwig im Jahre 1681 war der schwedische König Karl XI. (reg. 1660 – 1697) auch Pfalzgraf von Zweibrücken geworden. Im schwedischen Mutterland wurde seit 1677 die Post als ***Staatspost*** betrieben. In der Resolution von König Karl XI. aus Stockholm vom 30. September 1681 heißt es[1]: *»Das Postwesen haben Ihro königl. Majestät, als ein Ihro, dem Landesherrn, allein zuständiges Regale, billig zu sich nehmen lassen ...«*; aber es waren im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken noch keine Posten angelegt worden. Nach der Besetzung des Landes durch Frankreich ab 1688 war erstmals ein (Reit- ?) Postkurs von Saarbrücken über Homburg nach Kaiserslautern mit Anschluß nach Mannheim, Mainz und Frankfurt durch die Franzosen eingerichtet worden. Daneben bestand ein Reitpostkurs von Saarbrücken über Zweibrücken nach Landau. Durch den Frieden von Rijswijk (30. Okt. 1697) war die provisorische französische Verwaltung im Herzogtum Zweibrücken beendet und der Postkurs Saarbrücken – Kaiserlautern – Mannheim eingestellt worden. Die Regierungsgeschäfte wurden zukünftig wieder von einen Statthalter des schwedischen Königs übernommen. Durch die Verfügung von Karl XII. (reg. 1697 – 1718) vom 10. Januar 1699 wurde das gesamte Postwesen[2] *»... in Sr. Majestät deutschen Provinzen dem Königl. Canzeley-Collegio und der Königl. Ober-Post-Direktion in Stockholm unterstellt«*. Damit wurde es dem Kaiser und Taxis noch schwerer gemacht, in dem Herzogtum eine Reichspost einzurichten.

Um endlich den Missstand der unzureichenden postalischen Versorgung der Bevölkerung abzustellen, hatte die herzogliche Regierung die Einrichtung einer Landespost beschlossen. Mit der Postordnung vom 31. Oktober 1703 erhielt die Pfalzgrafschaft nach schwedischem Vorbild ein selbständiges Landespostwesen: eine *»Schwedisch Landespost«*. In Zweibrücken, Bergzabern, Kusel, Meisenheim und Stadecken wurden Postanstalten eingerichtet. Die Taxordnung enthielt folgende Gebühren für den einfachen Brief:

1. **Von Zweibrücken:** nach Annweler 3 Kr., nach Bergzabern 3 Kr., nach Homburg 1 Kr., nach Kusel 2 Kr. und nach (Ober-) Moschel 3 Kr.;
2. **Von Bergzabern:** nach Kusel 3 Kr. nach Zweibrücken 3 Kr. und nach (Ober-) Moschel 5 Kr.;
3. **Von Kusel:** nach Annweler 5 Kr., nach Bergzabern 5 Kr., nach Homburg 2 Kr. sowie nach (Ober-) Moschel 2 Kr.

Mit der Postordnung wurden zwei Postkurse in Dienst gestellt. Die Hauptlinie lief von Zweibrücken über Kusel und Meisenheim nach Kreuznach, wo durch das Reichspostamt Anschluß an dessen Hauptpostkurs Brüssel – Wien bestand. Eine Nebenlinie lief zwischen Zweibrücken und Bergzabern. Dabei fällt auf, daß auch Posttaxen ins *»Ausland«* (u.a. Basel, Berlin, Dresden, Frankfurt, Hannover, Kassel, Niederlande, Wien) festgesetzt waren, was eigentlich entsprechende Postabkommen zur Voraussetzung gehabt haben müßte. Wahrscheinlich sind aber nur die auf dem Wege ins Ausland anfallenden Gebühren aufaddiert worden. Weitere Einzelheiten sind der nachfolgenden Anlage zu entnehmen[3].

---

[1] Dähnert, J. E.: »Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien und so weiter«. Band II, Seite 180. Stralsund 1769.

[2] Dähnert, J. E.: Band I, Seite 719 sowie Band III, Seite 1023, 1027, 1036 und 1039.

[3] Kampfmann, L.: »Post-Ordnung aus dem Jahre 1703«. In: »Westpfälzische Geschichtsblätter – Monatlich erscheinende Beilage zur Zweibrücker Zeitung«, Nr. 4, April 1905. Ferner: Pfälzische Postgeschichte – Postgeschichtliche Blätter. Hrsg.: Gesellschaft für Deutsche Postgeschichte, Bezirksgruppe Neustadt (Weinstraße). Das Heft 5 / Oktober 1954, Seite 9 – 10, enthält zwar die Postordnung, jedoch ohne die Brieftaxen.

Post-Ordnung aus dem Jahr 1703.

(Kirchenschaffnei-Archiv Zweibrücken Rep. IV. № 3318.)

Mitgeteilt von L. Kampfmann.

Zweybrückische Post Ordnung
wornach

so wohl die Postverwaltere als alle und Jede, so sich der Posten und Botten in Bestellung der Briefe gebrauchen wollen, sich zu achten:

1.

Soll ein Jeder, der in oder außer Landes schreiben will, seine Briefe zu rechter Zeit denen Postverwaltere zustellen, zu welchem Ende auch kein Brief Montags und Freytags nach ein Uhr hier zu Zweybrücken angenommen werden soll, zu Meisenheim, Cußel und Stadecken aber müßen die Briefe, so man mit der Post bestellt haben will, bey Ankunft derselben parat liegen, damit sie gleich ohne weiteres Aufhalten abgefertigt werden können; weilen doch der ordinaire Bott nur einmal wöchentlich nach Bergzabern gehet und die dahin abgehende Briefe oft so fort mit ihm zurück beantworttet werden müßen, hätte der Bott etliche Stunde oder wohl nach Beschaffenheit der Zeit, die Nacht über sich allda aufzuhalten.

2.

Und damit man wißen könne an wem es haftet, daß die Post zuweilen spät und zu ungleicher Zeit allhier zu Zweybrücken anlanget, soll ein jeder Postverwalter an allen Poststationen praecise die Zeit und Stund der Ankunft und Abfertigung derselben auf der mitzuschickenden Post Carte verzeichnen und die Straffällige anmelden, welche vor jede Stunde so sie versäumen, wann nicht unversehene incidentia vorkommen, einen halben Gulden erlegen sollen.

3.

Sobald die Briefe ins Posthauß abgegeben, soll der Postmeister, Verwalter oder Schreiber selbige nach einander numeriren, den Numerum des Briefs auf eine Liste oder Carte mit denen Nahmen und Ort wohin die Briefe gehören annotiren, auch solche in seinem Manuale einführen, das Wort franco auf die frey und bezahlte Briefe setzen, und dann alle an einen Ort gehörige Briefe samt der gedachten Lista unter Couvert an den Postverwalter einschließen und jedes Paquet versiegelt an seinen gehörigen Ort addreßiren.

4.

Für frey und franco werden paßiret und geachtet alle Briefe an des Herrn Gouverneurs hochgeb. Excelenz, wie auch von und an die beyde Königl. Regierungs und Cammer Collegia, doch mit dem Unterscheidt, daß wann Jemand im Lande einige Briefe oder Memoralien an die Kollegia oder deren Membra, um den Weeg und Kosten zu ersparen nach Zweybrücken mit der Post schicken wollte, soll er in loco, wo er selbige im Posthauß abgibt, nach der hierunter specificirten Tax, die Gebühr zahlen. Item paßiren der Amtleuthe und herrschaftlichen Bediente Briefe frey, wann sie an die Collegia, oder der ein an den andern in herrschaftl. Affairen schreiben müßte; für alle übrige Briefe aber, sie mögen auch seyn an und von wem sie wollen, soll das Porto, wo sie abgegeben werden, gezahlt werden. Item gehen Ihro Fdcht., der verwittibten Herzogin Briefe in dem gantzen Herzogthumb, aber weiter nicht, frey, welches auch von den Herren Graffen von Naßau Saarbrücken und Ottweiler nach dem errichteten Contract zu verstehen. Wann einzele Briefe von Frankfurt und Maintz durch dieses Herzogthum mit der hiesigen Post paßiren, oder auf jemand ins Land addreßirt, wird das Porto allda auswendig auf den Brief annotirt, damit die hießige Postmeister selbiges abfordern und mit dem fremden Postmeistere nachgehens verrechnen können.

5.

Dafern deren obgemelten der Freyheit von Briefporto geniesenden Bedienten jemand sich solches Beneficii und Freyheit mit Annehmung fremder Briefe unter sein Couvert oder sonsten mißbrauchte, soll derselbe das Porto doppelt zahlen und wann er zum andern mahl darüber betroffen wird, solcher Freyheit verlustigt seyn.

6.

Dannenhero auch, wann unfreye Briefe an Particulairpersonen in den befreyten Pacqueten ankommen, sollen dieselbe auf das Posthauß zur Bestellung und Erhebung des Porto zurückgeschickt werden.

7.

Der Postbediente soll die Tax Ordnung nicht überschreiten und Niemand desfalls übersehen; falls er solches thut, soll er nicht allein das Duplum restituiren, sondern auch mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

8.

Die Postbediente sollen die Briefe und andere Sachen, wann dieselbe nicht vorher franquiret, vor Bezahlung der Tax abfolgen zu laßen nicht schuldig seyn., Niemand auch, wer die Postfreyheit nicht hat, deme sich entziehen oder darinnen sperren soll, das aber an andern Stationen vorhin zum Theil oder gantz schon bezahlte Porto soll nicht noch einmal exigirt, sondern in solchem allem aufrichtig gehandelt und bey Abwiegung der Briefpacqueter und anderer Sachen richtig verfahren und dabey ein gezeichnetes Gewicht gebraucht werden.

9.

Für alle aus den Zweybrückischen Stätten abgehenden Briefe und Pacqueten ist im Ort von wannen sie weggeschickt werden, das Porto zu erlegen. Hingegen was aus fremden Herrschafften oder weit entlegenen Stätten, als Maintz, Frankfurt, Caßel, Wien ꝛc. ankommt, soll derjenige, an wen der Brief geschrieben, denselben mit dem darauf geschriebenen und hiesigem angeschlagenen Postporto einlößen.

10.

Wenn Briefe von fremden oder einheimischen Orten an Particulairleuthe zu Bliescastel, Homburg oder andere benachbarte Örter mit der hiesigen Post geschickt werden, sollen solche nach Zweybrücken, oder nach der an solchem Ort nächstgelegenen Poststation gebracht werden und von dem hiesigen Postverwalter nicht allein die Tax, so zu Frankfurt, Maintz, Saarbrück oder sonst gut gemacht werden muß, sondern auch was die hiesige Landtax belaufft, auf den Brief marquiren und biß zur Auslößung desselben bey sich behalten, oder quartaliter mit demjenigen, deme die Briefe zukommen, abrechnen.

11.

Und damit auch ein jeder die Bequemlichkeit haben möge, daß er auch nach weit entlegene Örter schreiben könne, sollen dergleichen Briefe unter Zweybrückischem Couvert an gehörigen Ort bestellet werden, doch mit der Condition, daß das gantze Briefporto nicht allein durch hiesiges Herzogthum nach Maintz oder Frankfurt, sondern auch, wie im 10. § gemeldet, was die Briefe noch weiter, als zum Exempel nach Wien, Hamburg, Leipzig, Saarlouis und so fort kosten mögten, alhie zu erlegen, da dann derjenige, so an solche Örter schreibet sich um das zu Maintz oder Frankfurt abzugebende Postporto nicht weiter zu bekümmern hat, weilen solches quartaliter von der Rent Cammer zu Frankfurt und Maintz gut gemacht werden soll, welches auch zu Meißenheim zu observiren und daß der Postmeister zu Meißenheim ein apartes Conto halte über dergleichen Briefe und solches quartaliter zur Königl. Rent Cammer einschicke.

12.

Das Felleißen soll bey der reutenden Post nicht zu sehr mit großen Pacqueten beladen werden; zu dem Ende auch denen Einspännigern hiemit ernstlich verboten wird, weder Briefe noch Pacqueten vor sich anzunehmen, oder auf der Post mehr zu führen als ihnen von den Postmeistern zugestellt wird, bey Straff und Verlust jedes mahls eines Monaths Solds; und kann der Postmeister auf der Post kein Pacquet über 3 oder 4 Pfund auf einmahl annehmen, so nach der untenstehenden Tax gezahlt.

13.

Mit Geld oder Pretioßen beschwehrte Briefen und Pacqueten sollen die Postmeistere auf die Post zu nehmen nicht schuldig seyn, insonderheit zu diesen Kriegszeiten, da aber ein Postmeister oder Postverwalter im Lande dergleichen mit Pretioßen beschwerte briefliche Pacqueten gutwillig annehmen wollte, ist demselben solches zwar zugelaßen, doch auf sein eigen und des Possessoris Gefahr; wann aber Jemand Geld oder Pretioßen ohne expreße Meldung, was im Pacquet befindlich, auf die Post giebt, oder auch dieselben unterm Vorwand, als ob es andere Sachen wären, auf die Post einschiebet, soll derselbe seine eigene Gefahr stehen, und wann solche Sachen ab Handen kommen, darinnen in puncto der Bezahlung allein dolus attendirt, auf denjenigen allein gesehen werden, welcher solchen dolum committirt oder das Anvertraute entwendet.

14.

Dannenhero ist nöthig, daß über alle einkommende und abgehende Briefe und Pacqueten eine richtige Carte oder Liste beygelegt und ein Manual gehalten, und was bey denen Posten ankommt, richtig verzeichnet werde, damit ein jeder Postverwalter sehen könne, was auf die Post geliefert, oder ob etwas davon verlohren.

15.

So fort nach Ankunft der Post muß die mitkommende Post Carte erst durchgesehen werden, ob sich alles richtig finde, darnach dieselbe Carte an einer Tafel anzuschlagen, damit ein jeder sehen können, ob er mit der Post Briefe habe oder nicht. Es können auch die Briefe, insonderheit diejenige, so mit dem angeschriebenen Porto eingelößet werden sollen, ohne weitern Zeitverlust umgetragen, die übrige Sachen auch zur Abforderung angemeldet und dabey keine gefährliche Hinterhaltung gebraucht, auch wann es importante Sachen wären, darüber Schein und Beweiß genommen werden. Insonderheit sollen die herrschaftliche Briefe gleich ausgeliefert werden.

16.

Sollten unter den ankommenden Briefen einige sich befinden, welche an ihren Mann nicht gebracht, noch die Leuthe, an welche sie gehörig, ausgefragt und erkundiget werden können, soll von dero Aufschrifft eine Abschrifft der Nahmen gemacht werden mit dem Titul oben an „Ueberbliebene Briefe" und an die in dem Posthauße dazu verfertigte Taffel angeschlagen, auch solches, wann die Briefe gar zu lang lieben bleiben an den Ort, sofern derselbe bekant, wo die überbliebene Briefe auf die Post gekommen, zurück berichtet oder wohl gar remittiret werden.

17.

Alle Quartal sollen die Postverwaltere ihre Post Conto der Königl. Rent Cammer einschicken, und zu Ende des Jahrs eine General Abrechnung ablegen.

18.

Wie nun die Intention bey diesem Werk dahin gerichtet, daß Niemand sich über einige Unbilligkeit zu beschwehren haben solle, so ist die Tax des Brieffs Porto aller Billigkeit nach reguliret worden, wie in der hierunter beygesetzten Tabell und Tax Ordnung deutlich enthalten, welche Tax Ordnung auch absonderlich an allen Stationen öffentlich, zu Männigliches Nachricht, angeschlagen werden soll, wie folgt:

Taxa

wornach die **Brieffe** an und von den hierunten specificirten Ortern stückweiß oder nach dem Gewicht von einem Loth zahlt werden müßen, wann aber ein Brieff ein Quintel über ein Loth wieget, ist das Postporto doppelt, über zwey Loth und ein Quintel dreyfach und sofort zu zahlen.

Von Zweibrücken

Nach Homburg	1	Kr.
„ Cußel und Lichtenberg	2	„
„ Meißenheim, Moschel und Stadecken	3	„
„ Bergzabern und Annweiler	3	„
„ Maintz	5	„
„ Frankfurt	8	„
„ Nürnberg und Regenspurg	16	„
„ Wien	20	„
„ Bonn, Cölln und Niederland über Maintz	16	„
„ Caßel und Hannover	14	„
„ Hamburg, Stettin, Berlin, in Dennenmarck und Schweden	24	„
„ Gotha, Eißenach und Leipzig	18	„
„ Dresden	22	„
„ Saarbrücken	5	„
„ Wormbs und Speyer über Frankfurt	14	„
„ Basel	22	„
„ Philippsburg über Frankfurt	14	„

Von Meißenheim

Nach Moschel und Stadecken	1	Kr.
„ Maintz	3	„
„ Cußel und Lichtenberg	2	„
„ Zweybrücken	3	„
„ Bergzabern	5	„
Nach Saarbrücken	7	Kr.
„ Frankfurt	5	„
„ Nürnberg und Regenspurg	13	„
„ Wien	17	„
„ Bonn, Cölln und in Niederland über Maintz	13	„
„ Caßel und Hannover	11	„
„ Hamburg, Stettin, Berlin, in Dennenmarck und Schweden	21	„
„ Gotha, Eisenach und Leipzig	15	„
„ Dresden	19	„
„ Wormbs und Speyer über Frankfurt	11	„
„ Caßel	17	„
„ Philippsburg über Frankfurt	11	„

Von Bergzabern

Nach Zweybrücken und Cußel	3	Kr.
„ Meißenheim, Moschel und Stadecken	5	„
„ Maintz	7	„
„ Frankfurt	10	„
„ Nürnberg und Regenspurg	18	„
„ Wien	22	„
„ Bonn, Cölln und in Niederland über Maintz	18	„
„ Caßel und Hannover	16	„
„ Hamburg, Stettin, Berlin, in Dennemarck und Schweden	26	„
„ Gotha, Eisenach und Leipzig	20	„
„ Dresden	24	„
„ Saarbrücken	7	„
„ Wormbs und Speyer über Frankfurt	16	„
„ Baßel über Frankfurt	24	„
„ Philippsburg über Frankfurt	16	„

Von Cußel

Nach Zweybrücken und Homburg	2	Kr.
„ Bergzabern und Annweiler	5	„
„ Meißenheim, Moschel und Stadecken	2	„
„ Maintz	4	„
„ Saarbrücken	5	„
„ Frankfurt	6	„
„ Nürnberg und Regenspurg	14	„
„ Wien	18	„
„ Bonn, Cölln und Niederland über Maintz	14	„
„ Caßel und Hannover	12	„
„ Hamburg, Stettin, Berlin, in Dennemarck und Schweden	22	„
„ Gotha, Eißenach und Leipzig	16	„
„ Dresden	20	„
„ Wormbs und Speyer über Frankfurt	12	„
„ Basel	20	„
„ Philippsburg über Frankfurt	12	„

Sollten kleine **Parqueten** von zwey biß höchstens drei Pfund schwehr, doch daß solche in das Felleißen bequem eingelegt werden können, mit der Post zwischen den Zweibrückischen Stätten fortgeschickt werden müßen, so ist von 1 Pfund vor 2. 3 oder 4 Stunden 5 Kr., von 2 oder 3 Pfund doppelt so viel, von 5. 6. 10. biß 12 Stunden aber von 1 Pfund 3 Batzen, von zwey bis drey Pfund aber sechs Batzen zu zahlen.

Zu mehrerer Urkund deßen ist das Königl. Schwedische Regierungs Cantzley Innsiegel hiefür gedruckt worden.

Zweybrücken, den 31ten Octobris 1703.

L. S. Sturtz.

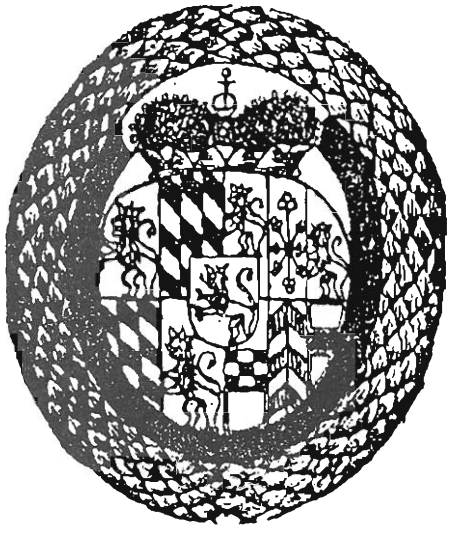

Wappen der königlich schwedischen Gouvernements-Regierung in Zweibrücken aus einem REGLEMENT über die Erziehung von Kindern, vom 6. Dezember 1703.

Wappen der schwedischen Könige aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken: Karl X., XI. und XII. zwischen 1654 und 1718.

Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg und seine Landespost (1718 – 1731)

Mit dem Tode von Karl XII. am 11. Dezember 1718 war das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken an den wittelsbachischen Pfalzgrafen Gustav Samuel Leopold (reg. 1689 – 1731) aus der Kleeburger Linie gefallen. Damit war er jetzt auch Herzog von Zweibrücken. Im Jahre 1723 wird nur ein *herzoglicher Postmeister Nicolai* in Zweibrücken erwähnt. Obwohl ab 1718/19 der Einfluß von Kaiser und den Fürsten Taxis auf das Herzogtum wieder gewachsen war, wurde das Landespostwesen zunächst noch in eigener Regie weitergeführt. Einzelheiten sind jedoch nicht bekannt.

Als der Herzog 1731 kinderlos starb, kam das Land an Christian III. aus der wittelsbachischen Linie Pfalz-Birkenfeld. Weitere Einzelheiten sind der Anlage 12 zu entnehmen.

Anlage 8 (3 Seiten)

Zur Einführung der *»Extra-Ordninari-Post-Land-Fuhrwercke«* durch die Kaiserliche Reichspost in Nürnberg, von Mai / Juni 1705 sowie die Königl. Preußische Post-Taxe zu Magdeburg aus dem Jahre 1705

Beylagen:

Num. I.

Fürstl. Taxisches Post-Patent/ und Verzeichnus/ an welchen Tägen die fahrende Posten/ in Dero Röm. Käyserl. Maj. K. K. und des Heil. Reichs Erb-General-Postmeister-Amt zu Nürnberg/ von unterschiedlichen Orten ankommen/ und abgefertiget werden.

Gehen ab/ nach Augspurg/

Montags/ Vormittags um 9. Uhr/ über Hembach/ Pleinfeld/ Ellingen/ Weissenburg/ Dietfurt/ Monheim/ Donauwerth/ Meittingen/ und kommt Dienstag Nachmittags nach Augspurg.

Nach Regenspurg/

Mittwochs/ Nachmittags um 1. Uhr/ über Feucht/ Pospaur/ Neumarck/ Deiningen/ Parsperg/ Labor/ und kommt Donnerstags Vormittags nach Regenspurg.

Nach Franckfurt/

Donnerstags/ Vormittags um 1. Uhr/ über Fahrnbach/ Embskirchen/ Langenfeld/ Posenheim/ Kitzingen/ Würtzburg/ (NB. allwo die Wechslung) Remlingen/ Esselbach/ Rhorbrunnen/ Besenbach/ Aschaffenburg/ Dettingen/ Hanau/ und kommt Sonnabends Nachmittags nach Franckfurt. Von dar gehet der Post-Wagen ab

Nach Cölln/

Montags/ Vormittags um 8. Uhr/ über Königstein/ Würgers/ Dietkirchen/ Walmerode/ Freylingen/ Gielroth/ Weyerbusch/ Wahrt/ und kommt Mittwochs Nachmittags nach Cölln.

Nach Leipzig.

Nach Leipzig gehen in der Wochen drey fahrende Posten/ als Mittwochs und Samstags/ Vormittags um 9. Uhr/ über Erlang/ Altendorff/ Bamberg/ Rattelsdorff/ Gleussen/ Coburg/ (NB. allwo die Wechslung/ und von dar man auch mit ordentlicher Gelegenheit nach Cassel kommen kan) Judenbach/ Gräfenthal/ Saalfeld/ Rudelstadt/ Uhlstadt/ Cahle/ Jena/ Naumburg/ rc. und kommt Dienstags und Samstags Vormittags nach Leipzig.

(NB. Es dienet auch/ daß von Jena/ so gleich nach Ankunfft der Nürnbergischen Calesch/ ein eigener Post-Wagen ad trittura nach Hall abgehet/ mit welchen/ was so wol nach Berlin ins Brandenburgische

B 2

burgische und Pommerische/ als nach Halberstadt/ Magdeburg/ ins Braunschweigische/ Lüneburgische und Hamburg gehörig/ füglichst und in kurtzer Zeit bestellet werden kan.)

Ingleichen Samstag/ Nachmittags um 1. Uhr/ über Erlang/ Streitberg/ Bayreuth/ Berneck/ Münchsberg/ Hof/ und von dar über Plauen/ Reichenbach/ rc. nach Dreßden; darn über Gefell/ Schleitz/ Auma/ Gerau/ Zeitz/ nach Leipzig/ allwo selbige Dienstags Vormittag ankommt.

Kommen an:

Von Augspurg/ Dienstag Abends über Donauwerth/ Dietfurth/ Weissenburg/ rc. wie oben.

Von Regenspurg/ Mittwoch Vormittags/ über den Weg/ wohin sie an diesem Tag abgehet.

Von Franckfurth/ Samstag Nachmittags/ über Hanau/ Aschaffenburg/ Würtzburg/ und all selbigen Orten/ wohin sie am Donnerstag abgehen.

Von Leipzig/ dann von **Hall** und **Berlin**/ Mittwoch und Samstag Vormittags/ über Jena/ Coburg/ Bamberg/ rc. wie selbige oben an diesem Tage abgehen. Item/ Dienstags von **Leipzig** und **Dreßden** Vormittags/ über Zeitz/ Gerau/ Schleitz/ dann über Chemnitz/ Reichenbach/ Plauen/ Hof/ Bayreuth/ rc. wie oben.

Folget auch die Taxa und Ordnung/ was von der Person/ Packeten und Kauffmanns-Waaren/ welche mit obigen fahrenden Posten gemächlich befördert und fortgeführet werden können/ zu zahlen seye/ als nemlich:

Regenspurger Straß.			fl.	kr.
Eine Person gibt von der Meil 20. kr. und also biß				
Regenspurg	12. Meil	=	4	—
Labor	10.	=	3	20
Parsperg	8.	=	2	40
Deining	6.	=	2	—
Neumarckt	5.	=	1	40
Postbaur	4.	=	1	20
Feucht	2.	=	—	40
An Packeten.				
Von 1. biß 10. Pfund schwer/ von jedem		=	—	6

		fl.	kr.
Von 10. biß 20. Pfund	=	—	5
Von 20. biß 30. Pfund	=	—	4
Von 30. bis 50. Pfund	=	—	3
Was aber über 50. Pfund wiegt/ soll dem Centner nach bezahlt/ und von jedem genommen werden nach Regenspurg	=	3	30
Und also von Packeten und Pallen unterwegs nach Proportion.			

Aug-

Auszug aus der Druckschrift: »Gründlicher Bericht und Vorstellung, was es mit denen von des Herrn Fürstens zu Taxis Fürstl. Gnaden zu Nürnberg neuerlich-angelegten EXTRA-ORDINARI-Post-Land-Fuhrwercke vor eine Beschaffenheit habe«, Beylagen. Nürnberg 1707.

Augspurger Straß.

	fl.	k.
Wie oben/ die Person von der Meil 20. Kreutzer/ und also bis dahin 18. Meil	6	—
Meittingen	5	—
Donauwerth	4	—
Monheim	3	20
Dieffurth	2	40
Weissenburg und Ellingen	2	30
Pfinsfeld	2	—
Roth	1	20
Hembach	1	—

An Packeten.

	fl.	k.
Bis 10. Pfund/ von jedem	—	8
Von 10. bis 20. Pfund	—	6
Von 20. bis 30. Pfund	—	5
Von 30. bis 50. Pfund	—	4
Vom Centner	5	—
Und also nach Proportion unterwegs.		

	fl.	k.
Von 10. bis 20. Pfund von jedem bis Franckfurt und Hanau	—	10
Aschaffenburg	—	8
Würtzburg und Kitzingen	—	5
Von 20. bis 30. Pfund/ von jedem bis Franckfurt und Hanau	—	8
Aschaffenburg	—	6
Würtzburg und Kitzingen	—	4
Was über 50 Pfund wiegt/ soll dem Centner nach bezahlet/ und von jedem genommen werden bis		
Franckfurth	8	—
Aschaffenburg	6	—
Würtzburg und Kitzingen	3	30

Franckfurther Straß.

	fl.	k.
Eine Person von der Meil 20. Kreutzer/ und also bis Franckfurth	9	20
Hanau	8	40
Dettingen	8	—
Aschaffenburg	7	40
Besembach	7	—
Rohrbrunn	6	20
Esselbach	5	40
Römlingen	5	—
Würtzburg	4	20
Kitzingen	3	20
Possenheim	2	40
Langenfeld	2	—
Enistärtzen	1	20
Fahrnbach	—	40

An Packeten.

	fl.	k.
Von 1. bis 10. Pfund/ von jedem bis Franckfurt und Hanau	—	12
Aschaffenburg	—	10
Würtzburg und Kitzingen	—	6

Cölner-Straß.

	fl.	k.
Bleibt bey bisheriger Observantz/ und zahlt die Person von Franckfurth bis Cölln	9	—
Warth	7	20
Weyerbusch	6	—
Gielroth	5	—
Freylingen	4	20
Walmroth	3	40
Ditkirchen	3	—
Burges	2	20
Königsstein	1	20
Dann von Packeten/ von 1. bis 10. Pfund von jeder Meilen 1. Groschen/ thut bis Cölln	1	4½
Von 10. biß 25. Pfund	2	9
Von 25. bis 50. Pfund	3	13½
Von 50. bis 75. Pfund	4	18
Von 75. bis 100. Pfund	5	22½
Und also nach Proportion unterwegs.		

C Leipziger

Leipziger Straß.

	fl.	k.
Bleibet bey bisheriger Observantz/ und giebt die Person von der Meile 5. gute Groschen/ und bis Leipzig	10	30
Oder franco Hof	5	19
bis Münchberg	4	41
Berneck	4	4
Bayreuth	3	26
Streitberg	2	11
Bayersdorff	1	15
Erlang	—	56

An Packeten.

	fl.	k.
Von 1. bis 10. Pfund/ von jedem franco biß Hof	—	8
Von 10 biß 20. Pfund	—	6
Von 20. biß 30. Pfund	—	5
Von 30. biß 40. Pfund	—	4
Vom Centner franco biß Hof	4	30
Biß Bayreuth	3	—

Coburger-Straß.

	fl.	k.
Eine Person für die Meil 5. Groschen/ und bis Coburg	4	41
Bamberg	2	48

An Packeten.

	fl.	k.
Bis Jena/ Leipzig/ Hall/ Berlin/ Halberstadt/ Magdeburg/ etc. von 1. bis 10. Pfund franco Coburg	—	7½
Von 10. biß 20. Pfund	—	6
Von 20. biß 30. Pfund	—	5
Von 30. biß 50. Pfund	—	4
Was aber über 50. Pfund wiegt/ wird dem Centner nach gerechnet/ und von jedem biß Coburg genommen	3	45

NB. Wann aber einige grosse und lange/ doch leichte Packeter aufgeben/ sollen selbige nicht nach dem Gewicht/ sondern nach Proportion der Grösse taxiret werden: Ingleichen denen Passagiers für Bagage mehrers nicht als 25. Pfund frey mit zu führen erlaubet: Das übrige aber Pfundweiß zu bezahlen obligiret seyn. Item/ daß diejenige/ so sich dieser fahrenden Post bedienen wollen/ im Käyserlichen Post-Amt zu Regenspurg/ im alten Käyserl. Post-Hof zu Augspurg/ im Käyserl. Post-Amt zu Nürnberg/ im guldnen Engel zu Franckfurth/ im grossen Rheinberg zu Cölln. Winters-Zeit aber/ wann die fliegende Brücke nicht zu passiren/ zu Deutz im rothen Löwen sich addressiren müssen.

Num. II.

Der Fahrpostkurs von Nürnberg nach Leipzig hatte Anschluß nach Magdeburg. Von dort bestanden Anschlußkurse nach Halberstadt und Kassel, Halle, Zerbst, Dessau und Wittenberg, Helmstedt (und Braunschweig), Hamburg und Berlin. Einzelheiten sind der Einblattdruck auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Königl. Preussische Post-TAXE zu Magdeburg/

Ad pag. 49.

Woraus zu ersehen / an welche Oerter von alldortigem Post-Ambt / mit denen Königl. Posten / Brieffe bestellet werden können / und was dafür an Porto gegeben werden muß / ingleichen / was von denen Passagirern / welche sich der fahrenden Post bedienen / an Meilen und Postillion-Geld / für ihre Hardes, auch sonsten für die auf denen Königlichen Posten gehende Pacquete und Sachen / bezahlet werden soll:

Cours nach Berlin / Schlesien / Pommern und Preussen / rc. rc.

	gr	pf.
Ziegesar	1	—
Brandenburg	1	—
Potsdam	1	6
Berlin	2	—
Franckfurt an der Oder	3	—
Cotbus	3	6
Crossen Grüneberg	3	—
Breßlau / Schlesien / Wien / Ungarn. rc. Fr. Grüneberg.		
Müncheberg / Cüstrin.	3	—
Soldin / Landsberg	3	6
Fehrbellin / Kyritz	3	6
Ruppin Neustadt an der Dosse	3	—
Wiersstock	3	—
Plauen im Mecklenburgischen	4	—
Güstrow / Wismar / Rostock / Stralsund / rc. Franco Plauen		
Oranienburg Zehdenick	3	—

	gr.	pf.
Templin	5	—
Prenzlow / Löckenitz	3	6
Stettin	4	—
Wollin / Anklam / Wolgast / rc. Fr. Stettin.		
Bernau / Neustadt / Eberswalde / Freyenwalde / Angermünde	3	—
Königsberg in der Neumarck	3	6
Pyritz	3	6
Stargard	4	—
Neugard / Cörlin	4	—
Colberg / Cöslin	4	—
Schlage / Stolpe / Wutzkow	4	6
Danzig / Franco Wutzkow		
Pillow (Worunter das Königl. Postn. Porto mit begriffen ist.)	5	
Königsb.	6	—
Mümmel	8	6
Mietau / Libnau / Riga / Revel / Moskow / rc. Fr.		

Mümmel.

	gr.	pf.
Cours nach Cassel / Cleve u. Holland / rc.		
Halberstadt	1	—
Heymersleben	1	—
Grüningen	1	—
Quedlingburg	1	—
Cassel	1	—
Wetzflar / Franckfurt am Mayn / rc. Fr. Cassel.		
Straßburg / Fr. Franckf.	4	—
Minden	1	—
Münster / Fr. Minden		
Bremen	1	—
Herfordt / Bielefeldt	1	—
Lipstadt	1	—
Hamm / Lühmen / Hornub	1	6
Wesel	1	—
Düsseldorff / Cölln / Jülich / Brabant / Flandern / Franckreich / rc. Fr. Wesel.		
Duisburg / Xanten /	3	—

	gr.	pf.
Rees / Calcar / Cleve	3	—
Nimwegen / Breda rc. Franc. Cleve		
Emmerich	3	—
Holland / Fr. Emmerich.		
Engelland / Fr. Amsterdam.	4	6
Cours nach der alten Marck und Hamburg.		
Stendal / Gardeleben	1	—
Arndsee / Tangermünde	1	—
Rathenow / Sandow	1	—
Havelberg / Perleberg	1	—
Lenzen	1	—
Salzwedel	1	—
Boytzenburg	1	6
Lübeck / Fr. Boytzenburg		
Lüneburg	1	—
Hamburg	1	—
Holstein / Dennemarck Schweden / Fr. Hamb.		

	gr.	pf.
Cours nach Halle und Leipzig.		
Calbe / Halle	1	—
Naumburg / Jehna / Erfurt / Fr. Halle		
Köthen	1	—
Leipzig	1	6
Regenspurg / Nürnberg rc. Fr. Leipzig.		
Augsp. rc. Fr. Nürnberg	3	6
Italien rc. Fr. Augsp.	5	6
Cours nach Wittenberg und Dreßden		
Dessow / Treuen-Brietzen	1	—
Saarmund / Zerbst	1	—
Wittenberg / Dreßden rc. Franc. Zerbst.	1	
Cours nach Hannover / Helmstädt / Braunschw.		
Zelle / Fr. Braunschw.	1	—
Hannover	1	—

Obiges wird von einem einfachen Brieffe / von halben biß ganzen Bogen / so biß ein Loth wieget / genommen. was aber schwerere und dickere Brieffe seyn / werden nach Lothen taxiret / und für jedes Loth so viel als für einen einfachen Brieff gegeben / Für grosse Acten und Rechnungen aber nur der achte Theil nach der Ordinaire-Taxe / als 8. Loth für eins gerechnet und bezahlet.

Von Passagirern / Pacqueten / und Geld-Posten wird folgendes entrichtet:

	gr.	pf.
Ein Passagier gibt vor jede Meile vom 15. April biß 15. Oct. 3. gr. und von 15. Oct. biß 15. Apr. beydes 8 b. 4. Gr. u. bey jeder Umbrechselung dem Postillion seine Gebühr 6. G. und wird demselben ein Felleisen von 20. biß 30. Pfund auf der Post-Calesche frey passiret / was aber drüber ist / wird nach dem Gewicht bezahlet.		
Von Magdeburg nach Stendal / von Kauffmanns-Waaren / vom Pfund	—	3
Geld / von 100. Thl.	3	—
Nach Arndsee / Kauffm. Waaren Pf.	3	—
Geld / von 100. Thl.	—	6
Nach Lenzen / von Kauffm. W. Pfund	6	—
Geld / von 100. Thl.	—	7
Nach Boytzenburg / von Kauf. W. Pf.	7	—
Geld / von 100. Thl.	—	—

	gr.	pf.
Nach Hamburg / von Kauffm. W. Pf.	—	7
Geld / von 100. Thl.	8	—
Nach Calbe / von Kauffm. W. Pfund	—	2
Geld / von 100. Th.	2	—
Nach Halle / von Kauffm. W. Pfund	—	4
Geld / von 100. Thl.	4	—
Nach Leipzig / von Kauffm. W. Pfund	—	5
Geld / von 100. Thl.	5	—
Nach Zerbst / von Kauffm. W. Pfund	—	1
Geld / von 100. Thl.	1	—
Nach Halberstadt / von K. W. Pfund	—	1
Geld / von 100. Thl.	3	—
Nach Hildesheim / von K. Waar. Pf.	—	6
Geld / von 100. Thl.	6	—
Nach Cassel / von Kauffm. W. Pfund	—	10
Geld / von 100. Thl.	10	—
Nach Minden / von Kauffm. W. Pf.	—	10
Geld / von 100. Th.	10	—

	gr.	pf.
Nach Herfordt / von Kauffm. W. Pf.	—	10
Geld von 100. Thl.	10	—
Nach Bielefeld / von Kauffm. W. Pf.	1	—
Geld / von 100. Thl.	12	—
Nach Lipstadt / von Kauffm. W. Pf.	1	2
Geld / von 100. Thl.	14	—
Nach Ham und Lühnen / von Kauffmanns-Waaren / vom Pfund	1	2
Geld / von 100. Thl.	14	—
Nach Wesel / von Kauffm. W. Pf.	1	6
Geld / von 100. Thl.	18	—
Nach Cleve / von Kauffm. W. Pfund	1	8
Geld / von 100. Thl.	20	—
Nach Brandenb. von Kauff. W. Pf.	—	4
Geld / von 100. Thl.	4	—
Nach Potsdam / von Kauffm. W. Pf.	—	1
Geld / von 100. Thl.	1	—

	gr.	pf.
Nach Berlin / von Kauffmanns-Waar.	—	7
Geld / von 100. Thl.	7	—

NB. Was an denen übrigen Orten / an Porto von Kauffmanns-Waaren und Geld-Posten / von Berlin ausgezahlet werden muß / ist aus der Berlinischen Post-Ordnung und Taxe ausführlich zu ersehen / wohin auch das Magdeburgische Post-Ambt wegen der übrigen darin befindlichen Puncten / so bey Taxirung der pretieusen Sachen und Eß-Waaren / auch sonsten zu observiren nöthig / verwiesen wird.

Ankommende Posten.

Am Sonntage
- Helmstädt und Braunschweigische fahrende Post um 7 Uhr Morgens.
- Berlinische reitende Post Abends um 8. Uhr.

Am Montage
- Berlinische und Zerbster fahrende Post Mittags um 11. Uhr.
- Hamburger fahrende Post Vormittags um 9. Uhr.
- Cleevische reitende Post Abends um 8. Uhr.

Am Dienstage
- Kommen keine Posten an.

Am Mittwoch
- Hällische fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Leipziger fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Halberstädtische fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Berlinische reitende Post Abends um 8. Uhr.

Am Donnerstag
- Helmstädtische fahrende Post Morgens um 7. Uhr.
- Berlinische fahrende Post Vormittags um 9. Uhr.
- Hamburger fahrende Post Vormittags um 9. Uhr.

Am Freytag
- Zerbster und Wittenbergische fahrende Post um 9. Uhr Vormittags.
- Cleevische reitende Post Abends um 8. Uhr.

Am Sonnabend
- Hällische fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Leipziger fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Halberstädtische fahrende Post Nachmittags um 1. Uhr.

Abgehende Posten.

Am Sonntag
- Cleevische reitende Post um 3. Uhr Abends.

Am Montag
- Halberstädtische und Cassellsche fahrende Post Vormittags um 8. Uhr.
- Hällische fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Leipziger fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Zerbster und Wittenberger fahrende Post um 8. Uhr Vormittags.
- Helmstädtische Post um 10. Uhr Morgens.
- Berlinische reitende Post Abends um 4 Uhr.

Am Dienstag
- Die fahrende Post nach Zerbst / Dessow / Wittenberg und Dreßden / Vormittags um 9. Uhr / Item selbigen Abend im Sommer um 7. Uhr die fahrende Post nach Berlin.

Am Mittwoch
- Hamburger fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Cleevische reitende Post Abends um 5. Uhr.
- Berlinische fahrende Post Morgens um 8. Uhr.

Am Donnerstag
- Halberstädtische und Cassellsche fahrende Post um 8. Uhr Vormittags.
- Hällische fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Leipziger fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Helmstädtische fahrende Post Vormittags um 10. Uhr.

Am Freytag
- Berlinische reitende Post Abends um 5. Uhr.

Am Sonnabend
- Hamburger und Wittenberger fahrende Post Morgens um 8. Uhr.
- Berlinische fahrende Post um 2. Uhr / Nachmittags.

Obstehendes alles wollen Se. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg rc. Unser gnädigster Herr / auffs genaueste observiret wissen / und befehlen rc. Keines weges darwider handeln zu lassen. Urkündlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insigel. Gegeben Cölln an der Spree / den 1. Januarii / Anno 1699.

(L.S.)

Gedruckt im Jahr / 1705.

Anlage 9

§. 51.

Bei seiner Zurückkunft nach Bayern wurden von Seite Max Emanuels keine weitern Schritte mehr beim kaiserlichen Hofe in Beziehung auf das Landpostwesen gemacht. Die damalige Ansicht des Kurfürsten über diesen Verwaltungszweig entnehmen wir aber am Besten aus einem Schreiben desselben an den Kurfürsten von der Pfalz, der ihn um Auskunft über die
1724. Beschaffenheit des Postwesens in Bayern ersucht hatte.

In diesem Schreiben kommt vor: „Als ich mich noch in den spanischen Niederlanden aufgehalten, habe ich wegen eines mit dem Fürsten von Taxis vorgefallenen Anstoßes vorgehabt, ein Landpostenamt aufrichten zu lassen. Es haben sich aber dabei Difficultäten hervorgethan, und weil ich mich überzeugte, daß mir bei eigener Bestellung in Ansehung aller dabei zu tragen gehabten Ausgaben kein Nutzen zukomme, so habe ich dieses Werk beruhen, und wieder alles unter der Fürst-Taxischen Veranstaltung gelassen. — Was von Norden und auch von Westen herkommt, was nämlich über Regensburg und Augsburg geht, erhält man in München durch unterlegte Posten die Woche zweimal. Die Einläufe aus Italien kommen wöchentlich einmal über Innspruck hieher. Aus Oesterreich, und nach Oesterreich gehen die Posten wöchentlich zweimal. Ich kann versichern daß ich mich auf diese Weise mit der Post gar gut, und solchergestalt bedient befinde, daß ich kein weiteres Verlangen habe, auch nicht absehen könnte wie ich ohne Erhöhung des Porto, wodurch doch das Commerzium allezeit leidet, einen Nutzen aus eigener Bestellung und Einführung der Posten ziehen könnte."

Diesem Schreiben war folgende Information beigefügt:

Information über das Postwesen in den kurbayerischen Landen.

1) Das Postwesen in Bayern steht unter der Direktion des Fürsten v. Taxis.

2) Derjenige welcher in München die Direktion des Postwesens führt, wird Postmeister genannt; jene welche die Pferde halten, die Pakete führen, und die Reisenden befördern, heißen Posthalter. Diese schicken bei ihrer Aufstellung ihr Pflichtgelübde schriftlich an den Postmeister ein, welcher anderer obhandenen Dienste wegen in kurfürstlicher Pflicht steht, also, daß selbe der Post halber Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht mit Eid nicht zugethan sind.

3) Auf die vom Postmeister in München zu erstattenden Gutachten werden die Posthalter v. Fürsten von Taxis confirmirt.

4) Die in München anlangenden Felleisen werden durch den Postmeister eröffnet. Briefe und Pakete die anderwärts hingehören, werden alsogleich weiter spedirt.

5) Postwägen giebt es in Bayern nicht. Die von Augsburg, Salzburg, Regensburg und den kurbayerischen Hauptstädten kommenden, und wieder dahin folgenden Boten sind Bürger, und stehen mit ihrem Gewerb unter der bürgerlichen Obrigkeit der Stadt in welcher sie angesessen sind. Die Tage ihrer Abfahrt und Ankunft sind bestimmt. Sie führen sowohl Leute, als Kaufmannsgüter und sonstige Geräthschaften.

6) Die Posthalter und Boten haben die Verbindlichkeit, die Kanzleiexpeditionen an kurfürstliche Stellen, welche ihnen aufgegeben werden, unentgeldlich zu bestellen.

7) Daß die Postknechte an einigen Orte gelbe, an andern blaue Livreen tragen rührt, daher: Der Posten sind viele, und den Postknechten würde die Anschaffung der Reichslivreen schwer fallen, daher sie, — mit Ausnahme derjenigen welche sich auf dem Reichskurs von Augsburg über Regensburg nach Oesterreich befinden, inner Landes blaue, auch braune Röcke und solche Schnüre tragen dürfen, die sie sich selbst anschaffen.

8) Die Briefportofreiheit genießen: Alle hohen Minister, worunter alle hohen Hofchargen; die wirklichen und die Titular geheimen Räthe; jene Kammerherren für welche von Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht die Postfreiheit angeschafft wird; die Hofdamen und Kammerdienerinnen; die geheimen Sekretäre, die Leibärzte; die Edelknaben, deren Hofmeister und Lehrer; die Kammerdiener, die in Ihrer kurfürstlichen Dienst zu schreiben haben; die Herren Theatiner; die englischen Fräulein; die Salesianerinen und Servitinen; das Futtermeisteramt; das Küchen- und Kellermeisteramt.

Freyberg, Max Freiherr von: *»Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung in polizeilichen und staatswirthschaftlichen Gegenständen seit den Zeiten Maximilians I. – Aus amtlichen Quellen bearbeitet«*, 2. Band, § 31: Seite 340 – 341. Leipzig, 1836.

Anlage 10 (4 Seiten): Einrichtung einer Landespost durch den Landgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach zwischen 1709 und 1760 (u. a. mit dem Fahrpostprivileg vom 11. April 1709 für den kurpfälzischen Rat Heinrich von Aussem)

Die Errichtung einer sogenannten »Geschwindkutsch« zwischen Frankfurt und Basel fällt in das Jahr 1709.

Wie aus nachstehender Resolution hervorgeht, wurde dem Churpfälzischen Rath und Postdirector von Aufsen hierzu die Concession ertheilt.

»Alfs der durchleüchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Magnus von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hachberg, Landgraf zu Saufsenburg, Graf zu Sponheimb und Eberstein, Herr zu Roetteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg etc. dem Chur-Pfältzischen Rath und Post-*Directori*, Heinrich von Aufsen gnädigst bewilligt, dafs derselbe durch dero Lands einen geschwinden Postwagen, und zwar wochentlich drey mahl, von Frankfurth auf Basel, auch von dar wieder nacher Frankfurth gehen lassen möge, auch Im die dabey sowohl von höchst gedacht Ihro Durchlaucht alfs Sein diesem von Aufsen seiths *formirte postulata* dergestalten gnädigst *agreiret* und *ratificiret* haben, dafs

1. solcher Postwagen alle die Freyheiten so der Kayserl. Post gegeben wird, so viel an Ihro Durchlaucht ist, in dero Landen zugewifsen haben;
2. diejenigen, so zu solchem Werk gebraucht werden, von allen *personal* Beschwerden, so viel sie selbsten und die Pferde, so sie hierzu unterhalten müssen, betrifft, gefreyt seyn, und so lang sie bey solchem Werk *engagiret* sind, verbleiben.
3. Alle bifsherige reitende und gehende Land-Bothen, so in diese *route* einschlagen, abgeschafft und sich dagegen dieses Postwagens bedient werden solle, so doch nicht dahin zu verstehen, dafs höchst Ihro Durchlaucht nicht in dero und des Landesangelegenheiten dergleichen nach ihrer *convenienz* zu schicken berechtigt seyn sollten.
4. An denen tagen, wann diese *ordinari* von einer Stadt zur andern führt, so lange selbige nicht besetzet, kein anderer *privatus*, Metzger und dergleichen einige *Chaifse* oder Wagen umb Lohn, es trüffe dann etwa vornehme Leuthe an, die nicht gerne auf dem Postwagen fahren wollten, zu führen berechtigt seyn.
5. Solche Freyheit auf Ihme von Aufsen und seinen Erben allein ohnentgeldlich beständig und ohnverrückt verbleiben und
6. Er sammbt seinen Bedienten in mehr höchstgedacht Ihrer Durchl. *Special* Schutz aufgenommen, auch bey etwa vorkommender Ohngelegenheit in rechten Sachen möglichster *manutenenz* versichert, dagegen aber so wohl Er und die Seinige, so sich bei solchem Postwagen befinden, alfs alle Mitreisende in vorkommenden Fällen von höchstgedacht Ihrer Durchl. und dero nachgesetzten Gerichten Recht zu suchen und zu nehmen gehalten seyn. Dahingegen aber
7. Er von Aufsen zu einer etwelchen *recognition* für solche Freyheit nicht allein alle und jede Ihrer Durchl. zukommenden Pacqueter auch deren Briefe und Ihrer Räthen Ihrige auf solchen Postwagen von Durlach bifs Basel und Franckfurth und wieder zurück jedesmahls *franco* und ohnverweigerlich mitnehmen lassen, und vor die richtige Bestellung stehen: sondern auch
8. Ihro Durchl. ohne Entgeldt alljährlich zwölf Persohnen nacher gedachtem Basel und zurück, wie auch so viel nacher Franckfurth und zurück führen zu lassen, verbunden seyn: und
9. die von gnädigster Herrschaft aufgegebene grofse *Paqueter* oder Güther aber in einem billich und etwas nähere als *ordinari* Preifs aufnehmen:

So dann

10. und letztens, dafern es wieder bessere Zuversicht mit dem Reichs-Post-Ammbt etwa einige *Dispute* dieses Postwagens halber geben würde, Er von Aufsen es mit demselben, jedoch unter derjenigen *Afsistenz*, welche Ihro Durchl. *praestiren* vermögen, auszumachen haben solle.

So haben mehr höchstgedacht Ihro Durchl. solche dero Gnädigste *Resolution* Ihme von Aufsen zu seiner Nachricht und Versicherung unter dero Eigenhändigen Nahmens Unterschrift und hirfürgedruckten Geheimen Raths Insiegel eröffnen lassen.

Signatum Carolsburg, den 11. Aprilis Anno 1709.«

Ueber das Briefporto aus jener Zeit für Briefe von Durlach nach Frankfurt a. Main, Köln und Norddeutschland giebt folgende Portotaxe Auskunft:

Memoire des taxes des lettres de Dourlac à Francfort:

Lettre simple	6 Sols,
envelope	7 -
double	9 -
L'once de papier	18 -
L'once de lettre	27 -

à Cologne:

La Simple	8 Sols,
L'envelope	9 -
la double	12 -
L'once de papier	27 -
L'once de lettre	32 -

Pour la Saxe, Hamburg, Dantzig et la basse allemagne, comme Cologne.

Im Jahre 1709 machten die Gebrüder Fischer von Reichenbach, wohnhaft zu Schaffhausen, bz. die sogenannte Stuttgarter *Compagnie* durch ihren Secretair Freudenreich den Vorschlag, durch die gesammten Fürstl. Baden-Durlachischen Lande ein Landpostwesen einzurichten. Kaum hatten Reinöhl und Blumenwirth Herzog zu Durlach hiervon Nachricht, so beschwerten sie sich darüber; darauf wurde beschlossen, »die Sache in *suspenso* mithin bey voriger Ordnung zu lassen«. Gleichzeitig wurde den beiden zuletzt Genannten verstattet, eine Landkutsche von Stuttgart über Pforzheim und eine solche von Durlach bis Strafsburg zu führen. Wegen der von Durlach nach Strafsburg zu führenden Landkutsche erhielt Postmeister Herzog in Durlach einen Lehenbrief für sich und seine Erben männlichen und weiblichen Geschlechts, wofür er jährlich als Ersatz für Zoll und Weggeld 200 fl. zur Amtskellerei zu zahlen hatte.

In demselben Jahre erhält der Markgraf ein Rescript des Kaisers Joseph, in welchem u. A. ausgeführt wird, wie man erfahren habe, dafs beabsichtigt werde, »Einiger Orths« im Kur- und Oberrheinkreis Landposten einzurichten und solche mit den besonderen Posten »einiger Chur und Fürsten zu combiniren, um die Correspondenzen zwischen Holland, der Schweiz und Italien

Bereits im Jahre 1700 verkehrte auf der Strecke Straßburg – Mannheim und Heidelberg – Stuttgart die Landkutsche des markgräflich-durlachischen Posthalters und Blumenwirts Sigmund Herzog. Sie hatte in Straßburg Anschluß nach Basel und in Durlach an die nach Stuttgart – Ulm bzw. Nürnberg. Am 11. April 1709 privilegierte Fürst Friedrich Magnus, Landgraf zu Baden-Durlach, den kurpfälzischen Rat und Postdirektor Heinrich von Aussem für sich und seine Erben, einen »geschwinden Postwagen« dreimal pro Woche von Frankfurt nach Basel und zurück einzurichten.

Auszug aus: Fuchs, ?: »Beitrag zur Geschichte des badischen Postwesens bis 1811, Seite 326 – 332. In: Archiv für Post und Telegraphie«, Seite 324 – 332, 358 – 364 und 390 – 398. Berlin 1889.

auf dieselben zu ziehen«. Da auf solche Weise »die Kayserliche Post zu Grunde gehe«, wolle der Markgraf den neuen Postenlauf durch Baden-Durlach'sches Gebiet nicht allein nicht gestatten, sondern sich demselben kräftigst widersetzen und »hiegegen das gemeinnützige Postwesen in seinem Stand ohne Einbeträchtigkeit erhalten helfen«.

Dieses Rescript blieb aber ohne alle Wirkung.

Besondere Mühe um Einrichtung eines geordneten Landespostwesens gab sich mit Beginn des 18. Jahrhunderts der bad. durlach'sche Geh. Rath Stadelmann; aber es fanden sich viel »*contradictiones* und Schwierigkeiten« mit der Reichspost, die ihm seine Aufgabe schwer machten. Nach jahrelangen Verhandlungen mit dem Ober-Postmeister v. Wetzel in Frankfurt und den taxis'schen Commissaren brachte er endlich folgenden Vergleich zu Stande:

1. Die Reichspost hat die Briefe von Pforzheim und Graewinkel (Grünwinkel) aus auf ihre Kosten vollends nach Durlach zu liefern,
2. dürfen von jeglichem abgehenden und ankommenden Brief statt 4 nur 2 Kreutzer bezahlt werden, ebenso beträgt
3. das Porto für Briefe nach Strafsburg über Kehl statt 8 nur 4 kr. und brauchen diese nicht erst über Rheinhausen spedirt zu werden, sondern sind in ein besonderes Packet aufzunehmen.

Mit diesen vorläufig wenigen Errungenschaften glaubte Stadelmann den Anfang gemacht zu haben, eine öffentliche Post im Land zu »*etablirren*« und zugleich die 500 fl., welche bisher die unterländische Post kostete, wo nicht ganz, so doch theilweise zu ersparen.

Wie grofs das Vertrauen des Markgrafen Carl zu Stadelmann war, beweist folgender eigenhändige Randvermerk auf Stadelmann's bezüglichen Bericht:

> »Der Geh. Rath Stadelmann wolle diese Sach bey der Kammer auf die oder andere Weise, wie es Meinem Interesso am convenabelsten erachtet, auch das Postwesen am besten besorget wird, in behoerige richtigkeit bringen vnd mir alsdann lediglich die hieher benoetigte *expeditiones* zur *approbation* vnd Vnterschrift vorlegen lassen.«
>
> gez. Carl.

Schon nach wenigen Tagen erscheint Stadelmann beim Kammerraths-*Collegium* und macht die Anzeige, »wafsgestalten *Serenissimus* einen hierbey *communicirten* Vergleich mit der Reichs-Post treffen lassen, und deme zu Folge gnädigst *resolviret* hatten, das Postwesen auf einen andern Fufs zu setzen, und zwar:

1. Dafs die bisher zwischen Pforzheim und Rheinhausen gebrauchten Boten, welche jährlich ohne den Botenmeister über 200 fl. gekostet, abgeschafft werden.
2. Dieselben sind durch reitende Posten zu ersetzen, welche auch Packete zu befördern haben, und erhält Blumenwirth Herzog in Durlach hiefür eine *Recognition* von 150 fl.
3. Die für Ettlingen, Rastatt, Baden und Kehl bestimmten Briefe und Packete sind durch den Pforzheimer Postillon nicht mehr nach Durlach, sondern gegen jährliche 10 fl. direct nach Ettlingen zu schaffen.
4. Zur Botenmeisterei Verwaltung ist ein Canzleibeamter zu ernennen und diesem hiefür wöchentlich 1 fl. beizulegen, indem die Ankunft und der Abgang der Posten alle Zeit gegen Abend und in der Nacht geschehe, dafs also bei anderer ordentlicher Arbeit nichts somit versäumt werde.
5. Hat dieser Botenmeisterei-Verwalter vier *Diaria*, nehmlich über jeglich ankommende und abgehende Post *accurate* zu halten, umb daraus eine förmliche Berechnung stellen zu können.
6. Mufs ihme eine *à parte* Instruction und Verhaltungsbefehl gegeben werden.
7. Sey'n ebenmäfsig dem Blumenwirth Herzog wegen seiner, vor solche Post Ritt zusammen zu *gaudiren* habende 160 fl. eine *Signatur* und Versicherung zu geben, mithin von selbigem Handtgelöbnis abzunehmen.
8. Wann nun also die Posten auf Pfortzheim *incaminiret* werden, sollen die in's Ambt Stein gehörige Befehle und Brieffe zu Wilferdingen bey dem Zoller und Kandtenwirth Lamprecht in einer *determinirten* Stunde abgeleget und also durch frohnbare Unterthanen sogleich dahin übertragen, hingegen die anhero zu senden seyende Ambts-Bericht und Post-Brieffe, nebst dem Postgeldt von denen letzteren, wöchentlich 2 mal als Sonnabends und Dienstags wieder nach gedachtes Wilferdingen gebracht, damit solche Dienstags längstens Nachmittags um 2 Uhr, Sonnabends aber Nachmittags um sechfs Uhr alldort seyn, umb daselbst der von Pfortzheim ankommenden *ordinairen* Post zu weiterer anhero überführung unterm *Couvert* an hiesigen Bottenmeisterey-Verwefser aufgegeben zu können.
9. Sollen die auf die Rheinhaeuser und Cannstatter Post gehörige Brieffe und *paquete* Montags und Freytags nachmittags und Abends durch den Bottenmeisterey Verwefser wie bishero angenommen, von ihme in ein *Paquet* zusammengeschlossen und behörig spediret, hingegen alle die von denen Posten erhaltende Briefschaften durch den jeweiligen Hofraths-Cantzley-Jungen umbgetragen und dieser dem Bottmeister hierinnen zu dienen angewiesen werde.
10. Und weilen bey diesem neuangeordneten Postwesen der Bluhmenwirth Herzog 2 *expresse* Knechte zu halten hat, so wären jedem derselben eine *montour* nach *Serenissimi Livrée* mit dero fürstl. Wappen auf dem Ermel auch zugehörigen Posthorn und Quasten roth und gelb *meliret*, anzuschaffen.
11. Sey'n vor allen Dingen nöthig denen Ober-Aembtern Durlach, Mühlburg, Graben und Stafforth, auch Pfortzheim und Stafforth, auch Pfortzheim und Stein zu ihrem Verhalt Nachricht davon zu geben.«

Auf diesen Bericht erfolgte sofort der Beschlufs:

»Bey dieser Beschaffenheit und da *Serenissimus* den Vergleich bereits *approbiret*«, habe man Cammerseits nichts weiter zu erinnern, und habe daher dieses Postwesen am 1. Dezember 1717 seinen Anfang zu nehmen.

Die Botenmeisterei Durlach erhielt zunächst ein gewisser Wolfeggen und nach dessen Ableben der Rechnungsraths-Adjunkt Johann Ludwig Sicherer. Ueber die Mühseligkeiten seines Amtes als Botenmeistereiverweser läfst sich Sicherer in einem Bericht zur »*gaudirung* dieser *Extra*-Verrichtung« wie folgt aus:

»Dieses ist ein Geschäft, wobei man 1. gewöhnlich zum öfteren vielen Verdrufs einnehmen mufs, auch gar leichtlich zumahlen bey einige Holten jedoch gantz unverschuldeter Ding in Hafs und Feindschafft gesetzet werden kann, allermafsen wenn auch die von Ein so anderen verwandte Briefe nicht gleich *in termino* oder auchwohl gar keine Antwortten einlauffen, man einem ohne bedenklichen so gleich allerhand anzügliche und ungleiche, zu vertragen mir ohnanständige und gantz ungewohnte Reden, als ob man die Briefe entweder nicht richtig fortschickete oder wohl gar zu erbrechen sich erkühnete, (dessen Gegentheil aber ich allezeit aydlich erhärtten kann) in's Haufs sagen lässet;

2. ist man obligirt, alle Sonntag bifs Abends 6 Uhr zu Haufs zu bleiben, und auf den Oberländer Botten, ungesehn die *ad Manus* gestellte unterthänigste Berichte allemahl so gleich fortgeschickt werden müssen, zu wartten, mithin, da andere auf solche Feyertägl. Zeit, von der in abgewichener gantz wochen gehabter Arbeit her, wie nicht ohne, durch einen da oder dorthinig Spatzieer Gang sich etwa *refraichiren* und ihrer *commoditaet* pflegen, den gantzen Tag über, wie in werckstägen gekommet zu seyn und zu Haufs die Stube hüten; worzu

3. noch kommet, dafs man an denen mittwochige Posttägen, wegen von der Meisten all zu späth überschicksende Briefen, von denen Nachmittägig verrichteten Cantzley Laboribus an, bifs Nachts 11 à 12 Uhren öfters sitzen und den botten erst um solche Zeit abferttigen mufs, da dann leicht zu erachten, wafs bey dieser Beschaffenheit man künftig winter für Holtz, welches andernfalls zu entübrigen wäre, darzu nöthig haben würde, wo aber solches zu erkaufen die Mittel bey dermahlig ohnehin gar zu Geldklemmen Zeiten herzubringen sein sollte, weifs man nicht.«

Darauf hin wurden Sicherer für seine aufserordentliche Anstrengung wöchentlich 30 Kreuzer und aufserdem jährlich 4 Klafter Brennholz bewilligt, jedoch dergestalt, »dafs er die auf die Reichspost an den Blumenwirth als Posthalter zu Durlach, von Carlsruhe abgeschickten Briefe annehmen, eine Post-*Charte* darüber fertigen, und solche in einer verschlossenen Tasche oder blechernen Büchfs, wozu er einen und der Blumenwirth den andern Schlüssel habe, zu gehöriger Zeit auf Durlach bringen lassen solle.«

Der »Cantzleybott« Meklin, der den Briefträgerdienst zu verrichten hatte, erhielt jährlich von der Fürstlichen Amtskellerei 4 Malter Roggen und 2 Ohm Wein zugewiesen und das Gleiche der »Extraordinaribott« Heinlin.

Der Pforzheimer Bote erhielt jährlich 85 fl. und der Mühlburger 52 fl. nebst Dienstkleidung und 4 Malter Korn, sowie 2 Ohm Wein. Der Brötzinger Bote, der von Pforzheim bis nach Lahr ging, erhielt für jeden Gang »*pro ordinario*« 3 fl., und werden ihm wegen der theuren Zeiten »*ex speciali gratia*« für jeden Gang 30 kr. zugelegt. Hans Reinhard, der Badenweiler Bote, welcher von Badenweiler nach Lahr ging, erhielt jährlich 160 fl. und Hans Reinhard, der Bote von Oberweyler, welcher von Badenweiler nach Basel und Loerrach ging, 92 fl. 24 kr.

Eine Oberländerboten-Dienstkleidung kam auf 23 fl. 20 kr., und es war dazu Folgendes erforderlich:

5 1/2 Ellen rothes Tuch zum Rock, 4 Ellen Orangetuch zum Camisol und den Rockaufschlägen, 7 1/2 Ellen Orange-Futter, 2 Ellen Schetter, 1 Elle Zwilch zu den Taschen, 3 1/2 Dutzend Rockknöpfe, 2 1/2 Dutzend Camisolknöpfe, 1 Hut und ein Paar Strümpfe. —

Im Oberland gab es keine besonderen Botenmeistereien; die Oberämter zu Roetteln, Hachberg, Badenweiler und Lahr waren verpflichtet, Briefe und Packete anzunehmen, in die Postzettel einzeln einzutragen und die Postgelder zu verrechnen.

Es liegt auf der Hand, dafs die Oberämter das Postgeschäft, das für sie doch nur eine untergeordnete Nebenbeschäftigung war, nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt behandeln konnten oder wollten. Ein Muster von einer solchen oberamtlichen Verwaltung des Postwesens war im Jahre 1737 das Oberamt zu Roetteln. Dasselbe hatte im Monat Juli des genannten Jahres die vom Vorjahre fälligen Post-Porto-Gelder noch nicht an die Botenmeisterei abgeführt. Auf ergangene Reclamation antwortet das Oberamt, dafs es nicht im Stande sei, »eine ausführliche Specification der gefallenen Post-Porto-Gelder« zu fertigen. »Mafsen bald dieser, bald jener Cantzelist den Botten spediret und das Postgeld eingezogen hat. Man erwartet, damit einmal das unnöthige Geschmier von dem Bottenmeister in Karlsruhe aufhört, ein specifizirtes Conto, wie viel an dergleichen Geldern gefallen seyn möchten, und offeriret man sich das Geld *deductis deducendis* zum fürstlichen Postambt einzusenden. Man haltet sich zum Voraus versichert, dafs der Recefs nicht übergrofs ausfallen werde.«

Dies war denn thatsächlich auch nicht der Fall, wie aus der nachstehenden, die Gröfse des damaligen Geschäftsumfangs zur Genüge kennzeichnenden Zusammenstellung hervorgeht. Nach Ausweis der Post-Zettel ist nämlich bei der Ober-Amts-Cantzeley Roetteln vom 23. October 1736 bis 23. April 1737 folgendes Postgeld angesetzt worden:

»den 7. Novbr. 1736	. .	5	Kreuzer,
- 9. Januar 1737	. .	15	-
- 16. do.	. .	10	-
- 21. do.	. .	5	-
- 27. März	. .	4	-
Zusammen also	=	39	Kreuzer.«

Nach den bestehenden Bestimmungen war vierteljährlich eine Recognition und aufserdem nach Schlufs des Rechnungsjahres eine Jahres-Recognition zur Botenmeisterei Karlsruhe einzusenden.

Ueber die Brieftaxen giebt nachstehender Auszug aus der Fürstl. Botenordnung von 1710 Aufschlufs.

In gleicher Weise giebt die nachstehende Taxtabelle Aufschlufs über das Personengeld und Ueberfrachtporto:

»Tax in Pforzheim zu observiren:

Persohn bis Stuttgart . .	2 fl.
Bifs Durlach	1 fl.
Brief einfach bis Stuttgart —	3 kr.
doppelt . . . . . —	4 kr.
Untz . . . . . —	8 kr.

Güther

von 1 bifs 20 ℔ Pack und Paquet zahlt das ℔ bis Stuttgart	— 7 kr.
von 25 bifs 50 ℔ aber . . .	1 1/2 kr.
von 100 ℔ oder Centner ingleichen bis Stuttgart .	1 fl. 30 kr.
von Geldt- und kostbahren Wahren von 100 fl. bifs Stuttgart	— 20 kr.«

Eine Erträgnifsberechnung möchte gleichfalls von Interesse sein.

»Summarischer Extract

dessen, was blos die Personen und nur diejenigen Packete und kleinen Stücke, welche nicht über 50 ℔ schwer, auf der Durlacher Landkutsche betragen:

Nach accurater Berechnung der Jahrgänge 1758, 1759 und 1760 ertragen solche Sachen, ein Jahr mit dem anderen verglichen, jährlich:

Extract Fürstl. Botten-Ordnung de Carolsburg*) 1710.

Die Brief-Tax betreffend.

Von einem halben Bogen Brieff solle Vor jede Meilen Ein Viertels-Kreutzer gerechnet, und nach *proportion* dessen gefordert werden.

Von Emmendingen bifs	Lahr à 4 Meilen	Carlsruhe à 13 Meilen	Badenweyler à 4 Meilen	Loerrach à 7 Meilen
Von Brieffen: à 1/2 Bogen	1 kr.	3 1/4 kr.	1 kr.	1 3/4 kr.
à 1 Bogen	2 kr.	6 1/2 kr.	2 kr.	3 1/2 kr.
1 Paquet von 2 bifs 5 Brieff . .	4 kr.	13 kr.	4 kr.	7 kr.
1 - von 6 bifs 10 Brieff . .	6 kr.	19 1/2 kr.	6 kr.	10 1/2 kr.
1 - Brieff à 1/4 ℔ Papier . .	8 kr.	26 kr.	8 kr.	14 1/2 kr.
Paecklein, Laden und Einschläglen.				
Von 1 bifs 5 ℔	6 kr.	19 1/2 kr.	6 kr.	10 1/2 kr.
Von 5 bifs 10 ℔	8 kr.	26 kr.	8 kr.	14 kr.
Von 10 bifs 15 ℔	10 kr.	32 1/2 kr.	10 kr.	17 1/2 kr.
Von 15 bifs 20 ℔	12 kr.	39 kr.	12 kr.	21 kr.

*) Name des Residenzschlosses in Durlach.

1. Was über Stuttgart herkommt . . . . . 813 fl. 26 kr.
2. Was von Strafsburg kommt . . . . . 2 079 fl. 38 kr.
3. Von Heidelberg her 261 fl. 11 kr.
4. Von Mannheim her 377 fl. 44 kr.
5. Von Frankfurt her 1 122 fl. 56 kr.

Insgesammt . . 4 654 fl. 55 kr.

Die den fahrenden Posten beigegebene »*Charta*« hatte die Rubriken »Adresse und Zeichen«, »Nummeri«, »Gegenstand, Adresse, Bestimmungsort und Angabe ob Franko oder Porto«, sowie die Spalten »Franko«, »Porto«, »Auslagen«, »Gewicht« und »Inhalt«.

Adresse und Zeichen	Nummeri	Charta fahrender Post nach Bruchsal von Strafsburg, 4 August 1761.	Franko fl.	Franko kr.	Porto fl.	Porto kr.	Auslagen fl.	Auslagen kr.	Gewicht (Pfund)	Inhalt
Addr.		1 Packel in leine an Mr. Chambot in Ludwigsburg, porto Stuttgart				20			7/8	
Addr.		1 Kistel a Mr. Antoni François Bianchi, porto Heilbronn				48			10	
Addr.		1 Packel in Wax an Lambert, porto Cölln			1	20	1	22	6 1/2	
Sayna in Durlach auf den Heilbronner Wagen abgangen.		1 Fafs. Mad. Beckernestin, franco Oehringen	6	40						
		1 Fafs. Herr Baptist, franco Halle	7	40						
		1 do., Herr Hoffmeister nebst Coffer franco Durlach	4	15					50	
		etc. etc.								

(Fortsetzung folgt.)

Ein Empfehl: Schreiben in Wthg. vatter Sinbrun Gunder und Simpfrich Gelehrn @ Messieur Halder & Compl. nach Strafsburg gehörig, ist bey hiesiger Landkutschen-Expedition aufgegeben worden, wofür gegenwärtiger drey Monath gültige Schein ausgestellet worden.

Carlsruhe d. 12ten May Anno 1773.

Landkutschen-Expedition allda.

Die landeseigene Fahrpost im Markgrafentum Baden-Durlach: 1731 – 1783

Der Stuttgarter Johann David Reinöhl hatte 1697 von Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg die Erlaubnis zur Errichtung einer Landkutsche Stuttgart–Pforzheim erhalten. Zwecks Fortsetzung seiner Landkutsche über Ettlingen, Rastatt, Lichtenau, Rheinbischofsheim nach Straßburg hatte ihm der Markgraf Friedrich Magnus ein Patent erteilt. Aber bereits im Jahre 1700 verkehrte auf der Strecke Straßburg–Mannheim und Heidelberg–Stuttgart die Landkutsche des markgräflich-durlachischen Landposthalters und Blumenwirts Sigmund Herzog. Sie hatte in Straßburg Anschluß nach Basel, in Durlach an die nach Stuttgart und weiter nach Ulm und Nürnberg. Herzogs Fuhrunternehmen hatte Speditionen in Durlach, Karlsruhe, Rastatt, Bruchsal, Straßburg, Mannheim und Heidelberg. Gemäß Vertrag vom 13. März 1711 zwischen dem Markgrafen von Durlach und dem württembergischen Landpostamt (Post-Secretario Freudenreich) hatte der Hofpostmeister Sigmund Herzog die Strecke Straßburg–Durlach–Pforzheim und Reinöhl die Strecke Pforzheim–Stuttgart zu versorgen.

Bei der nebenstehenden Abbildung handelt es sich um einen extrem frühen deutschen, gedruckten Reiseschein. Er stammt von der »*Land-Gutschen Expedition*« aus Baden-Durlach vom 17. Juli 1751 *.

Mit Vertrag vom 20. Mai 1783 wurde die »*Landkutsche zu Durlach*« von dem Fürsten von Thurn und Taxis auf 30 Jahre gekauft (siehe Dallmeier [1977b]: Regest 885).

* Einen anderen frühen Reiseschein der Kaiserlichen Reichspost zeigt die Anlage 16.

N°. Herr Christ. Heinrich für Person Lebenzahlt bis Straßburg Fr. 1 und 8 Extra Bezahlt

Durlach den 17.ten Juli 1751

T. Land-Gutschen Expedition.

Anlage 11 (4 Seiten): Die „*Hochfürstlich Münster- und Paderbornische Post-TAXA und TABELLA* ...“ vom 6. Mai 1721 dokumentiert die Personalunion zwischen den Bistümern Münster und Paderborn unter Kurfürst Clemens-August (1719 – 1761)

Hochfürstliche Münster- und Paderbornische Post-TAXA und TABELLA

Nach welcher die in Unsern Fürstenthumen und Landen etablirte / sowohl ordinari - als extra - fahrende Posten / Couriers und Staffetten befördert werden sollen; Zu besserer Unterhaltung der Correspondentz aber / derer Commercien und schleunigern Fortkommen derer Reisenden / in doppelte und geschwinde Course gebracht werden / damit dieselbe in denen benachbarten Landen und mit deroselben Posten / jederzeithl in denen Touren und Retouren eintreffen mögen; Allermassen dan hieraus mit utiliteten zu ersehen ist / zu welchen Tagen und Stunden / die Posten in der Hochstifft. Residentz-Stadt Münster ankommen und ablaufen / und was die Taxa deren sey / zu jedermanns Nachricht hierdurch kundt gemacht wird.

Vor kleine Packereyen und Kaufmanns-Waare.

Wog	1. 2. 3. Meilen Wgr.	4. 5. 6. Meilen Wgr.	7. 8. 9. Meilen Wgr.	10. 11. 12. Meilen Wgr.	13. 14. 15. Meilen Wgr.	16. 17. 18. Meilen Wgr.
1 ℔	2.	3.	3.	4.	5.	6.
2 ℔	2.	3.	4.	5.	6.	6.
3 ℔	3.	3.	5.	5.	6.	7.
4 ℔	3.	3.	5.	6.	6.	7.
5 ℔	3.	4.	6.	7.	7.	8.
6 ℔	4.	5.	7.	7.	8.	9.
7 ℔	4.	5.	7.	8.	9.	10.
8 ℔	4.	6.	8.	9.	10.	12.
9 ℔	5.	5.	8.	9.	10.	12.
10 ℔	5.	7.	9.	10.	12.	15.
15 ℔	6.	8.	10.	12.	15.	18.
20 ℔	6.	10.	12.	15.	18.	21.
25 ℔	8.	12.	15.	18.	21.	24.
30 ℔	9.	15.	18.	21.	24.	27.

NB. Was über 30. Pfundt wieget / biß 50. hinauf / wird vor einen halben Centner / 60. 70. biß 80 Pfund vor drey Viertel Centner / 90. biß 100. Pfundt aber / vor einen Centner / wie ferner zu ersehen / bezahlet.

Fahrende Extra-Posten / zahlen von einem Pferde auf jede Meile / einen halben Reichs-Gulden oder 12. Martengroschen.

Couriers Reiten aber zahlen von jeder Meile vor ein Pferd / einen halben Rthl. oder 18. Martinge.

Staffetten bezahlen auf jede Meile 18. Martengr. und eine Persohn auf dem ordinari-Post-Wagen / vor jede Meile 9. Martengroschen.

Als zahlet

Meilen	100. Rthl an Silber-Gold		1. Centner Gutth.		Eine Persohn	
	Wg.	Rthl.	Wg.	Rthl.	Wg.	Rthl.
3.	3.	3.	--	18.	--	27.
6.	5.	4.	--	27.	1.	18.
9.	6.	4.	1.	5.	2.	9.
12.	9.	6.	1.	12.	3.	--
15.	10.	8.	1.	27.	3.	27.
18.	12.	9.	2.	--	4.	18.
21.	15.	12.	2.	15.	5.	9.

Was nun ausser Landes ist / solches wird bezahlt / nach denen benachbarten Post-Taxen / als

von MÜNSTER auf

	Reichs Wgr.	Rthl.	Wgr.	Rthl.	Wgr.	Rthl.	Wgr.
Amsterdam	23.	18.	12.	3.	24.	5.	34.
Schwoll	15.	12.	9.	2.	--	3.	24.
Bockholt	8.	6.	4	1.	--	2.	-
Wesel	10.	9.	9.	1.	9.	2.	18.
Paderborn	10.	9.	6.	1.	9.	2.	18.
Cassel	18.	12.	9.	2	12.	4.	18.
Marburg	27.	18.	14.	3.	18.	6.	27.
Franckfurt	36.	24.	18.	4	18.	9.	-
Eisenach	26.	18.	14.	3.	15.	6.	18.
Schmalkalden	30.	21.	15.	3.	24.	7.	18.
Meiningen	33.	24.	18.	4.	9.	7.	27.
Cöberg	39.	30.	21.	4.	27.	9.	-
Nürnberg	54.	48.	36.	6.	12.	12.	12.
Langensalza	28.	21.	15.	3.	18.	6.	15.
Leipzig	44.	30.	18.	5.	9.	9.	27.
Osnabrück	6.	4.	3.	--	27.	1.	12.

Verzeichniß derer Posten.

Wie sie abgehen		Wie sie ankommen
Sonntags	Abends 6. Uhr / nach Coesfeldt / Borcken / Bockholt / Duisburg / Arnheim / gantz zu Lande biß Amsterdam; item von Bockholt auß / nach Wesel / Düsseldorff und Cölln.	Mittewochs Frühe Sommers-Zeit.
Montags	Frühe 8. Uhr / über Rheinen / Gronaw / Enschede / Goor und Schwoll / von dannen man alle Morgen zu Wasser nach Amsterdam gelangen kan.	Eodem die Frühe
Mittwochens	Frühe umb 7. Uhr / über Warendorff / Neukirch / Paderborn / Cassel / Marburg / Giessen / Franckfurt / Nürnberg / und ins gantze Reich; item nach Leipzig / Dreßden / in gantz Schlesien und Breßlau.	Eodem die gegen Abend.
Eodem die	Frühe 7. Uhr / über Osnabrück / Lese / Hanover / Braunschweig / item von Lese über Nienburg / Harburg / Hamburg / durch Wißmar / Stettin / gantz Pommern / und Preußen / item Bielefeldt / Minden / Halberstadt / Berlin.	Eodem die gegen Abend.
Eodem die	Abends 6. Uhr / über Bockholt nach Amsterdam / wie oben Sonntags zu sehen.	Sonnabends Frühe
Donnerstags	Frühe 8. Uhr / nacher Schwoll / und an die Oertter / wie oben Montags zu lesen.	Eodem die Frühe
Sonnabends	Frühe 7. Uhr / nacher Warendorff / Paderborn / Cassel / ꝛc. wie Mitwochens zu finden.	Sonntags gegen Abend.
Eodem die	Frühe 7. Uhr / nacher Osnabrück und der Orthen / ꝛc. wie Mitewochens specificirt.	Sonnabend Abends.

Nota 1. In denen 6. Winter-Monathen / gehet die Post aber Bockholt nach Amsterdam / Montags und Donnerstags frühe erst ab.

2. Ohne diesen fahrenden Posten / können auch Briefe an alle Oertter im Lande / die sie passiren / wie auch nach Cassel / Franckfurt und Leipzig / ohne daß sie bey der Ausgabe bezahlet werden müssen / ebenfalls bestellet werden.

3. Wer an Geldern / Waaren oder sonst anderen Sachen / etwas mit diesen Posten versenden will / muß es eine Stunde / vor oben bezeuten Abgang jeder Post / aufgeben / damit alles behörig zu Buch getragen und recommandiret werden könne / ausser denen und wenn es zu spath / wird es entweder zurück gewiesen / oder aber biß zum anderen Post-Tag liegen gelassen werden.

4. Alle Persohnen / welche an dem Orthe / wo sie aufsitzen / jedesmahl das Postgeldt / biß an den Orth / wohin sie zu reisen gedencken / baar bezahlen / und die ausser Landes gehen / zahlen biß auf die Grantze / Nach wird jeder Persohn 40. biß 50. Pfundt frey passiret; was darüber ist / muß nach der Taxa und Gewicht bezahlet werden.

5. Was an Gelderen / Gelde / Juwelen und Kleidern auf die Post - deren Werth ordentlich angegeben / und nach dieser Taxa bezahlet wird / vor deren Verlust haftet jedes Post-Amt / Postmeister und Posthalter / ausser dem nur / wenn Gott / Krieg und Feuersbrunst aber / soll der Aufgeber allezeit einen Schein von denen Post-Ambtern oder Postmeistern und Posthaltern fordern und ohne Entgelt erhalten.

6. Alle Kisten / Waaren und Sachen / können wohl in Wachs-Tuch / Matten / Wasser / oder Kisten verwahret aufgegeben werden / damit nichts zu Schaden und Schanden gehe / auch soll kein Post-Amt oder Post-Meister / über verwahrete Sachen annehmen / sondern zurück weisen und erst recht packen lassen.

7. Extra Reitenden / sollen alle Post-Meister und Post-Bediente / in allem bestmöglichste Antwort geben / ihnen höfflich begegnen / und auf Verlangen und baare Bezahlung nach dieser Taxa / folge so wohl extra, als sonsten schleunig und so viel möglich befördern. Münster den 6. Mai 1721.

Clemens August.

L.S.

Käyserliche / wie auch Hochfürstl. Münsterische Cantzley-Posten.

Abgehende Posten.

AM Sontag Nachm. um 2. Uhr über Dülman nacher Pemvelfort/ Düsseldorff/Cöllen/ item Wesel/Noremunde/Antwerpen/Brüssel nach Spanien und Franckreich/ auch ganz Brabande

Montag des Morgens überladbergen auff Oßnabrück.

Dienstag Nachm. precisè umb 1. Uhr über Dülman nacher Dusseldorff/item nach dem Haag/Amsterdam/ Leiden und ganz Holland

Eodem des Abends umb 6. Uhr über Unna nacher Cöllen / Franckfurt/Nürnberg/und so fort im ganzen Reich/item über Unna nach der Lippstadt / Erfste / Paderborn/ Hildesheim/so dan nacher Arnebeng und in das ganze Cöllnische Sauerland.

Mittwochen die Fürstliche Cantzley-Post gehet ab Morgens umb 8. Uhren über Rheine auff Lingen nacher Meppen/Haselünne/Vechte/ Cloppenburg / Ost- und West-Friesland / item über Zwoll nach Amsterdam und ganz Holland/wie auch in die Nordische Quartiere.

Eodem umb 12. Uhr vorm. auf dem Käyserl. Post-Hause über Ladbergen/Oßnabrück/Bremen/Hannover/Minden/Hamburg/Lübeck/ Berlin / item nach alle Nordische Städte. Eodem Nachm. umb 2. Uhren über Dülman wie am Sont.

Donnerstag wie am Montag v.

Freytag wie am Dienstag / und gehet auch alsdan Abends die Post über Augspurg durch ganz Italien.

Eodem Abends 10. Uhr geht die Fürstl. Canzley-Post über Werne/Lühnen/Dortmund/Schwelm/Lennep / Wermskirchen und Mülheim am Rhein / kombt an zu Cöllen am Sonntag Mittag.

Samstag wie am Mittw. um.

Eodem 1 Uhr nm. geht die Fürstl. Canzley-Post über Rheine / Linge/ und obige Orthe wie am Mittwoch.

Ankomende Posten.

AM Sontag Vormit. auff ganz Holland.

Eodem Nachm. von Hamburg/ Bremen/ Hannover/ Minden.

Item auff den Nord. Quartieren

Item im sonner Abend von Ham/ Paderborn und Hildesheim.

Item über Unna von Cöllen und ganz Teutschland / so dan auß dem Cöllnischen Sauerland.

NB. Daß diese letztere Post Winters Montag ganz früh ankomme.

Montag 12 Uhr über Rheine/ Linge/Meppen/ Haselünne/Vechte Cloppenb. Ost- und West-Friesland Zwoll und ganz Holland/ wie auch auß den Nordischen Quartieren.

Dienstag Des Abends über Ladbergen von Oßnabrück.

Mittwochen Des Mittags über Pempelfort von Cöllen/Düsseldorf Wesel/ auch Italien und Teutschl.

Item über Noremünde aus Spanien und ganz Braband.

Eodem Nachm. wie am Sontag

NB. die Post über Unna von Cöllen/kom im Winter Donerst. früh.

Donnerstag vm. aus Holland.

Eodem die Fürstliche Canzley-Post komt Abends über Rheine von Lingen wie am Montag.

Eodem am Mittag kombt die Fürstl. Canzley-Post von Cöllen.

Freytag Abends von Oßnabrück.

Samstag wie am Mittwochen.

NB. Winters kommen die Posten spähter an.

Hochf. Münsterische Fahrende Posten.

Abgehende Posten,

Montags frühe 6. Uhr nach Coesfeld/Borcke/Bockholt/ Doesburg / Arnheim / ganz zu Lande biß Amsterdam ; item von Bockholt nach Wesel/ Düsseldorff und Cöllen.

Eodem frühe 8. Uhr über Rheinen/Gronaw/ Enschede/ Goor und Schwoll / von dannen man alle Morgen zu Wasser nach Amsterdam gelangen kan.

Mittwochens frühe 7. Uhr über Warendorff/Neuterch/Paderborn/ Cassel/ Marburg/ Giessen/ Franckfurt/Nürnberg/ün ins ganze Reich; item nach Leipzig/Dreßden/in ganz Schlesien und Breßlau.

Eodem frühe 7. Uhr über Oßnabrück / Lese / Hannover / Braunschweig / item von Lese über Mienburg/ Harburg / Hamburg / durch Wißmar/Stettin/ganz Pommern/ und Preußen / item Bielefeldt / Minden/Halberstadt/Berlin.

Donnerstags frühe 6. Uhr über Bockholt nach Amsterdam/ wie am Montag.

Eodem frühe 8. Uhr nach Schwoll und an die Oertter/ wie am Mont.

Sonnabends frühe 7. Uhr / nach Warendorff/Paderborn/ Cassel/rc. wie am Mittwochen.

Eodem frühe 7. Uhr nach Oßnabrück und der Orthen wie am mittw.

Sontags und Donnerstags frühe 6. Uhr reithend nach Warendorff/ Nittberg/ Paderborn/Cassel/rc.

Dienstags und Freytags Nachmittags 4. Uhr reithend nach Dülman/ Borcken/ Bockholdt / Wesel/ Leyden / Haag/ Amsterdam / und in ganz Holland.

Ankomende Posten.

MittWochs frühe Sommers-Zeit/ von Coesfeldt / Borcken/ Bockholt/ Doesburg/ Arnheim/ Amsterdam ; item von Bockholt/ Wesel/Düsseldorff und Cöllen.

Eodem frühe 8. Uhr / von Rheinen / Gronaw / Enschede / Goor Schwoll und Amsterdam.

Eodem Abends 7. Uhr von Warendorff / Neuterch / Paderborn/ Cassel/ Marburg/ Giessen/ Franckfurt/ Nürnberg/ auß dem Reich ; item von Leipzig / Dreßden/ ganz Schlesien und Breßlau.

Eodem Abends 7. Uhr von Oßnabrück / Lese / Hannover / Braunschweig / item von Lese/Mienburg/ Harburg/Hamburg/von Wißmar/ Stettin/ganz Pommern und Preußen / item von Bielefeldt/ Minden/ Halberstadt/Berlin.

Sonnabends frühe 6. Uhr von Bockholt / Amsterdam / wie am Mittwochen.

Eodem Abends 7. Uhr von Oßnabrück / wie am Mittwochen.

Sonntags Abends 7. Uhr von Warendorff/Cassel/ Paderborn/rc. wie am Mittwochen.

Dienstags und Donnerstags nachmittags 1. Uhr reithend von Warendorff/Nittberg/Paderborn/ Cassel/rc.

Sonntags und Donnerstags frühe 6. Uhr reithend von Dülman/ Borcken/Bockholt/Wesel/ und aus ganz Holland.

NB. Eine jede Persohn auff dem ordinari Post-Wagen / bezahlet vor jede Meile 9. Marienaroschen.

Courier zu reiten/ zahlen vor iede Meile auf ein Pferd ein halben Rtl.

Fahrende Extra Posten zahlen von einem Pferde auf jede meil 12. Mgr.

Auszug aus dem »Hochfürstlich Münsterscher Post- und COMPTOIR-Calender auf das Jahr 1722«. Fahrende Posten der Reichspost kamen danach in Münster zu dieser Zeit nicht an.

Quelle: Neue Beiträge zur Geschichte der Post in Westfalen, Tafel 7, Münster 1981. Hrsg.: Gesellschaft für deutsche Postgeschichte , Bezirksgruppe Münster

Fahrplan und Fahrpreise der Paderborner Post im 18. Jahrhundert

Auszug: Graebner, Paul: »Die Entwicklung des Postwesens im Paderborner Raum von etwa 1800 bis zum 2. Weltkrieg«. Seite 4. In: Postgeschichtsblätter für den Bezirk der Oberpostdirektion Münster (Westfalen). Heft 1/2 von 1962. Hrsg.: Gesellschaft für deutsche Postgeschichte, Bezirksgruppe Münster (Westfalen).

„Post-Tabelle"

Zu welchen Tagen und Stunden die fahrende ordinar-Posten in der Stadt Paderborn ein- und ablaufen. vom 1. März 1788

Aus der Richtung von:	Ankunft in Paderborn	Abgang von Paderborn	In der Richtung nach:
	Sonntag		
I. Die Holländische Post. Von Amsterdam und ganz Holland, Aachen, Cöln, Düsseldorf, Cleve, Wesel, Dorsten, Dülmen, Bocholt, Coesfeld, Münster, Greuau, Rheine, Enschede, Osnabrück, Warendorf, Rheda, Neuenkirchen (mit Anschluß von Lippstadt und Bielefeld)	Abends		
	Montag		
		4° früh	**II. Die neue Hannover-Hamburgische Post.** Nach Detmold, Lemgo, Hameln, Hannover, Lüneburg und den ganzen
	Dienstag		
II. Die neue Hannover-Hamburgische Post. Aus dem Nordosten, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Hannover, Lemgo, Detmold	Nachts	Nachts	**III. Die Holländische Post.** Nach Neuenkirchen (mit Anschluß nach Lippstadt und Bielefeld), Rheda, Warendorf, Münster, Osnabrück, Rheine, Coesfeld, Wesel, Düsseldorf, Cöln, nach Brabant und ganz Holland.
III. Die Cassel-Leipzig-Frankfurter Post. Aus dem Süden, Wien, Augsburg-Frankfurt, aus dem Südosten, Böhmen, Schlesien, Leipzig, Thüringen, Jena, Erfurt, Eisenach, Cassel	Abends		
	Mittwoch vacat.		
	Donnerstag		
I. Die Holländische Post wie oben unter I. Von Amsterdam und ganz Holland, Aachen, Cöln, Düsseldorf, Cleve, Wesel, Dorsten, Dülmen, Bocholt, Coesfeld, Münster rc., Warendorf, Rheda-Neuenkirchen.	Abends	Mittags.	**I. Die Cassel-Leipzig-Frankfurter Post wie oben.** Nach Cassel mit Anschluß nach Thüringen, Leipzig, Böhmen, Schlesien, nach Frankfurt, Augsburg und Wien.
	Freitag vacat.		
	Samstag		
III. Die Cassel-Leipzig-Frankfurter Post wie oben. Aus dem Süden, Wien, Augsburg, Frankfurt, aus dem Südosten, Böhmen, Schlesien, Leipzig, Thüringen, Erfurt, Eisenach, Cassel . .	Abends	Nachts	**III. Die Holländische Post** wie oben III. Nach Neuenkirchen (mit Anschluß nach Lippstadt und Bielefeld), Rheda, Warendorf, Münster, Osnabrück, Rheine, Koesfeld, Wesel, Düsseldorf, Cöln, Brabant und ganz Holland.

I. Die Cassel-Leipzig-Frankfurter Post. Nach Cassel mit Anschluß 1. nach Eisenach, Gotha, Erfurt, Jena und Saalfeld, 2. nach Mülhausen, Langensalza, Leipzig, Schlesien, Böhmen, 3. nach Frankfurt, Bamberg, Augsburg rc.

Chur-Cöln. und Hochfürstl. Paderbornische Post-TAXA,

Nach welcher die in Unsern Fürstenthumen und Landen etablirte / so wohl ordinari- als extra-fahrende Posten / Couriers und Staffetten befördert werden sollen / zu besserer Unterhaltung der Correspondentz aber / derer Commercien und schleunigen Fortkommen derer Reisenden / in doppelte und geschwinde Courie gebracht worden / damit dieselbe in denen benachbarten Landen, und mit dero combinirten Posten / jedesmahl in denen Touren und Retouren eintreffen mögen: Allermassen aus den Post-Tabellen / zu welchen Tagen und Stunden / die Posten in der Hochfürstl. Haupt-Stadt Paderborn ankommen und ablauffen / auff dieser aber / was die Taxa deren sey, zu ersehen ist / und zu jedermans Nachricht hiedurch kund gemacht wird.

Vor kleine Packereyen und Kauffmans Waare.

Diese Taxa ist nur von Gütern und Kauffmans Waaren zu verstehen. Hingegen zahlen Bücher und andere Waaren um ein Pfennig.

Von	1. 2. 3. Meilen.	4. 5. 6. Meilen.	7. 8. 9. Meilen.	10. 11. 12. Meilen.	13. 14. 15. Meilen.	16. 17. 18. Meilen.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.
1 pf.	2.	3.	3.	4.	5.	6.
2 pf.	2.	3	4.	5.	6.	6.
3 pf.	3.	3.	5.	5.	6.	7.
4 pf.	3.	3.	5.	6.	6.	7.
5 pf.	3.	4.	6.	7.	7.	8.
6 pf.	4.	5.	7.	7.	8.	9.
7 pf.	4.	5.	7.	8.	9.	10.
8 pf.	4.	6.	8.	9.	10.	12.
9 pf.	5.	6.	8.	9.	10.	12.
10 pf.	5.	7.	9.	10.	11.	15.
15 pf.	6.	8.	10.	12.	15.	18.
20 pf.	6.	10.	12.	15.	18.	21.
25 pf.	8.	12.	15.	18.	21.	24.
30 pf.	9.	15.	18.	21.	24.	27.

NB. Was über 30 Pfund wieget / bis 50 hinauf / wird vor einen halben Centner / 60. 70. bis 80. Pfund vor drey Viertel Centner / 90. bis 100. Pfund aber / vor einen Centner / wie ferner zu ersehen / bezahlt.

Fahrende Excess-Posten zahlen von einem Pferde auf jede Meile einen halben Reichs-Gulden oder 12. Mariengroschen.

Couriers zu reiten aber zahlen von jeder Meile vor ein Pferd / einen halben Rthlr. oder 18 Mgr.

Staffetten bezahlen auff jede Meile 18. Mariengroschen / und eine Persohn auff dem ordinari-Post-Wagen / vor jede Meile 9. Mariengroschen.

Als zahlet vor

Meilen.	100. Rthl. an Silber	100. Rthl. an Gold	1. Centner Guth		Eine Persohn.	
	Mgr.	Mgr.	Thlr.	Mgr.	Thlr.	Mgr.
3.	3.	3.	-	18.	-	27.
6.	5.	4.	-	27.	1.	18.
9.	6.	4.	1.	5.	2.	9.
12.	9.	6.	1.	12.	3.	-
15.	10.	8.	1.	27.	3.	27.
18.	12.	9.	2.	-	4.	18.
21.	15.	12.	2.	15.	5.	9.

Was nun ausser Landes / solches wird bezahlet nach denen benachbarten Post-Taxen / als

Von Paderborn auf	Meilen.	100. Rthl. an Silber	100. Rthl. an Gold	1. Centner Guth.		Eine Persohn.	
		Mgr.	Mgr.	Thlr.	Mgr.	Thlr.	Mgr.
Amsterdam	33.	27.	18.	4.	33.	8.	16.
Schwoll	25.	21.	15.	3.	9.	6.	6.
Bockholt	18.	15.	10.	2.	9.	4.	18.
Wesel	20.	18.	15.	2.	18.	5.	-
Münster	10.	9.	6.	1.	9.	2.	18.
Cassel	8.	6.	3.	1.	-	2.	-
Marburg	17.	12.	7½.	2.	9.	4.	9.
Franckfurt	26.	18.	12.	3.	-	6.	18.
Eisenach	16.	12.	7½.	2.	6.	4.	-
Oßnabrück	16.	13.	9.	2.	-	3.	30.
Schmalkalden	20.	15.	9.	2.	12.	5.	-
Meinungen	23.	18.	12.	3.	-	5.	18.
Coburg	29.	24.	18.	3.	18.	6.	27.
Nürnberg	44.	42.	27.	5.	-	10	3.
Langensaltza	18.	15.	10½.	2.	9.	4.	6.
Leipzig	34.	24.	16½.	3.	27.	7.	15.
Bonn	28.	27.	18.	3.	27.	7.	-
Cölln	25.	24.	15.	3.	9.	6.	9.
Düsseldorff	22.	18.	12.	2.	27.	5.	18.
Dettmold	3.	3.	3.	-	18.	-	27.
Lemgo	4.	4.	3.	-	27.	1.	-
Alverdissen	6.	4.	3.	-	27.	1.	18.
Hamelen	8.	6.	4.	1.	-	2.	-

Hannoverische Taxa

von Hamelen und so weiters auf

	Meilen.	100 Rtl. Geld.		Hand-Packet.	Kaufmans-Güter Das Pf. 1 Centn.	Fischwerck das Pf.	Eine Persohn.
		Ggr.	pf.	Ggr.	Pfennig.	Pfennig.	Ggr.
Hannover	5.	3	-	2.	2.	-	16.
Celle	10.	5.	8.	3½.	4.	-	28.
Lüneburg	20.	11.	-	6.	8.	-	58.
Lübeck wird bis Lün. bez.	30.	11.	-	6.	8	-	58.
Hamburg	23.	11.	-	6. à 7.	8.	6½.	64.
Bremen	17.	9.	-	5. à 6.	6.	5.	64.
Stade	24.	13.	-	8.	8.	6.	80.
Verden	13.	7.	-	5.	5.	-	48.
Nienburg	12.	7.	-	6.	5.	-	40.
Leese	10.	6.	-	5.	4.	-	34.
Einbeck	12.	7.	-	5.	5.	-	52.
Göttingen	16.	8.	4.	6. à 7.	6.	-	76.
Northeim	14.	7.	-	5. à 6.	6.	-	64.
Northaus. bis Nordheim	23.	7.	-	8.	8.	-	64.
Braunschweig	12.	7.	-	4. à 5.	5.	-	40.
Hildesheim	8.	7.	-	4. à 5.	4.	-	30.

Wird nach der Schwere modellirt

Nota 1. Wer an Geldern / Waaren oder sonst anderen Sachen / etwas mit diesen Posten versenden will / muß es eine Stunde vor oben benenten Abgang jeder Post / auffgeben / damit alles behörig zu Buche getragen und recommendirt werden könne / ausser deme und wann es zu spath / wird es entweder zurücke gewiesen / oder bis zum anderen Post-Tag liegen gelassen werden.

2. Alle Personen müssen an dem Orthe / wo sie auffsitzen / jedesmahl das Postgeld / bis an den Orth / wohin sie zu reisen gedencken / baar bezahlen / und die ausser Landes gehen / zahlen bis auf die Gränze; Auch wird jeder Persohn 40. bis 50. Pfund frey passiret / was darüber ist / muß nach der Taxa und Gewicht bezahlt werden.

3. Was an Geldern / Gold / Jubelen und Gütern auf die Post deren Werth ordentlich angegeben / und nach dieser Taxa bezahlet wird / vor deren Verlust haffret jedes Post-ambt / Postmeister und Posthalter / ausser dem nicht; über Geld / Gold / und Jubelen aber / soll der Aufgeber allezeit einen Schein von denen Post-ämbtern oder Postmeistern und Posthaltern fordern und ohne Entgeldt erhalten.

4. Alle Gelder / Waaren und Sachen / sollen wohl in Wachs-Tuch / Matten / Bässer / oder Kasten verwahret aufgegeben werden / damit nichts zu Schanden gehe / auch soll kein Post-Ambt oder Postmeister übel verwahrte Sachen annehmen / sondern zurück weisen / un erst recht packen lassen.

5. Denen Reisenden sollen alle Post-Meistere und Post-Bediente in allem bescheidentliche Antwort geben / ihnen höffilich begegnen / und auff Verlangen und baare Bezahlung nach dieser Taxa, selbige so wohl extra, als sonsten schleunig und so viel möglich befördeten.

Gedruckt zu Paderborn bey Ferdinand Joseph Schirmer / Churfürstl. Hoff-Buchdruckern.

Anlage 12 (8 Seiten)

Das landesherrliche Fahrpostwesen von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (1731 – 1793)

Mit dem Tod von Karl XII., König von Schweden, war das Herzogtum Zweibrücken an Herzog Gustav Samuel Leopold (reg. 1718–1731) aus der Linie Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg gefallen. Mit dessen Tod war 1731 auch die diese Linie ausgestorben. Das Land fiel an Christian III. aus der wittelsbachischen Linie Pfalz-Birkenfeld. Die Linie nannte sich daraufhin ***Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld***. Das Wappen des Herzogtums zeigt die Abbildung. Als der Fürst 1735 starb folgte ihm sein Sohn, Christian IV., der von 1735 bis 1775 regierte.

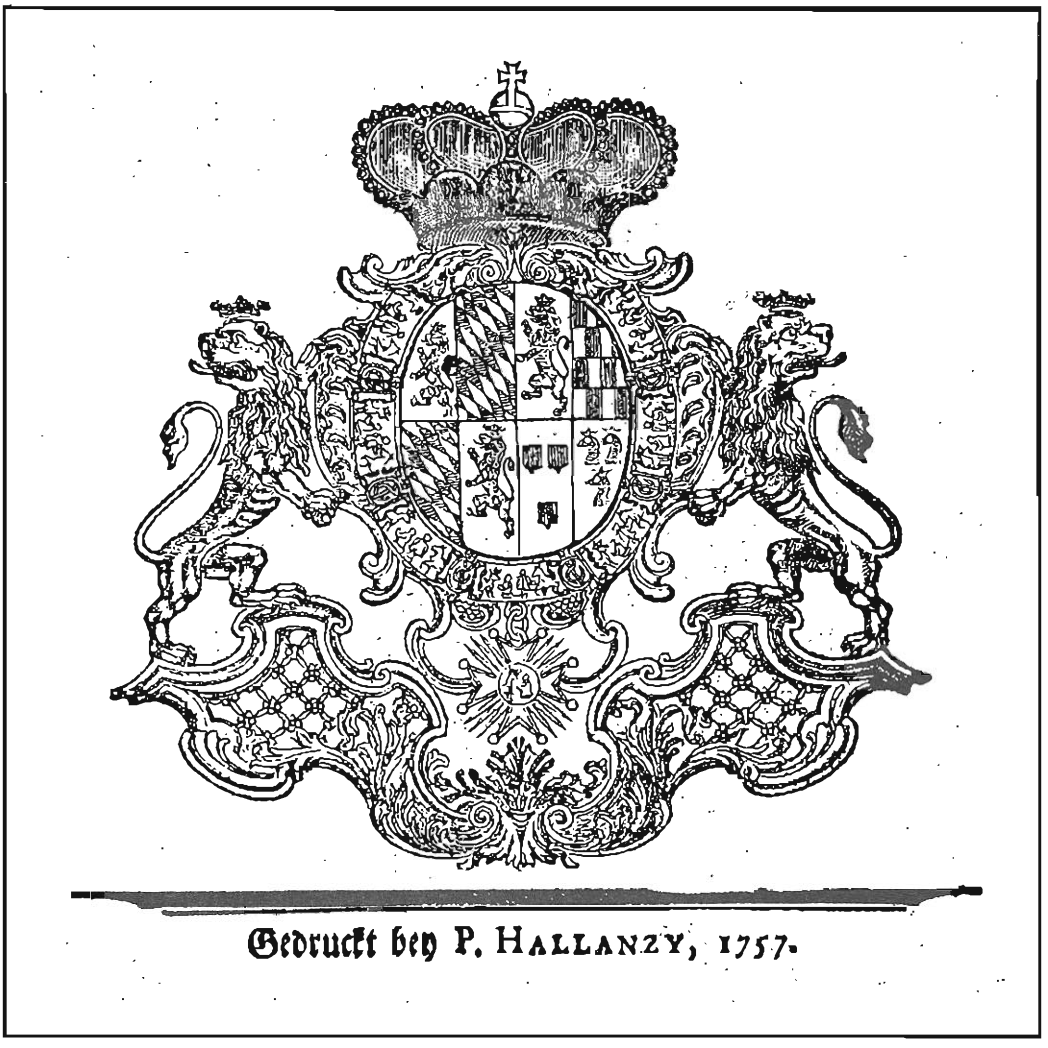

Das Wappen von Herzog Christian III. (reg. 1717 – 1735) aus der Linie Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld. Das gleiche Wappen hat auch bereits Herzog Christian II. (reg. 1654 – 1717) geführt.

Im Jahre 1732 kam ein Postvertrag mit dem benachbarten Fürstentum Nassau-Saarbrücken zustande, wodurch das Zweibrücker Landespostwesen weiter aufgewertet wurde. Einzelheiten sind der Tarifordnung vom 7. November 1732 auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Nach langen Bemühungen unterzeichneten die Beauftragten des Hauses Thurn und Taxis sowie des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld am 16. September 1739 einen Postvertrag. Da-durch sollte die Korrespondenz zwischen der Residenzstadt von Kurfürst Carl Theodor aus Mannheim und der fürstlichen Residenzstadt in Zweibrücken schneller befördert werden. Dazu sollte eine wöchentlich, doppelt reitenden Ordinari-Post von Mainz und Mannheim über Zweibrücken nach Saarlouis eingerichtet werden[1]. Auf jeden Fall stand der Fürst Taxis jetzt mit einem Fuß im Fürstentum, um dessen Landespostwesen nach und nach zu untergraben.

[1] Dallmeier (1977b): Regest 678 mit weiteren Einzelheiten.

TARIF

Nach welchem das Porto derer von Saarbrücken nach Meisenheim / oder von dem ersteren Orth nach Maynz gehend- oder von diesem nach besagtem Saarbrücken kommenden Brieffen bezahlt werden sollen / und zwarn

Vor einen einfachen von Saarbrücken nach Meisenheim lauffenden Brieff & vice versâ	1. bz.	8. pf.
Vor einen doppelten	2.	=
Von einer Untz	3.	=
Von zwey Untzen	4.	8.

Vor einen einfachen Brieff von Saarbrücken biß Maynz & vice versâ	2. bz.	=
Vor einen doppelten	2.	8.
Von einer Untz	3.	8.
Von zwey Untzen	5.	4.

Und weilen bishero verschiedentliche Beschwärden vorgekommen / daß die Post-Verwaltere meistentheils auff jeden Brieff 4. Pfennig / zu Zeiten auch mehr darauff geschlagen / und vor ihre Bemühung sich unbefugt zugeeignet / ob sie gleich des Post-Wesens und deren genauere auffrichtigen Versehung halber ihre ziemlich einträgliche Besoldungen geniessen; Als wird dieses hierdurch allerdings gäntzlichen verbotten / und untersaget / mit dem Anhang / wo dergleichen von einem und anderem solte darwieder gehandelt werden / denselben mit willkühriger Straff zu belegen man nicht ermanglen werde / wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden zu hüten wissen wird.

Zweybrücken den 7. November 1732.

Zur Pfaltz-Zweybrückischen Renth-Cammer verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

Heinzenberg. Weber.

Vorlage: Hans Otto Streuber: siehe auch: »Der Pfalzsammler – Mitteilungsblatt des Arbeitskreises Pfalz«, Nr. 19 von 1989

Die Tarifordnung der Zweibrücker Landespost vom 7. November 1732 für Briefe ab Saarbrücken. Das Herzogtums Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld hatte für das benachbarte Fürstentum Nassau-Saarbrücken die Postbeförderung vertraglich übernommen.

Vorlage: Pfälzische Postgeschichte – Postgeschichtliche Blätter
Heft ?? von 19?? (nicht mehr feststellbar)

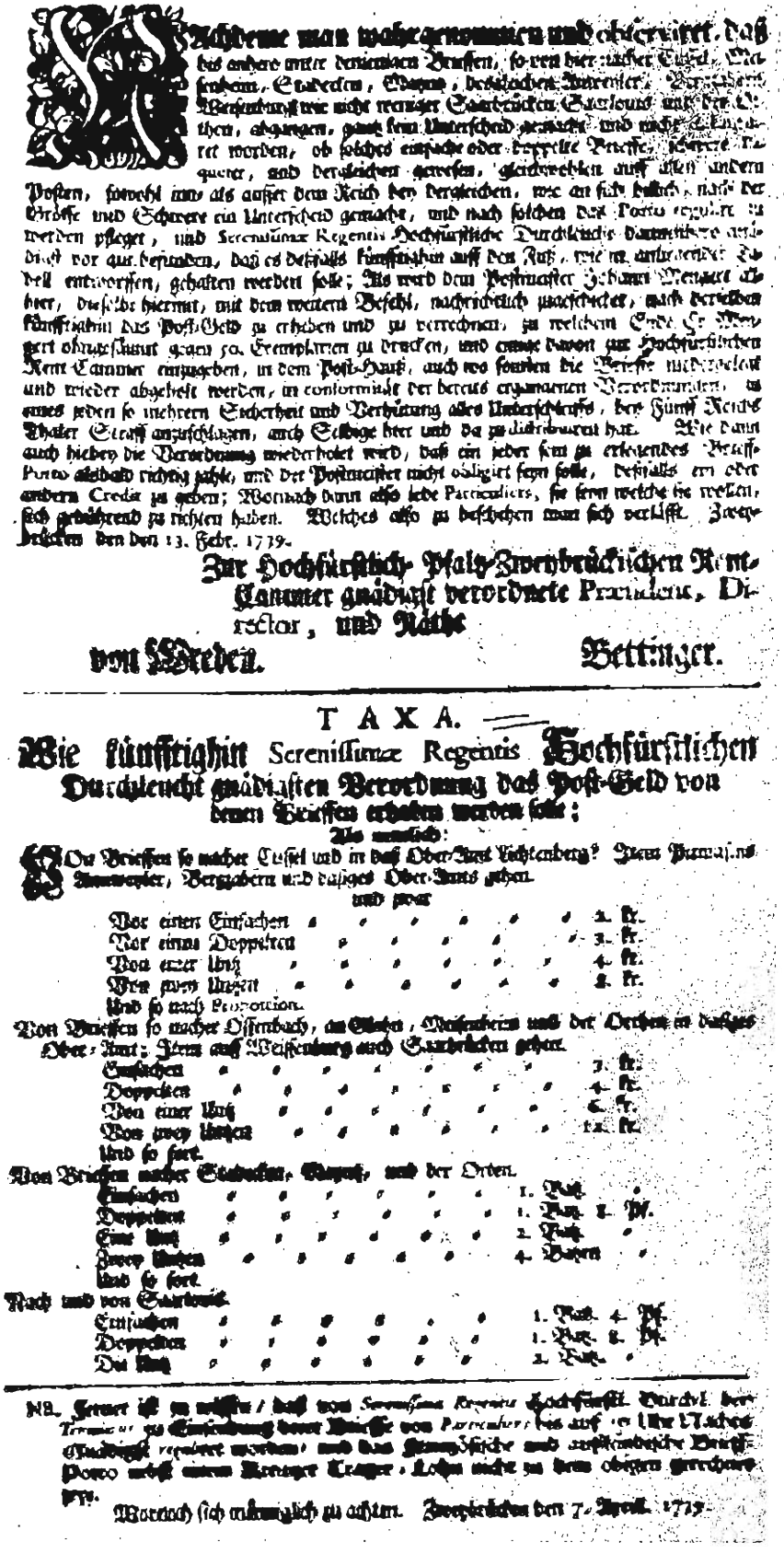

Wegen der schlechten Lesbarkeit folgt eine Transkription:

Nachdeme man wahrgenommen und observiret, daß / bis anhero unter denjenigen Brieffen, so von hier nach Cusel, Mei- / senheim, Stadecken, Mayntz, desgleichen Annweiler, Bergzabern, / Weissenburg wie nicht weniger Saarbrücken, Saarlouis, und der Or- / then, abgangen, gantz kein Unterschied gemacht und nicht ???- / ret worden, ob solches einfache oder doppelte Brieffe, schwere Pa- / quieter, und dergleichen gewesen, gleichwohlen auff allen andern / Posten, sowohl inn- als ausser dem Reich bey dergleichen, wie an sich billich, nach der / Grösse und Schwere ein Unterschied gemacht, und nach solchen das Porto regulirt zu / werden pflegt, und Serenissimæ Regentis Hochfürstliche Durchlaucht dannenhero gnä- / digst vor gut befunden, daß es deßfalls künfftighin auff den Fuß, wie in anliegender Ta- / bell entworffen, gehalten werden solle: Als wird dem Postmeister Johann Mengert all- / hier, dieselbe hiermit, mit dem weitern Befehl, nachrichtlich zugeschicket, nach derselben / künfftighin das Post-Geld zu erheben und zu verrechnen, zu welchem Ende Er Men- / gert ohngesämt gegen 50 Exemplarien zu drucken, und einige davon zur Hochfürstlichen / Rent Cammer einzugeben, in dem Post-Hauß, auch wo sonsten die Brieffe niedergelegt / und wieder abgeholt werden, in conformität der bereits ergangenen Verordnungen, zu / eines jeden so mehreren Sicherheit und Verhütung alles Unterschleiffes, bei Fünff Reichs- / Thaler Straff anzuschlagen, auch Selbige hier und da zu distribuiren hat. Wie denn / auch hiebey die Verordnung wiederholet wird, daß ein jeder sein zu erlegendes Brieff- / Porto alsbald richtig zahle, und der Postmeister nicht obligirt seyn solle, deßfalls ein oder / andern Credit zu geben; Wornach dann also jede Particuliers, sie seyen welche sie wollen, / sich gebührend zu richten haben. Welches also zu beschehen man sich verlässt. Zweybrücken den 13. Febr. 1739.

Zur Hochfürstlich- Pfalz-Zweybrückischen Rent-Cammer gnädigst verordnete Præsident, Director, und Räthe

von Wreden — Bettinger.

TAXA.

Wie künfftighin Serenissimæ Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Verordnung das Post-Geld von denen Brieffen erhalten werden solle:

Also nemlich:

Von Brieffen so nacher Cussel und in daß Ober-Amt Lichtenberg: Item Pirmasens, / Annweyler, Bergzabern und dasiges Ober-Amts gehen.

und zwar

Vor einen Einfachen	2 kr.
Vor einen Doppelten	3 kr.
Von einer Untz	4 kr.
Von zwey Untzen	8 kr.

Und so nach Proportion.

Von Brieffen so nacher Offenbach an Main, Meisenheim und der Orthen in dasiges / Ober-Amt: Item auff Weissenburg auch Saarbrücken gehen.

Einfachen	3 kr.
Doppelten	4 kr.
Von einer Untz	6 kr.
Von zwey Untzen	12 kr.

Und so fort.

Von Brieffen nacher Stadecken, Mayntz, und der Orthen.

Einfachen	1 Batz.
Doppelten	1 Batz. 8 Pf.
Eine Untz	2 Batz.
Zwey Untzen	4 Batzen

Und so fort.

Nach und von Saarlouis.

Einfachen	1 Batz. 4 Pf.
Doppelten	1 Batz. 8 Pf.
Die Untz	2 Batz.

NB. Ferner ist zu wissen / daß von *Serenissimæ Regentis* Hochfürstl. Durchl. der / Termin zur Einsendung derer Brieffe von ??? bis auf 10 Uhr Nachts / Gnädigst regulirt worden / und das Französische und ausländische Brieff- / Porto nebst einem Kreuzer Träger-Lohn nicht zu dem obigen gerechnet / seye

Wornach sich männiglich zu achten. Zweybrücken den 7. Aprill 1739.

Eine schier unglaubliche Geschichte! Angeblich soll seit Bestehen der Landespost das Porto unabhängig vom Gewicht, der Größe der Sendung und der Entfernung zum Zielort erhoben worden sein. Aber schon ein Vergleich mit dem Tarif von 1732 auf der Seite 192 zeigt, daß hier offensichtlich ein Mißverständnis vorliegen muß.

Karte des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken unter der Regierung von Herzog Karl II. August: 1775–1795

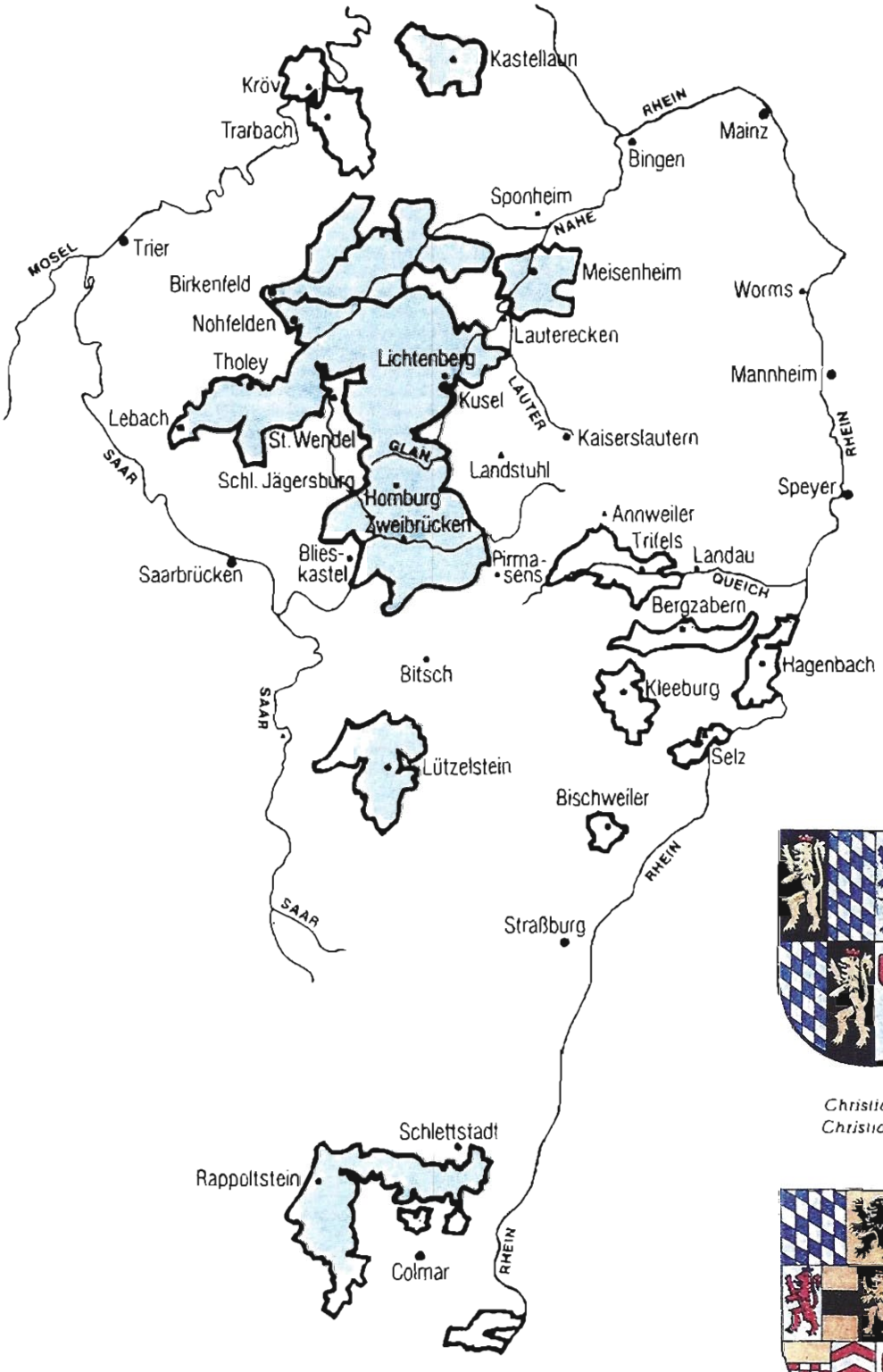

Wappen der Regenten

Das Wappen der Könige von Schweden, Karl X., XI. Karl XII., ist auf Seite 167 wiedergegeben.

Wolfgang Johann I.

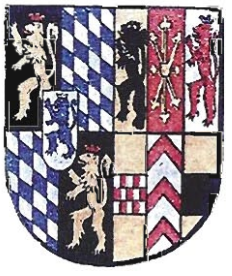

Johann II.
Friedrich I.
Gustav Leopold Samuel

Christian II.
Christian III.

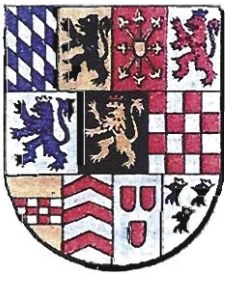

Christian IV.

Karl II. August

Maximilian I. Joseph

Vorlage: Weber, Wilhelm: Schloß Karlsberg – Legende und Wirklichkeit, Seite 140 und 155.
Homburg-Saarpfalz 1987

Regentschaftsabfolge der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken

Rupprecht III., Kurfürst von der Pfalz, Deutscher König ab 1400
* 1352 † 1410
∞ Beatrix von Sizilien

Stefan, Pfalzgraf, Herzog von Zweibrücken
* 1385 † 1459
∞ Anna von Veldenz

Ludwig I. (der Schwarze)
* 1424 † 1489
∞ Johanna von Croy

Alexander
* 1462 † 1514
∞ Margarete von Hohenlohe-Neuenstein

Ludwig II.
* 1502 † 1532
∞ Elisabeth von Hessen

Wolfgang
* 1526 † 1569
∞ Anna von Hessen, Tochter des Landgrafen Philipp I.

Johann I., Herzog von Zweibrücken
* 1550 † 1604
∞ Magdalena von Jülich-Kleve-Berg

Johann II., Herzog von Zweibrücken
* 1584 † 1635
1) ∞ Katharina von Rohan
2) ∞ Luise Juliane von Simmern-Sponheim

Friedrich, Herzog von Zweibrücken
* 1616 † 1661
∞ Anna Juliane von Nassau-Saarbrücken
(1661 Ende der direkten Linie Zweibrücken)

Karl XI., König von Schweden,
de jure, aber nicht de facto Herzog von Zweibrücken
* 1660 † 1697
Mit Pfalzgraf Johann Casimir, Bruder des Herzogs Johann II., war ein Wittelsbacher durch Heirat der Halbschwester von König Gustav Adolf an den schwedischen Hof gekommen. Karl Gustav, Sohn von Johann Casimir, wurde nach der Abdankung von Königin Christine als Karl X. König von Schweden. Dessen Sohn war:

Karl XII., König von Schweden,
in Personalunion Herzog von Zweibrücken
* 1682 † 1718

Gustav Samuel Leopold, Herzog ab 1718
Vetter von König Karl XI. von Schweden
* 1670 † 1731
∞ Dorothea von Veldenz

(Nachfolger wurde Christian III. — siehe rechte Spalte)

Karl I., Pfalzgraf von Birkenfeld
* 1560 † 1600
∞ Dorothea von Braunschweig

Christian I., Pfalzgraf, Herr von Bischweiler
* 1598 † 1654
1) ∞ Magdalena Katharina von Zweibrücken
2) ∞ Maria Johanna von Helfenstein

Christian II., Pfalzgraf, Herr von Bischweiler und Rappoltstein
* 1637 † 1717
∞ Katharina Agathe von Rappoltstein

Christian III., Pfalzgraf, ab 1733 Herzog von Pfalz-Zweibrücken
* 1674 † 1735
∞ Karoline von Nassau-Saarbrücken

Christian IV., Herzog von Pfalz-Zweibrücken
* 1722 † 1775
∞ Maria Anna Camasse, Gräfin von Forbach
Die Söhne aus dieser Ehe sind nicht erbberechtigt.
Nachfolger wird Karl August, Sohn des Bruders von Christian IV., Friedrich Michael,
verheiratet mit Maria Franziska Dorothea von Sulzbach

Karl II. August, Herzog von Pfalz-Zweibrücken
* 1746 † 1795
∞ Maria Amalia von Sachsen
Mit dem Tode des einzigen Sohnes, Karl August Friedrich (1776-1784), geht die Erbfolge auf den Bruder von Karl II. August über

Maximilian Joseph, Herzog von Pfalz-Zweibrücken,
ab 1799 Kurfürst von Pfalz-Bayern und 1806 König von Bayern
* 1756 † 1825
1) ∞ Auguste Wilhelmine Maria von Hessen-Darmstadt
2) ∞ Karoline Friederike Wilhelmine von Baden

Ludwig I., König von Bayern
* 1786 † 1868
∞ Therese Charlotte von Sachsen-Hildburghausen

Vorlage: Weber, Wilhelm: Schloß Karlsberg – Legende und Wirklichkeit. Seite 609. Homburg-Saarpfalz 1987

Die *»Hochfürstlich Pfalz-Zweybrückische Rent-Cammer«* gab unter dem 7. April 1739 einen neuen Posttarif heraus. Darin wird zum Ausdruck gebracht, daß der bisherige Tarif *»... gantz kein Unterschied gemacht und nicht berechnet [?] worden, ob solches einfache oder doppelte Brieffe, schwere Paqueter, und dergleichen gewesen, gleichwohlen auff allen anderen Posten, sowohl inn- als ausser dem Reich bey dergleichen, wie an sich billich, nach der Grösse und Schwere ein Unterschied gemacht, und nach solchen das Porto regulirt zu werden pflegt ...«*. Der herzogliche Landespostmeister, Johann Mengert, wurde verpflichtet, etwa 50 Exemplare der neuen Postordnung drucken zu lassen und durch Aushang für die Bekanntmachung der neuen Posttarife zu sorgen.

Aufgrund des Postvertrages vom 16. September 1739 mit Taxis wurde in Zweibrücken noch im gleichen Jahr ein kaiserliches Reichspostamt eingerichtet, das dem Oberpostamt Frankfurt (Main) unterstellt war[2]. Noch im gleichen Jahr war auch durch den Fürsten Thurn und Taxis eine wöchentliche doppelte *»Ordinare hin- und herreitende Post«* zwischen Mannheim und Saarbrücken über Zweibrücken eingerichtet worden; doch bereits wenige Jahre später verkehrte auf der Strecke ein Kaiserlicher Postwagen.

Im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld hatte der Fürst von Thurn und Taxis bereits 1741 die ***»Besorgung«*** der herzoglichen Landespost übernommen: Nach dem Vertrag vom 23. März 1741 mit dem Fürsten Taxis übernahm die Reichspost auch die beiden landesherrlichen Landpostlinien (von den Oberämtern Lichtenberg und Meisenheim) von Zweibrücken über Kusel, Meisenheim nach Mainz und von Zweibrücken über Bergzabern nach Weißenburg[3].

Christian IV., Herzog von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, erteilte im Juni 1744 als nächster Agnat des Kurhauses Pfalz den agnatischen Konsens über den Vertrag vom 31. Oktober 1743 zwischen Kurfürst Carl Theodor von der Pfalz und dem Fürsten Taxis. Zwischen dem Reichspostgeneralat und dem Herzog Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld wurde am 16. Juli 1744 ein Postvertrag geschlossen. In diesem garantierte Zweibrücken die von Taxis 1739 angelegten Kurse von Mainz und Mannheim über Zweibrücken nach Saarlouis. Taxis hatte seinerseits die dazu erforderlichen Poststationen zu Dürkheim, Frankenstein, Kaiserslautern, Hauptstuhl, Zweibrücken und Saarbrücken und noch andere, die zukünftig noch jenseits von Zweibrücken benötigt werden, auf eigene Kosten einzurichten, zu unterhalten und zu besolden. Außer der bereits zu *»Zweibrücken eingerichteten Landkutsche«* sollten keine anderen Nebenposten und Ordinariboten gestattet werden. Die dem Fürsten Taxis 1741 übertragene Besorgung der herzoglichen Landespost im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken blieb in Kraft[4]. Somit führte ab 1744 die *»Westricher Postroute«* über die Residenzstadt Zweibrücken.

Als 1755 Homburg (im Saargebiet) unter zweibrückische Herrschaft kam und 1780 der Herzog sich auf dem Karlsberg bei Homburg ein neues Schloß bauen ließ und seinen Wohnsitz dorthin verlegte, wurde auch die Postroute über Homburg geführt; denn der Weg von Hauptstuhl über die Sickinger Höhe nach Zweibrücken war nicht nur ein Umweg, sondern durch seine Steigungen auch zeitraubend. Nun lag Zweibrücken außerhalb des Kurses. Um den Anschluß an die Reichs-post herzustellen, wurde zwischen Zweibrücken und Homburg ein viersitziger Influenzwagen eingerichtet. Dieser **landesherrliche** Postwagen verkehrte wöchentlich nur einmal; ein Postreiter legte die Strecke jede Woche zweimal in beide Richtungen zurück.

---

[2] Als erster Kaiserlicher Reichspostverwalter in Zweibrücken erschien Gervinus; ihm folgte Adam Bettinger, dann kam im Jahre 1787 dessen Sohn Heinrich Karl und im Jahre 1810 Ludwig Bettinger.

[3] Dallmeier (1977b): Regest 687 mit weiteren Einzelheiten.

[4] Dallmeier (1977b): Regest 717 und 719.

Der »*Hochfürstlich Pfalz-Zweibrückeische Privilegierte Landwagen*«: 1770 – 1793[5]

Im Jahre 1770 versuchte Johann Loos aus Thallichtenberg bei der herzoglichen Regierung eine Erlaubnis für einen leichten Postwagen (mit zwei Pferden) von Zweibrücken über Kusel nach Meisenheim gegen eine entsprechende Vergütung zu erhalten. Obwohl Zweifel bestanden, daß die schlechte Wegstrecke zwischen Kusel und Meisenheim im Winter mit zwei Pferden zu bewältigen sein würde, gab die herzogliche Rentkammer schließlich ihre Zustimmung für eine einmal wöchentliche Landkutsche. Für den Transport herrschaftlicher Gelder und Pakete erhielt er jährlich 200 Gulden und alle zwei Jahre eine Montur zugesagt.

Johann Loos konnte sein Vorhaben vermutlich nicht in die Tat umsetzen, denn bereits 1771 schloß die Regierung mit Joseph Schwarz aus Bubenhausen einen Vertrag, der ihn verpflichtete, mit einem gedeckten Wagen mit sechs Sitzplätzen einmal wöchentlich von Zweibrücken über Kusel nach Meisenheim zu fahren. Die Landkutsche sollte von vier guten Pferden gezogen werden und alle herrschaftlichen Akten, Papiere und Gelder waren ohne besondere Bezahlung in einer ab-schließbaren Kiste im Wagen zu befördern. Dafür wurde eine Kaution von 1000 Gulden fällig. Ferner sollte er in Meisenheim oder Kreuznach einen Mann ausfindig machen, der den Wagen von Meisenheim nach Kreuznach weiterführe, um dort den Anschluß an die kaiserliche Reichspost sicherzustellen. Schwarz erhielt dafür 200 Gulden jährlich, alle zwei Jahre eine neue Montur und 25 Malter Hafer aus der Meisenheimer Kellerei. Von den Fahrgästen und den zu befördernden Waren durfte er die Taxen der Kaiserlichen Reichspost erheben. Wegen seiner vielen Kosten erhielt er von der Regierung eine Vorschuß von 75 Gulden. Schwarz und seine Pferde sollten von allen Frondiensten verschont bleiben. Der Vertrag galt zunächst auf fünf Jahre; bei einer Verlängerung sollte Schwarz den Vorzug vor anderen Bewerbern erhalten.

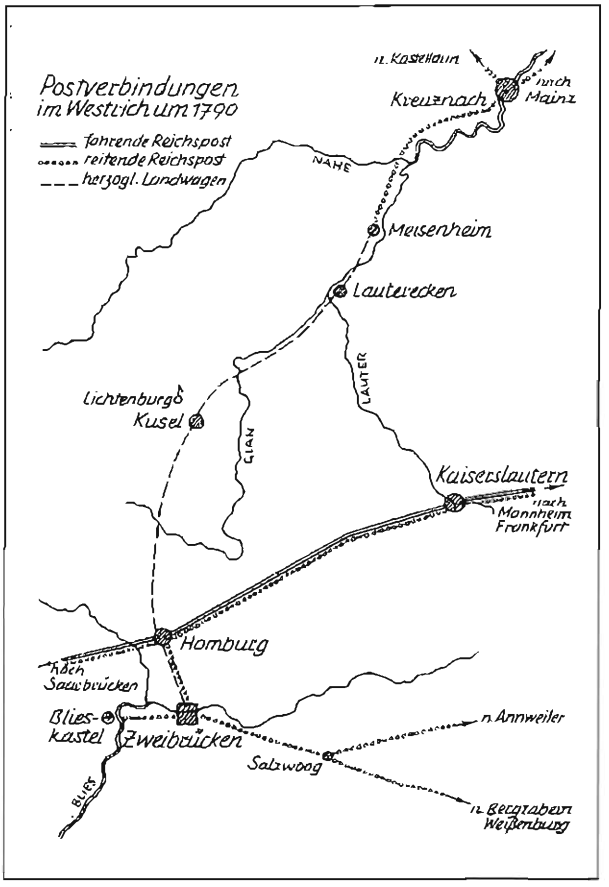

Die Taxe einer Fahrt von Zweibrücken nach Kusel betrug für eine Person 1 Gulden 20 Kreuzer; der Fahrgast durfte 50 Pfund Gepäck unentgeltlich mitführen. Der Transport eines Zentners einer Ware kostete von Zweibrücken bis Kusel 32 Kreuzer. Zur Anschaffung der Montur erhielt Schwarz 30 Gulden ausbezahlt Dafür mußte er sich Rock, Kamisol (Unterjacke, kurzes Wams) und Hose aus blauem Tuch anfertigen lassen und einen Hut mit einer silbernen Borte tragen. Später wurden ihm zu seiner Montur alle vier Jahre noch ein paar Stiefel und ein Regenmantel im Wert von 32 Gulden bewilligt. Am Landwagen hatte er ein Schild anzubringen, auf dem das Zweibrücker Wappen und die Inschrift »*Hochfürstlich Pfalz-Zweibrückeische Privilegierte Landwagen*« stand.

Das Unternehmen scheint kaum Überschüsse abgeworfen zu haben. Jedenfalls drohte Schwarz der Regierung damit, daß er um seine Entlassung bitten müsse, falls ihm nicht noch besondere Vorteile eingeräumt würden. 1775 versuchte Schwarz, seinen Postwagen Michael Heck aus Mittelbach zu den gleichen Bedingungen zu überlassen. Aber der Herzog drängte Schwarz auf die Erfüllung seines Vertrages.

---

[5] Weinmann, Fred: Vom reitenden Boten zum Hochfürstlich Pfalz-Zweibrückischen privilegierten Landwagen, Seite 44–45. In: Pfälzische Postgeschichte – Postgeschichtliche Blätter der Oberpostdirektion Neustadt an der Weinstraße, Nr. 34 / April 1970, Seite 41 – 46.

Als im Jahre 1776 sein Vertrag auslief, bat Schwarz um Lohnerhöhung oder um die Entlassung aus seinem Amt.

Die erste Versteigerung seines Wagens verlief erfolglos; bei der zweiten erhielt Jakob Hauser aus Ernstweiler den Zuschlag. Doch dann wollte wieder Joseph Schwarz den Wagen weiterführen; doch seine Frau bat hinter seinem Rücken die Regierung, ihrem Mann den Wagen nicht zurückzugeben, weil er durch die Tätigkeit zum Trinken verleitet würde. Bei die dritten Versteigerung erhielt wieder Jakob Hauser für 250 Gulden und 50 Maler Hafer den Zuschlag.

Als Hauser 1777 auf der kürzeren Route über Schöneberg nach Kusel fuhr, erließ die herzogliche Rentkammer eine Verfügung, daß der Landwagen nicht von der Chaussee abweichen und die Landesgrenze nicht verlassen dürfe. Schwere Strafen wurden angedroht und die Zöllner im Oberamt Zweibrücken und Lichtenberg angewiesen, darauf zu achten, daß der Postwagen nicht das Zweibrücker Land verlassen dürfe. Aber auch Hauser beklagte sich, daß verschiedene Fuhrleute auf seiner Route Fahrgäste und Waren zu geringeren Beträgen beförderten. Im Jahre 1779 übergab Hauser den *»Kuseler Landwagen«* an Peter Dumont, da er mit Arbeiten in seiner Landwirtschaft überlastet sei. Doch dieser wollte 1782 das Geschäft nur bei einer Zulage von 50 Gulden und 15 Malter Hafer betreiben. Als der Landwagen daraufhin 1782 wiederum versteigert wurde, erhielt wieder Joseph Schwarz den Zuschlag. Da er jedoch dem Alkohol zwischenzeitlich nicht abgeschworen hatte, kam es 1784 zu diversen Beschwerden:

- Da er vor allen Wirtshäusern halte, würden die Fahrgäste manchmal erst gegen 11 Uhr nachts Kusel erreichen; zu spät, um noch ein gutes Quartier zu finden und daher gezwungen sein würden, in schlechten Wirtshäusern zu übernachten;
- Die mit Tuch umwickelten Geldsendungen lieferte er in völliger Unordnung ab, so daß die Münzen wieder neu sortiert und gerollt werden müßten;
- Schwarz ließ den Wagen von einem kleinen Buben kutschieren, der den Wagen auch einmal umwarf, während er noch im Wirtshaus saß;
- Durch seinen gelegentlichen Transport von Pulver sei die Sicherheit der Reisenden gefährdet;
- Da Schwarz für den Weg von Zweibrücken bis Kusel (den der Wanderer in 6 – 7 Stunden zurücklegt) oft 12 und mehr Stunden benötigte, weil er vor jeder Kneipe hielt, waren die Reisenden gezwungen, auf der Straße auszuharren oder auch dort einzukehren und wider Willen Geld auszugeben.

Als Schwarz trotz mehrerer Geldstrafen und Verweise seine Lebenswandel nicht änderte, wurde er auf Befehl von Herzog Karl den Zoll-, Wege- und Polizeigardisten unterstellt. 1786 wurde er wegen Betrugs zu 100 Reichstalern verurteilt, weil er bei einem Geldtransport nach Meisenheim etwa 400 Gulden unterschlagen hatte. Erst jetzt erklärte man ihn für unfähig, den Landwagen weiterhin zu führen.

Der *»Kuseler Landwagen«* ging an einen Jakob Schwarz aus Ixheim über, der seinen Dienst ohne Beanstandungen ausübte. Als im Jahre 1793 französische Revolutionstruppen das Land über-schwemmten und die Zweibrücker Regierung mit ihren Akten nach Meisenheim floh, wurde auch Schwarz mit seinem Landwagen eingesetzt. Als die Franzosen weiter vorrückten, half er auch bei der Flucht der Regierung von Meisenheim nach Kastellaun im Hunsrück. Von dort kehrte Jakob Schwarz ohne seinen Wagen in sein Heimatdorf Ixheim zurück.

1794 mußte die herzogliche Regierung auch Kastellaun verlassen und sich über den Rhein zurück-ziehen. Damit war auch das Ende des landesherrlichen Fahrpostwesens erreicht. Mit der Zwei-brücker Rentkammer kam der Wagen auf Umwegen nach Heidelberg und 1795 nach Eppingen in Württemberg, wo sich die herzogliche Regierung auflöste.

Der stark mitgenommene Landwagen, der seinen Herren und den Westricher Landleuten so treu gedient hatte, war dem Verfall nahe. Er wurde 1798 für rund 29 Gulden versteigert und von einem Eppinger Schlossermeister erworben. Damit hatte dann auch der *»Kuseler Landwagen«* sein Ende gefunden. –

Anlage 13 (9 Seiten): Von der Umgestaltung der Kanzleiposten in Hessen-Darmstadt zu öffentlichen Landesposten im Jahre 1730 bis zur Übereinkunft mit Taxis von 1744 mit der *»Brief-Tax-Ordnung bey der Kayserlichen Postverwalterei«* in Darmstadt.

Zur weiteren Verbesserung der Postverbindung in seinem Lande schloß Ernst Ludwig im Jahre 1715 einen Vertrag mit Sachsen-Weimar, dem zufolge ein Hessisch-Sächsischer „Sammtwagenkurs" von Frankfurt über Friedberg, Berstadt, Grünberg, Alsfeld, Niederaula und Hersfeld nach Eisenach eingerichtet wurde. Die Postwagenexpedition befand sich in Frankfurt im Hessischen Palais.

2. Umgestaltung der Canzleyposten zu öffentlichen Landesposten.

In einen neuen Entwickelungsabschnitt trat das Hessische Postwesen im Jahre 1730.

Ernst Ludwig erließ unterm 31. März folgende Verordnung:

„Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Issenburg und Büdingen.

Edle, sodann hochgelehrte Räthe liebe Getreue! Nachdem wir dem oeconomo Ohswald und Kriegskassier Thom zu Gießen, nicht nur das ganze Postwesen in unserem Oberfürstenthum, sondern auch die Brieff-Post in der Obergrafschaft Katzenelnbogen und zu Frankfurt auf vier Jahre zur Prob und ohne uns inzwischen etwas an Geld davon zu entrichten, jedoch auf ihre Kosten und unter denen abschrifftlich hier beyliegenden Punkten, auch der zugleich angefügten Brief-Tax-Ordnung in Gnaden übertragen, anbey verordnet haben, daß weylen sothane beyde Postmeister den neuen Post-Cours insgesamt auf den 2. jetzt folgenden Monats Aprilis zu Giessen und morgenden Samstag als den 1. ejusdem allhier in Unserer Fürstlichen Residenz anfangen wollen, alsdann die bisherige Canzley-Post cessiren soll; so ist unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr Euch darnach achtet diese unsere gnädigste Verordnung bei Unserem Regierungs-Collegio behörig publicirt, über derselben alles Ernstes haltet, und das Postwesen in allen Stücken befördern helffet. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen.

Darmstadt, 31. Marty 1730

gez. Ernst Ludwig."

Durch diese Verordnung, besonders aber durch die hierzu erlassene „Präliminar-Post-Verordnung" vom 21. März, die mit dem in Anlage V abgedruckten Fürstl. Hess. Post-Reglement vom 12. März 1731 fast gleichlautend ist, und die „Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Briefstaxe" vom 28. März 1730 wurde die hessische „Canzleypost" jedermann zugänglich und erhielt den Charakter einer öffentlichen Verkehrsanstalt. So wurde unter Punkt 9 der Präliminar-Post-Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß sich die Postmeister tüchtige Pferde usw. anschaffen, damit sich „Niemand mit Fug zu beschwehren Ursache habe", und damit die Landespost „Einheimischen als Fremden bequemer und wohlfeiler erscheinen und vor anderen gesucht werden möge".

Gleichzeitig wurde das Rosbacher Relais von Ober-Rosbach nach Friedberg verlegt, wo „entweder der Kaiserl. Taxisische Postmeister Baubel oder eine andere geeignete Person, die mit möglichster Vermeidung neuer Contradictionen mit denen Kayserlichen ausfindig zu machen sei", die Beförderung des Friedberger „paquets" übernehmen sollte. Die Post ging Dienstags und Sonnabends morgens in Darmstadt ab, traf am nächsten Tage früh in Gießen ein und kam Donnerstags und Montags vormittags wieder nach Darmstadt zurück. Im Anschluß an diese Post sollten die beiden Postmeister Ohswald und Thom in Gießen eine Verbindung über Eisenach ins Sächsische, Brandenburgische und Braunschweigische, ferner nach Grünberg und Alsfeld statt des bisherigen Botenganges einen Postritt und schließlich eine „Poststation" über Friedberg auf Hanau und einen Botengang von Gießen nach Wetzlar, wo ein „besonderer Postverwalter" anzunehmen war, anlegen. Im weiteren wurden die beiden Postmeister aufgefordert, „die Postofficianten zu salariren", die „Briefstaxe" zu veröffentlichen und diese bei Erhebung des Portos genau zu beachten. Nach Punkt 11 der Postverordnung hatten „Alle Fürstliche Ministri und Geheime Räthe, alle Generals, alle Chefs bey Hoff, Forst, Jagd und Marstall, alle wirklich bey denen Fürstl. collegii votum und sessionem habende Räthe durchgehende Befreyung von allen Briefporto" zu genießen. „Dar entgegen" waren „Die Stabsoffiziers, Professores und Superintendenten zu Gießen und Darmstadt, alle Leib- und Hof-Medici, wirkliche secretarii Oberbeamte und Fürstliche Kammerdiener von dem Porto nur bey denjenigen Brieffen befreyt, welche zu Gießen oder Darmstadt auf- und an ein oder anderen dieser Orthen wieder abgegeben wurden und in specie mit der Landpost liefen". Eine weitere Portobefreiung wurde durch Verordnung vom 15. Juni 1730 den „notorisch Armen" gewährt, sofern sie sich bei dem „Bottenmeisterey Controlleur genugsam legitimirten" und ihre Briefe von diesem abstempeln ließen.

Die Gebühren, welche nach der „Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Brief-Taxa" für „die auf der bißhero freyen nunmehro aber eingerichteten Landpost spedirenden Briefe und Paquete" erhoben wurden, sind aus Anlage V ersichtlich.

Die zur Verordnung vom 31. März 1730 erlassene Präliminar-Post-Verordnung wurde bereits am 12. März 1731 als Fürstlich-Hessisches-Post-Reglement (Anlage VI) veröffentlicht und durch neue Bestimmungen ergänzt.

Letztere richteten sich namentlich gegen die „Kärcher, Butter-Führer, Leinwands-, Hühner- und andere Victualien-Träger", denen die Beförderung verschlossener Briefe „bey zehen Rthlr. Strafe oder Confiscation ihrer Waaren auch allenfalls incarcerirung" verboten wurde. Ferner wurden die Beamten und „Zoll-Bereuter" aufgefordert, dem Briefschmuggel mit aller Schärfe entgegenzutreten. Diese Maßnahmen waren um so notwendiger, als die Portohinterziehungen durch die Zersplitterung des Postwesens und den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Postverwaltungen besonders begünstigt wurden. Trotz dieses Wettbewerbes warf jedoch die Landespost bald einen recht erheblichen Gewinn ab. Die Postmeister Ohswald und Thom mußten daher bereits im Jahre 1733 der hessischen Regierung für die Uebertragung des Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Landes-Postwesens eine jährliche Abgabe von 750 Gulden zahlen; gleichzeitig wurde ihr Vertrag noch vor Ablauf der durch Verordnung vom 31. März 1730 festgesetzten vierjährigen Probezeit auf 10 Jahre und weiter auf unbestimmte Zeit verlängert.

Kehler, M. und Goldmann, K.: *»Geschichte des Postwesens im Großherzogtum Hessen«*. Darmstadt 1909. Auszug: Seite 10 – 15 und 74 – 94.

3. Erste Übereinkunft zwischen Hessen und Taxis 1744.

Mit der allmählichen weiteren Ausgestaltung der Landesposten verschärfte sich auch der Wettbewerb zwischen dieser und der Kaiserlichen Post. Oft ließen sich die Interessen der beiden Verwaltungen nicht vereinigen, und es brachen, obwohl die Fürstlich Hessische Regierung die Organe der Landespost wiederholt ermahnte, mit den benachbarten Postämtern, insbesondere mit der Taxisschen Verwaltung, gute Freundschaft zu halten, doch hier und da Streitigkeiten aus, die den Postbetrieb ungünstig beeinflußten.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, zugleich auch um den sich wieder mehrenden Portohinterziehungen zu steuern, die sowohl die Fürstliche Landespost als auch die Verwaltung der Kaiserlichen Post erheblich schädigten, wurde von den beiden Verwaltungen zum 28. April 1744 eine Zusammenkunft nach Frankfurt berufen, auf der Hessen durch den „Geheimbd Regierungsrat" Baron Teuffel von Pürkensee und Taxis durch Geheimrat von Verberich vertreten waren.

Das Ergebnis der Beratungen war der Abschluß der in Anlage VII wiedergegebenen „Convention wegen Bestellung des Postwesens in den Hochfürstlich Darmstädtischen Landen". Diese bestimmte, daß die Kaiserliche Briefpostverwalterei in Darmstadt für die Folge stets einem vom Landgrafen zu ernennenden, für Thurn und Taxis aber zu vereidigenden Beamten übertragen werden sollte; ferner verpflichtete sich der Landgraf, dieser Briefpost „allen landesherrlichen Schutz angedeyen zu lassen" und dem Briefschmuggel kräftig zu steuern. Als Gegenleistung bestätigte Taxis „den bisher (auf den hessischen Landesposten) üblich gewesenen Brieffreythum" und versprach den Postkurs über Darmstadt beizubehalten und auf diesen auch die „gegenwärtigen Ordinarien, Estafetten, Kouriers sowie den sogenannten Metzer Kaiserl. Postwagen", der im Jahre 1631 von dem taxisschen Postmeister von den Birghden zwischen Metz und Frankfurt eingerichtet worden war, zu leiten. Die Auswechselung der bestätigten Ausfertigungen dieser Uebereinkunft erfolgte am 21. Mai 1744. In der hierüber aufgenommenen Verhandlung (Anlage VIII) wurden außerdem von Taxis noch einige Portofreiheiten und von Hessen die den Kaiserl. Posten bisher gewährte Zoll- und Wegegeldfreiheit auch für die Zukunft gewährleistet. Der erste Fürstlich Hessische und Kaiserliche Reichs-Postverwalter in Darmstadt war der Fürstlich-Darmstädtische Kammer-Rat Bieler. Die ihm vom Fürsten Alexander von Thurn und Taxis erteilte „Instruktion" (Anlage IX) vom 15. Juni 1744 schrieb ihm in 15 Paragraphen alle seine Dienstobliegenheiten aufs genaueste vor und befahl ihm, „allen darinnen enthaltenen Punkten so pflichtschuldigst nachzukommen, als wären solche von Wort zu Wort in der abgelegten Eydes-Formel enthalten". Er mußte für die pünktliche Abfahrt sämtlicher Posten, für die Bekanntmachung ihrer Ankunfts- und Abgangszeiten und für die Veröffentlichung der „Briefstaxa" sorgen. Bei Ankunft und Abgang der Posten sollte er nachsehen, „ob alle in dem Stundenzettel annotirte Briefe und Paqueter vorhanden waren und ob sothane Paqueter ohnverletzt sich befänden". Ueber das „eingehende Porto hatte er eine exacte und genaue Notiz zu halten und Briefe, vor welche kein Porto erhoben worden, besonders, und zwar Stück weiß im Correspondenzzettel sowohl, als in dem darüber haltenden Manuall anzumerken". „Zur Schmälerung der Kayserlichen Reichs-Post-Verwaltung in Darmstadt" durfte „mit anderen ausländischen Posten und Botten in der Ober Grafschaft nicht angebunden werden". Zur Verhütung von Portohinterziehungen hatte Bieler mit einem Beauftragten der hessischen Regierung monatlich einmal oder zweimal die „Kärcher, Kutscher, Fuhrleute und Botten zu visitieren".

„Pro Salario der Brief-Distribution" erhielt Bieler „die Halbschied des eingehenden Briefportos; wegen Führung der Kaiserl. Postwägen, sowohl des Fahrgeldes als der Speditions douceur halber hatte er sich mit dem zu begnügen, was anderen Kayserl. Reichspost-Stationen a proportion der Distanz und der wohlhergebrachten Observanz nach ausgeworfen wurde".

Die „Briefstaxa der Kaiserlichen Postverwalterei in Darmstadt" ist in Anlage X abgedruckt.

Die unter dem Nachfolger des Postmeisters Brandt, dem Postmeister Wunderlich, zurückgegangene Hessen-Darmstädtische-Poststation in Frankfurt wurde im Jahre 1749 dem Postmeister Kleesen übertragen. Der Darmstädter Postillion kam Montags, Dienstags, Donnerstags und Samstags früh um 9 Uhr in Frankfurt im Hessischen Palais auf der Zeil an und ging an den gleichen Tagen um 3 Uhr nachmittags ab. Ludwig VIII. (1739—1768) bestimmte unterm 18. März 1749 (Anlage XI), „daß die landgräflichen Beamten und Diener zur retablir- und Wieder-Emporbringung der Frankfurter Station die Equipagen des Kleesen vor anderen allda befindlichen Posten gebrauchen sollen".

In Oberhessen erhielten Butzbach und Friedberg gegen Mitte des 18. Jahrhunderts eine neue Verbindung nach Wetzlar und nach Frankfurt durch eine von Taxis neu eingerichtete, in der Woche dreimal zwischen Frankfurt und Wetzlar verkehrende Post. Ferner erweiterten Büdingen und Michelstadt ihre bereits seit Mitte des 17. Jahrhunderts bestehenden Botenposten nach Frankfurt durch die Einrichtung von Landkutschen. Der Michelstadter Wagen kam Freitags in Frankfurt an und nahm Pakete mit nach Babenhausen, Fürstenau und Erbach.

4. Weitere Entwicklung des Postwesens.

Die von Mac Adam gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingeführte Straßenbauweise, die die Anlegung von Kunststraßen bedeutend erleichterte und verbilligte, veranlaßte auch den Landgrafen Ludwig IX. (1768—1790) in seinem Lande die ersten Kunststraßen anzulegen. Diese Verbesserung, die gleichzeitig erfolgte Vermehrung der Verkehrswege führte bald zu einer Steigerung des Verkehrsbedürfnisses und des Verkehrs selbst. Ludwig IX. konnte daher mit Rücksicht hierauf bereits durch Verordnung vom 10. Juli 1775 (Anlage XII) die vom Postmeister Thom bisher gezahlte jährliche Abgabe von 750 fl. vom 1. Juli 1775 ab auf 1100 fl. erhöhen, wofür er dem Thom die fernere „Administration der sämtlichen Landes-Brief-Posten ad dies vitae" übertrug.

Anlage V.

Auszug aus der Fürstlich hessen-Darmstädtischen Brieftaxa vom 28. März 1730.

Es kostet ein einfacher Brief

„von Darmstadt auf Frankfurt	1 albus**		(** 1 albus = 2 Kr.)
„ Friedberg	2 „		
„ Butzbach	2 „		franco
„ Gießen	3 „		nach Belieben.
„ Grünberg	3 „		
„ Alsfeld	4 „		
„ Wetzlar	3 „		
„ Marburg und drüber		4 albus	
„ Cassel	franco Gießen	3 „	
	„ per tout	5 „*	

von Gießen auf:

Butzbach†, Grünberg†, Friedberg†, Wetzlar† oder Marburg†	1 albus
Frankfurt†, Alsfeld†	2 „
Darmstadt†	8 „*
Hanau	2 „
Fulda und was drüber gehet	4 „
Würzburg und was drüber gehet	4 „
Nürnberg oder Regensburg und was drüber gehet	5 „
Wien, gantz Oesterreich und Ungarn franco Passau	6 „
Heidelberg, Mannheim oder Worms und drüber	4 „
Mainz und was drüber gehet	3 „
Berlin und drüber	10 „
Leipzig und drüber	8 „
Lippstadt und drüber auch in England	6 „
Cassel†	3 „
Hamburg und was in Dännemarck und Schweden gehet und drüber	6 „

* Was „über Darmstadt" oder „über Cassel ging", mußte auch bis dahin bezahlt werden.

Alle übrigen „von Darmstadt außer Lands gehenden Briefe" wurden „nach den Kaiserlichen und anderen Post-Tax Ordnungen" berechnet. „Die gedruckten Sachen hatten billigeren Preis und wer seine Briefe zu Darmstadt und Gießen nach zweyfflmbiger Ausbeutung einer Tabelle nicht abholte, mußte dem Briefträger vor die Ueberbringungen 1 Kreuzer geben."

† „Franco nach Belieben."

Anlage VI.

Fürstlich-Heßisches Post-REGLEMENT.

Von GOttes Gnaden Wir Ernst Ludwig/ Landgraf zu Hessen/ Fürst zu Herßfeld/ Graf zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Schaumburg/ Ysenburg und Büdingen 2c. Fügen hiermit zu wissen/ daß nachdem Wir Unsere bisherige Land- und Cantzley-Post anderst zu reguliren/ gnädigst gut befunden/ Wir denen beiden Postmeistern/ dem Oeconomo Oßwald und Kriegs-Callier Thom zu Giessen/ nicht nur sothanes gantze Post-Wesen in Unserm Ober-Fürstenthum und zu Wetzlar/ sondern auch in Besorgung derer Brieff-Posten in Unserer Ober-Grafschafft Catzenelnbogen und zu Franckfurth dergestalt gnädigst aufgetragen haben/ wie hernach folget:

I) Soll der bißherige Post-Cours so wohl zu mehrerer Bequemlichkeit/ als auch wegen vieler andern die Verbesserung der Post betreffenden Ursachen geändert/ und die relais von Roßbach auf Friedberg verlegt/ so dann die an dem ersten Ort gehörige und von demselben abzulassende Schreiben und Brieffe durch einen Botten respective dahin gebracht/ und von dannen abgelangt werden/ und weil

II) Sich befunden/ daß die Bestellung Unserer eigenen und derer aus Unsern Collegiis an die Beamten gerichteten Schreiben und zurückgehenden Berichten/ samt der privat Correspondenz nach und von Alßfeld/ durch den von jetzt ersagtem Ort auf Giessen wochentlich einmahl beschehenen Bottengang/ sich gar zu lang verzögert; So haben Wir gleichergestalt gnädigst verordnet/ daß an statt gedachten Bottengangs eine ordentliche relais von Giessen auf Grünberg/ (der die Aemter Homburg an der Ohm/ Burgeminden 2c. zugleich mit incorporiret sind) und Alßfeld angelegt/ zu besagtem Grünberg die verschlossene Post-Paquets gegeneinander ausgewechselt/ und die in solchen befindlichen Schreiben an behörige Orter zu rechter Zeit weiter fort geschaffet und bestellet werden sollen. Und weil wenigstens beym Anfang dieser neuen Station nicht zu vermuthen/ daß aus denen zu selbiger gehörigen Aemtern so viel porto, als zu Bestreitung derer auf die Ritte zu wendenden Kosten nöthig/ einkommen mögte/ so gestatten Wir gnädigst/ daß die Bestellung derer von- und an bemeldte Aemter kommende und lauffende Briefschafften so lange durch Botten zu Fuß geschehen dörffe/ biß etwan der Ertrag sich besser erzeiget. Jedoch soll zu der Zeit/ da Wir Uns im Jägerthal aufhalten werden/ selbige durch einen reutenden Postillon verrichtet werden/ welcher so wohl in dem Hin- als Rück-Wege daselbst zuzusprechen/ die zu verschickende Briefschafften abzulangen/ und die angekommene in der retour wieder abzugeben hat. Nicht weniger ist

III) Unsere gnädigste Intention, daß Unsere Post-Verwalterey in Wetzlar zu jedermanns Vergnügen und Beförderung der dasigen Correspondenz in bessere Aufnahm gebracht und erhalten werde. Und gleich wie Wir nun dieses und alles andere/ so in diesem Unseren Post-Reglement enthalten/ eingangs ermelten Unsern beyden Postmeistern Oßwald und Thom zu unterthänigster Besorgung/ auf ihre eigene Kosten/ gnädigst übertragen; also haben sie in conformität Unserer gnädigsten præliminar-Post-Verordnung und dessen 2ten §.

IV) Dahin zu sehen/ und darüber zu halten/ daß die Post auf den Dienstag und Sambstag Morgens um 8. Uhr allhier zu Darmstadt abgehe/ damit sie selbigen Tag bey guter Zeit in Franckfurth/ folgends/ wann sie eine halbe Stunde vor Sperrung dasiger Thore wieder abgelaussen/ in Friedberg/ weniger nicht Mittwochs und Sonntags frühe mit anbrechendem Tag zu Giessen eintreffe/ ferner nach sortirung derer Brieffe/ so bald nach Wetzlar und über Grünberg nach Alßfeld. Nach Zurückkunfft dieser beyden aber/ Abends Sommers præcise zu 8½ Uhr und späther nicht/ von Giessen/ wieder ab- und nach Darmstadt lauffe. Auch

V) Dahin alles Ernstes bedacht seyn/ auf allen End- und Zwischen-Stationen jederzeit auf ihre Kosten solche Post-Verwalthere und Speditours zu halten/ die in Abführung der Post/ ratione der Zeit prompt, in Bestellung der ihnen anvertraut werdenden Correspondentien accurat, treu/ und so beschaffen seyn/ daß das Publicum durch solche nicht gefehrdet/ und Unsere Postmeistere selbst/ letzten unverhofften Falls/ sich an ihnen erholen/ und ausser Schaden gesetzt werden können. Und gleichwie Unsere Postmeistere sich mit denen übrigen auf allen Stationen sitzenden Verwaltern und Speditours nach proportion eines jeden Verrichtung/ entweder wegen einer billig-mäßigen Abgifft von dem Brieff-Porto, oder andern ordentlichen Bestallung zu vergleichen haben;

Also ist Unser gleichmäßiger gnädigster Befehl/ daß letztere jenen das eingehende Porto quartaliter treulich verrechnen/ und diejenigen Ordres, so ihnen in Post-Angelegenheiten von ernannten Unsern Postmeistern zugefertiget werden/ gebührend respectiren sollen: Und damit alle Unordnung desto sicherer vermieden werden könne/ so sollen

VI) Allhier zu Giessen/ und auf allen übrigen Stationen alle Brieffe und Paquets in ein ordentliches Manual eingetragen/ in lederne Taschen oder wohlverwahrte Paquets eingeschlossen/ und darüber ordentliche Post-Carten formiret werden. Da auch

VII) In Post-Sachen das Beste des Publici vornemlich darauf beruhet/ daß die aneinander gräntzende Post-Aemter in guter Harmonie stehen; So sollen auch Unsere Postmeistere hierzu alles mögliche (wiewohl ohne præjudiz Unsers Fürstl. Regalis) beytragen/ und die correspondenzen und Wechselung mit denen benachbarten und anderen Post-Bureaux friedlich unterhalten/ danebest

VIII) Alles wegen der Brieff- und Land-Post zu Unserm Respect und gnädigstem Gefallen verrichten. Und damit sich hiernechst über diese Unsere Post-Einrichtung niemand mit Fug zu beschwehren Ursach habe/ sondern vielmehr dieselbe/ Unserer gnädigsten Intention gemäß/ so wohl Einheimischen als Fremden bequemer und wohlfeiler erscheinen/ und vor andern gesucht werden möge/ so sollen sie

IX) Ueber den von Uns gnädigst reglirten Brieff-Tax, welcher jedermänniglich zur Kundschaft/ so wohl diesem §pho inserirt wird/ als auch nebst denen mit correspondirenden Post-Taxen à parte gedruckt werden soll/ keinesweges schreiten/ noch jemand deßfals übernehmen/ sondern sich in allen Stücken genau und unterthänigst darnach achten. Vermög welcher Taxa sie dann/ so viel die Land-Post betrifft von einem einzelen aus einem gantzen/ halben oder viertels Bogen bestehenden Brieffe

Von Darmstadt	auf Giessen	=	3. Alb.
	auf Franckfurth	=	1. =
	auf Friedberg	=	2. =
	auf Butzbach	=	2. =
	auf Grümberg	=	3. =
	auf Alßfeld	=	4. =
	auf Wetzlar	=	3. =
Von Giessen	auf Franckfurth	=	2. Alb.
	auf Friedberg	=	1. =
	auf Butzbach	=	1. =
	auf Alßfeld	=	2. =
	auf Grümberg	=	1. =
	auf Wetzlar	=	1. =
Von Grümberg	auf Wetzlar	=	2. =
	auf Franckfurth	=	2. =
Von Alßfeld	auf Franckfurth	=	3. =
	auf Wetzlar	=	2. =
	auf Grümberg	=	1. =

Von denen doppelten Brieffen aber/ über den vorbenahmten Tax sich noch die Helffte weiter bezahlen zu lassen haben. Wann aber versiegelte Brieffe in einem Paquet wären/ und höchstens auf 6. Loth wiegen würden; so sollen alsdann noch nach dem Gewicht/ und zwar von jedem Loth so viel als der einfache Brieff giebt/ hingegen von denen über 6. Loth ausmachenden/ wie auch von grossen Acten-Paquets, welche über 8. biß 10. Loth wiegen/ nur die Helffte/ und wegen desjenigen/ so über 10. Loth hinaus laufft/ nur der dritte Theil entrichtet/ wegen des auf der Post zu verschickenden Gelds aber/ Unsern Postmeistern gnädigst zugelassen werden/ von jedem 100. Fl. alle Station zu 3. Meilen/ so viel/ oder 3. Alb. zu nehmen. Hierbey aber haben Wir Uns gnädigst vorbehalten/ daß

X) Alle Unsere Brieffe und Schreiben/ wie auch der Armen und ihre Sachen/ wann diese sich vorher bey denen unten noch vorkommenden in Unsern Pflichten stehenden/ und von denen Postmeistern zu salarirenden Bottenmeisterey-Controlleurs genugsam legitimiret/ und ihre Brieffe von denenselben respective haben stemplen lassen/ Porto-frey passiret werden sollen. Dabeneben

XI) Sollen alle Unsere würckliche Votum & Sessionem habende Geheimde Räthe/ eine durchgängige Brieff-Porto Befreyung geniessen. Deßgleichen

XII) Alle Generals-würckliche Chefs bey Hof/ Jagd- und Marstall/ nebst denen Directoribus Unserer Collegiorum, von denen Brieffen/ so mit der Land-Post bestellet werden können und im Lande bleiben/ einiges Porto zu entrichten nicht schuldig seyn/ gleichwie aber

XIII) Die in §phis XI. & XII. gnädigst determinirte Befreyung vom Porto, sich nur auf die Brieffe/ keinesweges aber auf Paquets, Packereyen oder Geld extendiret; also sollen vorbemelte Befreyte dahin angewiesen seyn/ diejenige Brieffe/ so sie in Unsern oder ihren eigenen Angelegenheiten schreiben/ und innerhalb Landes bleiben/ mit franco zu bezeichnen/ hingegen solches auf die Brieffe nicht setzen/ welche sie ad instantiam tertii oder privati abgehen lassen wollen/ damit hierdurch der Unterschied erkant werden/ und Unsere Postmeistere ausser Schaden bleiben mögen.

XIV) Alle und jede übrige/ ohne Ausnahme aber sollen ihre Brieffe nach voriger Tax bezahlen/ es wäre dann/ daß einer oder anderer in Unsern Angelegenheiten zu schreiben hätte/ welchen Fals ein solcher sich so wohl wegen des Inhalts sothaner von ihm weggeschickt werden sollenden Brieffen/ bey denen Controlleurs zu legitimiren/ und nach Befinden/ dieselbe stempeln zu lassen/ als auch ebengedachten Controlleurs die an ihn gekommene Brieffe/ wann diese Unsere eigene Sachen betreffen sollen/ vorzuzeigen/ im Weigerungs-Fall aber von denenselben das Porto zu zahlen hat/ von welcher Legitimation jedoch alle Votum & Sessionem habende Räthe eximirt bleiben/ und ist dem/ Uns von ihnen geleisteten Pflichten nach/ auf die in Unsern Angelegenheiten abzulassende Schreiben gesetzten Worte Herrschafftlich Glauben beyzumessen.

XV) Sollen auch die berechnende Beamte und Diener/ wann sie ihre Rechnungen nicht selbst ablegen/ sondern solche auf der Post anhero schicken/ und durch jemand anders ablegen lassen/ das Porto davon entrichten/ in gleichem Fall/

XVI) Das Porto wegen der Appellations-Acten/ Memorialien mit ihren Amts-Berichten und darauf erfolgten gratialien/ auch andern privatos angehenden Schrifften von denenselben bezahlt werden/ und damit nun

XVII) Bey diesem allen keine Unterschleiffe vorgehen/ so sollen die Receptores in allen Collegiis und Corporibus, und alle die so mit Couvertir- und Absendung derer im nächstvorhergehenden §pho benahmten piecen zu thun haben/ bey zehn Rthlr. Straffe treu verfahren/ und auf jedwedes Couvert specificiren/ wie viel Stück darinnen befindlich/ welche nach Unserer gnädigsten Verordnung bezahlet werden müssen; wobey noch überdem wann diese entweder ganz oder zum

Theil hierunter manquiren solten/ die Beamte auf ihre Pflicht dahin angewiesen seyn sollen/ so wohl hiervon an Unsere Post-Deputation oder Post-Amt Anzeige zu thun/ als auch vor ihre Persohn auf die an Uns oder Unsere Collegia ab- und zurück gehende Memorialia, Berichte/ Acta und andere privatos angehende Schrifften/ wen solches betrifft/ zu verzeichnen/ und jeden privatum zu Bezahlung des Porto hiervon anzuweisen/ dieses auch auf die nächste Post-Station zu schicken.

XVIII) Sollen vorgedachte Bottenmeisterey-Controlleurs jedesmahl bey Ankunfft der Post auf denen Collegiis erscheinen/ in ihrer Gegenwart die Paquets von dem Bottenmeister eröffnen lassen/ und zusehen/ ob keine verbottene Brieffe darinnen enthalten/ solchenfalls sie dieselbe hinwegzunehmen/ und allhier zu Unserer Post-Deputation, zu Giessen aber an das Post-Amt zu liefern haben/ von welcher erstern ratione der Bestraffung/ so wohl des Aufgebers als des Bottenmeisters/ der deshalben in reatu seyn wird/ entweder Uns oder Unserm Fürstlichen Geheimten-Raths-Collegio weitere Relation erstattet werden kan; und wie nun erwehnte Controlleurs nach angekommener Post auf denen Collegiis gegenwärtig seyn müssen/ also verhält sichs bey der abgehenden/ da sie bey Schliessung der Bottenmeisterey-Paquets sich gleichergestalt wieder einzufinden und zu beobachten haben/ daß in solche keine privat-Brieffe und andere Sachen mit eingepacket werden. Auser diesen sollen sie/ wann ihnen in denen Collegiis oder bey andern Persohnen/ die sich zu legitimiren haben/ etwas/ so Unsere Angelegenheiten betrifft/ zu Gesicht kommt/ ihrer Uns gethanen Pflichten nach/ verschwiegen seyn/ und endlich mit Stempelung der Brieffe nicht nach Gunst oder Ansehen/ sondern grade durch verfahren und genau observiren/ daß von denenjenigen/ welche in Unsern Affairen schreiben/ und sothane Brieffe stempeln zu lassen angewiesen sind/ in ihre Converts-Brieffe von unbefreyten Persohnen nicht mit einschliessen/ als welches hiermit/ wie es ohne das dem bereits publicirten Præliminar-Post-Reglement conform ist/ nochmahls nachdrücklich und bey Straffe verbotten wird.

XIX) Soll jederman ins besondere denen hiesigen Kärchern/ auch allen Butter-Führern/ Leinwands- Hüner- und andern Victualien-Trägern in Unsern Landen mit Nachdruck und bey zehen Rthlr. Straffe oder Confiscation derer bey sich führenden und tragenden Waaren (wovon die eine Helffte Uns/ die andre aber dem Anzeiger heimgefallen seyn soll) auch allenfalls incarcerirung verbotten seyn/ verpittschirte Brieffe hin- und her zu tragen. Und wie nun Unser Commandant zu Giessen/ beßgleichen Unser hiesiges/ auch andre Ober- und Aemter solches unter keinerley Prætext zu dulten/ sondern über dieser Unserer gnädigsten und ernstlichen Verordnung/ so wohl nach als vorhergegangene Requisition des Post-Amts oder dessen auf denen übrigen Stationen sich befindenden Subalternen zu halten/ die Zoll-Bereuter auch auf denen Strassen hierauf scharff zu invigiliren haben; Also wird hiermit Unsern Beamten/ die bißhero mit ein- oder anderer derer in diesem §pho benahmten Gattung Leuten/ so gar ihre in Unsern eigenen und Unserer Unterthanen Sache erstattete Amts-Berichte oder andere Schrifften Unsern Collegiis eingeschickt/ in specie alles Ernstes und bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe befohlen/ sich in Bestellung sothaner das Publicum concernirenden/ zum öfftern wichtigen piecen der bißherigen verbottenen Neben-Wege nicht mehr zu bedienen/ sondern alles was an Uns und Unsere Collegia hier oder zu Giessen gehöret/ an die zu dem Ende reglirte Post einliefern zu lassen/ die dann vor die weitere Bestellung zu respondiren hat.

XX) Soll künfftig das gestempelte Pappier/ welches bißhero zu beschwehrung des Felleisens mit der ordinairen reitenden Post nacher Giessen gebracht worden/ mit einer andern Gelegenheit und allenfals mit dem ohne das Monahtlich hier ankommenden Contributions-Transport dahin geschickt werden.

Wie nun dieses alles Unser gnädigster Wille; also wollen Wir auch demselben von jederman unverbrüchlich nachgelebt wissen. Gestalten Wir Unsern nachgesetzten sämtlichen Collegiis, Commandanten/ Ober- und Unter-Beamten/ auch Zoll-Bereutern/ so wohl als Unsern Postmeistern Oßwald und Thom und deren Subalternen gnädigst anbefehlen/ dahin zu sehen/ daß solchem auf keinerley Art entgegen gehandelt werden möge. Zu dessen Urkund Wir Uns hieher eigenhändig unterschrieben/ und Unser Fürstlich Geheimdes Secret-Insiegel hierauf drucken lassen. Darmstadt den 12ten Martii, 1731.

Ernst Ludwig,
Landgraf zu Hessen.
(L. S.)

Anlage VII.

Convention wegen Bestellung des Postwesens in den hochfürstlich Darmstädtischen Landen.

Nachdem zwischen des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und des Herrn Erb-General-Reichs-Obrist-Postmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Hochfürstlichen Durchlaucht wegen des Postwesens in der Residenz Darmstadt einige Difficultäten entstanden und uns zu Ende unterschriebenen Bevollmächtigten Geheimen Räten committirt und anbefohlen worden, deshalb unter vorbehaltener beiderseits gnädigster Herrschaften Ratification das nöthige zu concertiren, also ist nach gepflogener Verabredung folgende Convention darüber getroffen und zu Papier gebracht worden; und zwar versprochen

I. daß Herrn Erb-General-Obrist-Postmeisters Fürsten von Thurn und Taxis hochfürstliche Durchlaucht dem Hochfürstlich Darmstädtischen Kammer Rat Bieler, nachdem derselbe dem Kaiserlichen Reichs-Erb-Post-Generalat der Kaiserlichen Spedition halber und dieser Convention in allen Punkten gemäß sich schriftlich aybiich reversiret haben wird, die Kaiserliche Briefpostverwalterei zu Darmstadt übertragen und von ihm besorgen zu lassen;

und gleichwie man allen künftigen Zwistigkeiten kräftigst vorzubeugen gedenket, also solle es auch mit allen anderen dem Kammer Rat Bieler succedirenden von des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht zu ernennenden Nachfolgern salvis juribus regalis postarmus imperiatrum auf gleiche Art gehalten werden, wohingegen besonders reserviret und beiderseits beliebt worden, daß wenn bei sich ereignenden Sterb- oder sonstigen Abänderungsfällen vorher besagten Kammer Rats Bieler oder dessen Nachfolgern die von Seiten Hessen Darmstadt so schleunig als möglich zu geschehende Benennung eines andern verzögert werde, dem Erb-General-Reichs-Ober-Postamt unbenommen bleiben solle, die nötigen Verfügungen

zu pflichtmäßiger Besorgung der Kaiserlichen Briefpost-Spedition zu veranstalten und gleichwie

II. deß Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht Sich anheischig machen, mehr bedeuteter Kaiserlicher Briefpostverwalterei allen Landesherrlichen Schutz und Beystand angedeyen und befördern zu lassen, sofort nicht gedulden wollen, daß zu dessen Schmälerung mit anderen ausländischen Posten und Botten in der Ober-Grafschaft angebunden, noch den Fuhrleuten, Kärchern und Kutschern die Sammlung und Distribuirung derer Briefe erlaubt werde, also verbinden sich

III. deß Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht den Postcours über Darmstadt fernerhin ohnverändert wie bisher zu belassen, sofort darüber die Ordinairen, Estaffetten und Couriers, nach derzeitiger Observanz und dieser letzteren Willkühr, sodann den sogenannten Metzer Kaiserlichen Postwagen gehen zu lassen, wohingegen der Baseler oder etwa sonstig mehr aufzustellende Postwägen nach des Kaiserlichen General-Reichs-Erb-Ober-Postamts Gutfinden in dieser oder andern routen können und mögen eingeleitet werden.

IV. Wollen auch mehr Hochbesagten Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht aus der Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen zu tragender besonderer Hochachtung und Ergebenheit den bisher üblich gewesenen Briefreytum dahin bestätigen, daß nachfolgende Personen und Corpora sothane Freiheit von allen Briefen (ausgenommen baare Gelder und pretiosa, als welche bei denen Kaiserlichen Reichsposten nicht mehr angenommen werden) von dem gewöhnlichen Reichsporto genießen sollen, und zwar

1. Ihre Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Landgraf
2. die Durchlauchtigsten Prinzen und Prinzessinnen
3. die Fürstliche Dicasteria als das Geheime Rats Collegium bei den Fürstlichen Regierungen und Consistoria, die Hochfürstliche Rentkammer, der Hochfürstliche Kriegsrat, doch alle diese nur in concreto live corpore und in denen unter Hochfürstlichen Insiegel auch in denen Hochfürstlichen Landen hin und her gehende Depeschen
4. die Hochfürstlichen Herren Geheime Räte und zwar der Herr Geheime Rat und Ober-Jägermeister Baron von Minnigerode, der Herr Geheime Rat und Canzlar von Schwarzenau, der Herr Geheime Rat von Wieger und der Herr Geheime Rat Baron Teuffel von Pürckensee
5. die Reichs- und Kreyßgesandschaften in ihren relationen ad Serenissimum und zwar so lange, als solche in Frankfurt sich aufhalten, gestalten in Wiederverlegung des Reichstags nach Regenspurg, das Porto wie vorhin gewöhnlich bezahlt werden muß
6. die Hof-, Forst- und Kriegsämter in corpore und in ihren unter herrschaftlichem Siegel abgehenden und nur in denen Hochfürstlichen Landen bleibenden Schreiben und dann
7. der Gouverneur und Kommandant zu Gießen, doch nur in ihren von und an des Herrn Landgrafen Durchlaucht oder an das Kriegs-Dicasterium ab und einlaufenden Depeschen, wobei aller Mißbrauch und Unterschleif schärfest untersagt und ausdrücklich vorbehalten bleibt, daß das ausländische Briefporto ohne Ausnahme der Person müsse vergütet und die Briefe einzelweis auf die Post geliefert werden, wie dann alle Canzleypaqueter ein für allemal abgestellet bleiben.

Hierauf und in allem ohnabbrüchig zu halten und zu allen Zeiten halten zu lassen, haben beiderseitige Hohe Herren Prinzipales für sich und ihre Fürstliche Erben und Erbeserben Sich verbindlich gemacht, sodann des Herren Erb-General-Reichs-Obrist-Postmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht sich besonders vorbehalten, daß die jura des Allerhöchsten Kaiserlichen Reservati poltarum salviret seyen und bleiben sollen.

Frankfurt, den 28. Aprilis 1744.

Teuffel von Pürckensee	Graf von Berberich
Hochfürstl. Hessen-Darmstädter Kommissarius	Fürstl. Thurn und Taxisscher Kommissarius
(L. S.)	(L. S.)

Anlage VIII.

Actum Frankfurth, Donnerstag den 21. Mai 1744, in präsentia des Herren Geheimbden Regierungs Rath Baron Teuffel von Pürckensee u. Fürstlich Taxis'schen Geheimbden Rath Baron von Lilien dann Herrn Geheimbden Secretarii von Kirchmayer.

Nachdem man unter gestrigem dato ratione der unter dem 18. Aprilis ac. das Postwesen in der Residenz Darmstadt betreffend geschlossenen Convention sich dahin verabredet, daß man die Auswechselung derer beiden ratificirten Exemplarien betreffend das weitere ad protocollum declariren wolle, als deklarirte man von Hessen-Darmstädtischer Seite:

1. daß, nachdem des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht quästionirte Convention für sich Seine Hochfürstliche Descendenten, salvo jure postarum provincialium gnädigst ratificiret, man vollständig bereit seye, gegen die fürstlich Taxis'sche Ratification, das diesseits gnädigst ratificirte Exemplar auszuwechseln, jedoch mit diesen beifügen, daß die in demselben ratione der Reichs- und Kreißgesandschaften anmarkirte Clausul: so lange selbe in Frankfurt sich aufhalten sollten: weggelassen und also generaliter auf dergleichen Versendungen, mögten seyn wo sie wollten, dieser passus extendiret werden mögte.

2. Nachdem auch in der Specification der sämtlichen Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Geheimen Räthe Herr Burggraf von Riedesel in der ersten punktation nicht mit inserirt worden, so versehe man sich auch Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Seite, daß ex clausula generali, da besagt gemelder Convention alle Hessen-Darmstädtische wirkliche Geheimbde Räthe den Brieffreythum zu genießen haben, aus dieser diesem wirklichen Geheimbden Rath Freiherrn von Riedesel keine Difficultät gemacht werden würde. Und zu mehrerer Erläuterung auch Vorbeugung aller künftigen Differentien, verlangt man Hessen-Darmstädtischer Seits: ad punctum IV Conventionis post verba: Die Fürstlichen Herrn Geheimbden Räthe und zwar |: das Wort: dermalen mit zu inseriren. Gleichwie nun des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht alles was zur Hebung der obgeschwebten Differentien dienlich gewesen, beigetragen, als

hoffe man auch, man würde Fürstlich Taxis'scher Seits in diesen geringen postulatis keine Difficultäten machen, umso mehr als man ratione des Ersteren sich zu der Freundschaft des Fürstlich Taxis'schen Hauses dieses versehe, die übrigen puncta aber ohnehin in der obengesagten Convention gegründet wären. Man erwarte also hierüber Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Seits die Fürstlich Taxis'sche Declaration quo praevia alteriora. Hochfürstlich Taxis'scher Seits wird declarirt: die quästionirte Convention und die Hochfürstlich Darmstädtische ratification wird acceptirt insoweit selbige die Jura des Allerhöchst Kaiserlichen Reichs-Postregalis nicht widerspricht und die in der Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen ratification inserirte Clausul auch sonstige Wörter die obgesagte Kaiserliche Postgerechtsame nicht beeinträchtigen und insoweit man diese reservation Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Seits begenehmiget, so hat man auch Fürstlich Taxis'scher Seits keinen Anstand, sich zu declartren:

daß man (d. h. der Hessen) bezüglich ratione des Freythums eines zeitigen Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen nota bene alleinigen Comitial-Gesandten in seiner Korrespondenz an den Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht und vice versa von seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, falls an des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht ein schriftliches Ansinnen geschehen solle, von Fürstlich Taxis'scher Seits versichert wird, daß aus vorversicherter Freundschaft des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht salvo jure hierunter zu deferiren keinen Anstand hätte. Wohingegen man Fürstlich Taxis'scher Seits sich versichert halten will, daß gleichwie bisher die Kaiserlichen Postwägen in denen Hochfürstlichen Hessen-Darmstädtischen Landen Zoll und Wagengeldfrei, also auch hinkünftig passiret werden sollen, ohne die geringste Hemmung und visitirung. Hat dieser Articul insoweit seine Richtigkeit, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß keine anderen, als die wirklich Sitz und Stimme habende Geheimbden Räthe das Freythum zu genießen haben. Anlangend den Herrn Geheimbden Rath und Burggrafen den Freiherrn von Riedesel, obgleich derselbe gemeiniglich nicht in loco sich befindet, so hat derselbe gleichwohlen in der an seine Hochfürstliche Durchlaucht und dero hohe Minister von und nach Darmstadt in herrschaftlichen Sachen zu führende Correspondenz des Freythums zu genießen.

Hat es keinen Anstand das Wort dermalen zu inseriren jedoch mit diesem Vorbehalt, daß bei Wiederbesetzung oder weiterer Benennung eines wirklichen Sitz und Stimme habenden Geheimbden Raths die Anzeige ratione des Freythums von ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht geschehen solle.

Nachdem man nun Fürstlich Taxis'scher Seits glaubt, man habe sich genugsam über die vorhergehenden Fürstlich Darmstädtischen postulata erkläret, so zweifelt man auch nicht, man würde keinen Anstand haben, mit Auswechselung ratificirten Exemplarien vorzugehen.

Fürstlich Hessen-Darmstädtischer Seits acceptirte man acceptando, reservatis reservantis und hat bei der Auswechselung keinen Anstand.

Fürstlich Taxis'scher Seits acceptirt man gleichfalls acceptando und schreitet zur Auswechselung.

Sind also beide ratificirte Exemplaria einander hinc und inde zugestellt worden.

Teuffel von Pürckensee
Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Kommissarius.

F. M. F. von Lilien
Fürstl. Taxis'scher Geheimbderath

von Kirchmayer
Fürstlich Taxis'scher Geheimbde Secretarius.

Anlage IX.

Instruktion für den Kaiserlichen Reichs-Postverwalter zu Darmstadt vom 15. Juni 1744.

Art. 1. Der Kaiserliche Reichs-Postverwalter zu Darmstadt Johann Christoph Biehler soll, wann er wie es sonnsten Postgebräuchlich, bei Ankunft und Abgang der Posten jedesmahlen nicht gegenwärtig sein könnte, nachsehen oder nachsehen lassen, ob alle in dem Stundenzettel annotirte Briefe und Paqueter vorhanden, auch ob sothane Paqueter ohnverletzt sich befinden; Im Fall nun ein Mangel oder Verletzung wahrgenommen würde, hat er dem Postamt, von welchem das Felleisen herkommen, wie auch Jennen wohin solches weiter hingeführt wird, davon die ohnverweilte Anzeige zu thun. Und ob zwar derselbe auch abwesend für die Post-Besorgung stehen und haften muß, so solle er gleichwohlen von der Ihme anvertraueten Kaiserlichen Reichs-Postverwalterei zu Darmstadt auf zwey oder mehrere Tage sich nicht absentiren, er habe dann dem dahiesigen Kaiserlichen Reichs-Ober-Postamt zuvor die geziemende Anzeige getan.

Art. 2. Müssen die Ordinairen, Journalieren, Extra- und Estaffetten auch Postwägen bei ihrer Ankunft ohne Aufenthalt sogleich weiterbefördert, und hierunter demjenigen auf das genaueste pflichtschuldig nachgelebet werden, was das Kaiserliche Reichs-Ober-Postamt Frankfurt sowohl der Zeit als der Weiß und Manier halber bereits anbefohlen, oder in Zukunft noch anbefehlen wird. Solle bey

Art. 3. Überführung der reutenden Posten und deren Postwägen ohne Vorwissen und vorläufiger Genehmhaltung des Ober-Postamts Frankfurt keine Abwechselung gestattet werden.

Art. 4. Hat derselbe das Publicum nach der für die Kaiserliche Reichs-Postverwalterei allda getruckten Verzeichnisse von denen ankommend und abgehenden Posten zu avertiren zu dem Ende nicht allein in dem dortigen Posthaus besagte Verzeichnis zu affigiren, sondern auch die ihme zugestellte verschiedene Exemplarien zu distribuiren, ein gleiches versteht sich:

Art. 5 Von der ebenfalls gedruckten ihme zugestellten Brief-Taxa, wornach sich gemessen zu achten, und besonders denen Correspondenten die freye Aufgab der Brieffe nach der Vorschrift des hie und dorten angeführten Franco nach Belieben zu gestatten, mithin solche zur Zahlung derley Brieffen keineswegs anzuhalten.

Art. 6. Erfordert es ohnedem die gute Ordnung und die Schuldigkeit eines beeydigten Post-Bedienten, von all eingehendem Porto eine exacte und genau Notiz zu halten, und zwar von Tag zu Tag nach denen Rubriquen der allda einlangenden und von dort abfertigenden Paqueten; und gleichwie auf denen Correspondenz Zetteln die Anzahl der Brieffen und die Summe des eingenommenen Porto ausgeworfen wird, also wären jene Brieffe, vor welche kein Porto erhoben worden, besonders, und zwar Stückweiß in besagter Correspondenz sowohl, als in dem darüber haltenden Manuali anzumerken.

Art. 7. Ist zwar dem dermaligen Kayserlichen Postverwalter zu Darmstadt pro Salario der Brief Distribution die Halbschied des eingehenden Brief-Porto dergestalten verwilliget worden, daß außer diesem Antheil Ihme ein mehreres nicht für sonstige Nebenkosten, wie solche auch immer Namen haben mögen, in Rechnung passiret werden wird; Gleichwohlen aber ist hierbey besonders anzumerken, daß demselben weder an dem sogenannten Auslag oder jenem Porto, welches denen ausländischen Posten vergütet, und deswegen bar eingeschicket zu werden pfleget, noch an denen Brieffen, welche gegen Zahlung nicht anzubringen, und deswegen zu remittiren seynd, kein Antheil gebühre. Wie dann dergleichen Retour-Brieffe bey Schließung der Quartal-Rechnung vön der Haupt-Summe, und ehe der Antheil davon genommen wird, decourtiret werden müssen.

Art. 8. Darff weder denen Auslagen noch sonstigen von denen Post-Ämtern nach Darmstadt taxirten Brieffen ein mehreres Porto, als womit dieselben bereits beleget sind, zugesetzt oder gefordert werden, hingegen und sofern wieder Vermuthen ein oder mehrere Brieffe ohntaxiret einlauffen sollten, so seynd solche nach dem gewöhnlichen Tarif zu taxiren, fort dieses Surplus gebührend in Rechnung zu bringen.

Art. 9. Und da es auch geschehen kann, daß von denen Postämtern ein mehreres Porto in der Correspondenz ausgeworffen wird, als die taxirte Brieffe ertragen, so soll in diesem Fall, dem Postamt, welches den Verstoß begangen, sogleich Nachricht davon erteilet werden, gestalten und da dieses den darauf folgenden Posttag nicht erinnert würde so mag auch hernach kein Abzug Platz greifen.

Art. 10. Hat derselbe in Gefolg der zwischen Hessen-Darmstadt und dem Reichs-Post-Generalat jüngst hin errichteten Convention Niemand, welcher darinnen nicht specifice benamtet, den Freythum zu gestatten, auch

Art. 11. Keine Cantzley oder Brieff-Paqueter, welche durch besagte Convention verboten worden, anzunehmen, und soferne dergleichen aufgedrungen werden wollten, oder anders woher an befreyte Personen einlauffen thäten, so wäre, was die erstere betrifft, bey denen Dicasterien, fort wo es sonsten notwendig, die Anzeige zu thun, daß solche ohne Bezahlung auf denen Kayserlichen Post-Ämtern keine Beförderung haben, sondern entweder remittirt, oder des darunter vermuthenden Unterschleiffs halber visitirt werden würden. Das zweite anlangend, so ist auf derselben Eröffnung in seiner des Postverwalters Gegenwarth anzutragen, und soferne hierunter eine Difficultät gemacht werden wollte, das Paquet an das Ober-Postamt Frankfurt zu weiterer der Sachen Untersuchung einzuschicken; und gleichwie

Art. 12. Vigore praedicte Conventionis § 2 ausdrücklich stipuliret worden, daß zu Schmählerung der Kayserlichen Reichs-Post-Verwalterey in Darmstadt mit anderen ausländischen Posten und Botten in der Ober-Grafschaft nicht angebunden, noch denen Führleuten, Kärchern und Kutschern die Sammlung und Distribuirung derer Brieffen erlaubt werden solle; also hat derselbe sich mit keinen andern als Kayserlichen Posten in Correspondenz einzulassen, noch von jenen Brief zu empfangen, oder an dieselben zu verschicken; Ja und da ihme aus dem dahiesigen Darmstädter oder Hayner Hoff taxirte oder weiters gehende Briefe zukommen würden, so solle er die ersteren denen Reichs-Posten zu verrechnen, die andern aber gar zu remittiren, und den in Conventione enthaltenen Verbott darunter vorzuschützen gehalten seyn.

Art. 13. Eben in Gefolg besagten §phi hat er die Regierung zu Darmstadt zu requiriren, damit ein Commissarius ex officio constituiret werde, durch welchen in Gegenwart des zeitigen Kaiserlichen Reichs-Postverwalters alle Monat wenigstens ein oder zweymal die Visitirung derer Kärcher, Kutscher, Fuhrleute und Botten geschehen, die bey ihnen fürfindende Brieffe abgenommen und der Kaiserlichen Briefpost Verwalterey zur Verrechnung übergeben, fort diesen bey willkührlicher Straff die Samm- und Bestellung aller Brieffen verboten werden möge.

Art. 14. Referiret sich dasjenige, was art. 11 der Paqueter halber bereits gesagt worden, unter anderem auch auf das zeitherige Paquet von und nach Buschweiler, und da die beiden Post Ämter zu Mannheim und Heidelberg in Gefolg der mit Chur Pfaltz jüngsthin erneuerten Post-Convention ihre besonderen Eigenschaften haben, mithin diesen künftighin das Porto für jene Brieffe vergütet werden muß, welche sowohl von Darmstadt dahin verschicket, als von besagten beyden Orten nach Darmstadt taxiret werden; Also hat Postverwalter Biehler mit Ausgang dieses Quartals fort in allen künftigen Zeiten sich hiernach zu richten, und nach Mannheim und Heidelberg von schon erwähnten Brieffen Rechnung und reliqua einzusenden, und ob ihm zwar hiervon nach Art und Weiß wie in art. 7 des regulativum angeführet ist, ebenfalls die Halbschied pro Salario zukommt, so ist gleichwohlen besonders zu wissen, daß weilen von mehr bedeuteten Post Ämtern auch die Brieffe für die freye Personen zu allen Zeiten taxiret werden und damit fernerhin continuiret werden wird, das Porto dafür auch dahin ohne einzige Schwierigkeit zu vergüten seye.

Art. 15. Hat derselbe sich in Specio verbindlich zu machen, wegen Führung der Kaiserlichen Postwägen, sowohl des Fahrgeldes als der Speditions douceur halber, mit demjenigen Gehalt sich zu begnügen, was anderen Kayserlichen Reichs-Post-Stationen a proportion der Distanz und der wohl hergebrachten Observanz nach ausgeworffen worden. Schlüßlichen solle der Kayserliche Reichs-Post-Verwalter Biehler besagter Instruktion und allen darinnen enthaltenen puncten so pflichtschuldigst nachkommen, als wären solche von Wort zu Wort in der abgelegten Eydes-Formel enthalten.

Gegeben unter Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht eigenhändiger Signatur und beygedrucktem Fürstlichen Petschafft.

Frankfurth den 15. Juni 1744.

Alexander
(L. S.) Fürst von Thurn und Taxis.

Anlage X.

Brief-Tax-Ordnung von 1744.

Nach der Brief-Tax-Ordnung bey der Kayserlichen Postverwalterei in Darmstadt betrug das Porto für einen gewöhnlichen Brief nach

1. Bensheim, Heppenheim, Weinheim, Heidelberg, Mannheim, Worms, Frankfurt, Hanau, Aschaffenburg, Butzbach, Friedberg, Homburg v. d. H., Mainz, Wiesbaden

einfach: 4 Kreuzer, doppelt: 6 Kreuzer.

2. Gießen, Grünberg, Alsfeld, ganz Oberhessen, Wetzlar, Gelnhausen, Steinau, Dürckheim, Kaiserslautern, Speyer, Sinsheim, Mosbach, Dillenburg und Herborn
einfach: 6 Kreuzer; doppelt: 8 Kreuzer.

3. Rastadt, Durlach, Heilbronn, Schwäbisch-Hall, Stuttgart, Ludwigsburg, Würzburg und Kitzingen
einfach: 8; doppelt: 10 Kreuzer.

4. Nürnberg, Amberg, Regensburg, Ingolstadt, Nördlingen (franco Nürnberg), Rothenburg a. d. T., Ansbach
einfach: 10; doppelt: 12 Kreuzer.

5. Lothringen, ganz Frankreich (franco Straßburg), Spanien, Portugal (halb franco), Tyrol (halb franco), Oesterreich, Breslau, Troppau (franco Prag), Dresden (franco Leipzig), Hamburg, Bremen, Trier
einfach: 12; doppelt: 16 Kreuzer.

Anlage XI.

Dekret vom 18. März 1749.

Nachdem nun der Postmeister Kleesen mit tüchtigen Pferden und Geschirr männiglich zu versehen sich anheischig gemacht, hierbey jedoch unterthänigst gebeten, daß unsere gesamte Dienerschaft, die in Herrschaftlichen oder Privat-Verrichtungen der reitenden oder fahrenden Post in loco Frankfurt benötigt, seine Equipage vor andern allda befindlichen Posten gebrauchen möchte und zu retablir und Wieder-Emporbringung dieser unser Frankfurther Post-Station sowohlen als zu allmögl. Distinquirirung unseres hiervon dependirenden und eminenten Postal-Vorrechts an einem solchen considerablen Handelsplatz wir dergleichen umsomehr vor diensam und de disponendis finden, als bekanntlich unser neuer Postmeister ohnehin seines bestbeschaffenen Fuhrwesens halber in Frankfurt eine gute Reputation durchgehendst erlangt hat, also ist hiermit unser gnädigster und zugleich ernster Wille sowohl an Euch, als sämtliche unter den Euch anvertrauten Departements stehende Personen, die in Frankfurt der Post nötig haben möchten, daß Ihr insgesamt bei vorkommender Gelegenheit Euch Unseres Postmeisters, so lange er tüchtige Equipage führet, vor allen anderen absolute bedienen und dadurch unserem Frankfurter Postwesen den ehemaligen eclat wieder verschaffen helfen sollet usw.

Anlage XII.

Dekret vom 10. Juli 1775.

Nachdem von Gottes Gnaden Wir Ludwig Landgraf zu Hessen Unserem Rath und Postmeister Jakob Thom zu Gießen, in Erwägung seiner uns und unserem Fürstlichen Hause geleisteten vieljährlich treu ersprießlichen unterthänigsten Diensten, die fernere Administration unserer von ihme eingerichteten sämtlichen Land-Brief-Post ad dies vitae dergestalt gnädigst übertragen, daß

1. Er solche wie bishero in unserem eigenen hohen Nahmen führen, und damit keine Rechnung abzulegen nötig, uns davor von dem Postgelder-Ertrag 1100 fl. jährlich Eintausend Einhundert Gulden, und zwar quartaliter, mit Zweyhundert Siebenzig Fünf Gulden, vom 1. Julii oder dritten Quatal ac. curr. an, entrichten, dahingegen

2. Er von aller Nachforderung de praeterito wegen der hiesig und Frankfurter Station auch künftig ohnentgeltlicher Estaffette Spedition dispensiret seyn;

3. er anliegende, auf seine unterthänigst übergebene Monita und anderer, Unserer Fürstlichen Postbedienten Anzeige, wegen des Post Freythums, dessen Mißbrauch, und anderer Postunterschleiffen, unterm heutigen dato, wie alle übrigen vorhin erlassenen und noch emanirende Fürstl. Post-Verordnungen, auch die ihme und sämtlichen Post-Bedienten erteilte Instruktion, genau befolget, sodann ihme auf seine weiteren Vorschläge zur Verbesserung der Post-Intraden und dadurch inskünfftig befördernden Unser landesherrschaftliches Interesse nach jedesmaligem Befinden und Möglichkeit hülfliche Hand geboten werden;

4. daß die Anordnung des Brief-Post-Comtoirs in unserem Fürstlichen Hof zu Frankfurth, Übereinkunft mit dasigem Spediteur und jedesmalige Anstellung eines dazu tüchtig befindenden Subjecti, ihm auf seine Kosten, Rechnung und Gefahr überlassen seyn, jedoch daß solcher den Namen und Charakter eines Fürstlichen Post-Secretarii führe, vor der Annahme zu unserer Confirmation praesentirt und wie alle übrige Land-Brief-Post-Spediteurs, in förmliche Eidespflichten genommen werde;

5. daß die Spedition in Ober-Roßbach zur Zeit beybehalten, ihme aber jedoch von unser gefaßten gnädigsten Entschließung auf seine deßfalls gethane Vorschläge von unserer hiesigen Post-Commission privatim Nachricht gegeben werden solle; So ist sich darnach untertänigst zu achten. Urkundlich usw.

Darmstadt, den 10. Julii 1775.

Fürstlich Hessische Präsident, Kanzlar und Geheime Räthe daselbsten

Moser Hesse Miltenberg Klipstein Schulz.

Anlage 14

DEm Publico dienet zur Nachricht/daß nebst dem bißherigen Kayserl. Reichs-Post-Wagen/ welcher am Donnerstag von hier nach Franckfurt abgehet/ und Sambstags von dorten ankommt/ der andere wircklich aufgerichtet seye/ welcher am Montag früh dorthin über Heilsbron/ Anspach/ Obernzenn/ Uffenheim/ Ochsenfurt und Würzburg abgehet/ und von dorten am Mittwoch Abends wiederum ankommt/ mittels welchem also nicht nur Personen und Paqueter zwischen Franckfurt und Nürnberg können überführet/ sondern auch von Franckfurt nach Mannheim/ Maynz/ Wisbaden/ Schwalbach/ Embs/ Coblenz/ Bonn/ Cöln/ Düsseldorff/ Aachen und Lüttig durch ebenfalls Kayserliche Reichs-Post-Wägen überbracht werden. Nürnberg/ den 18. April/ 1744.

Kayserl. Reichs-Ober-Post-Ambt hieselbsten.

Ankündigung eines Postkurses von Nürnberg nach Frankfurt am Main über Obernzenn vom 18. April 1744

Anlage 15 (9 Seiten)

XXXVI.

Die Posten der Reichs-Stadt Nürnberg.

I. Kayserl. ordinaire reitende Posten.
II. Kayserl. geschwinde fahrende Posten oder bedeckte Caleschen.
III. Boten im ordinairen Boten-Hause.
IV. Extra-Boten.
V. Verzeichniß der Fuhren und deren Logis.
VI. Taxe der Kayserl. reitenden und fahrenden Posten.
VII. Boten-Taxe.

S 6

Auszug aus einem Reisehandbuch aus dem Jahre 1749

Montags Nachmittags um halb 4 Uhr, nach Pleinfeld, Eichstädt, Neuburg, Donauwerth, Augsburg, Regensburg, Passau, Linz, Wien, ganz Oesterreich, Steyermark, Kärndten, Crain, Mähren und Ungarn. Dann nach Ingolstadt, München, Salzburg ꝛc. Nach Amberg, Prag, Breslau, ganz Mähren, Böhmen, Schlesien und Polen.

Dienstags, Vormittags um 11 Uhr, nach Bamberg, Coburg, Erfurt, Gotha, Cassel, Braunschweig, Hamburg, ganz Thüringen, Hessen, Niedersachsen und den Nordlichen Quartieren. Nach Bayreuth, Eger, Hof, Dresden, Leipzig, Halle, ganz Obersachsen, Brandenburg und Preussen.

Eodem Nachmittags um halb 4 Uhr, nach Anspach, Dünkelspiel, Creylsheim, Hall, Oehringen, Heilbronn, Philippsburg. Nach Ellwangen, Stuttgard und dem ganzen Würtenberger Lande. Gleichfalls nach Ritzlingen, Würzburg, Heydelberg, Frankfurt, Maynz, Cölln, denen sämmtlichen Niederlanden, Holl- und Engeland, und ganz Frankreich.

Mittwochs, Vormittags präcise um 9 Uhr, nach Oettingen, Nördlingen, Dillingen, Ulm, Schaffhausen, ganz Schwaben und in die Schweiz, dann über Kehl nach Straßburg und ganz Elsaß ꝛc. Ingleichen nach Donauwerth, Augsburg, Lindau und St. Gallen.

Montags bes Vormittags von Regensburg, Passau, Linz, Wien ꝛc. ganz Oesterreich, Steyermark, Kärndten, Crain, Mähren und Ungarn. Von München, Salzburg, Würzburg, Frankfurt, Maynz, Düsseldorf, Cölln, aus denen Niederlanden, Holl- und Engeland, Frankreich ꝛc. Von Bamberg, Coburg, Jena, Erfurt, Cassel, ganz Hessen, Braunschweig, Hamburg, ganz Nieder-Sachsen, aus Holland und den Nordischen Ländern. Von Bayreuth, Hoff, Reichenbach, Dresden, Schlaitz, Gera, Zeitz, Leipzig, ganz Ober-Sachsen, Brandenburg und Preussen. Von Anspach, Dünkelspiel, Ellwangen, Canstatt, Stuttgard, Straßburg, ganz Elsaß und dem Würtenberger Lande.

Dienstags Vormittags von Amberg, Rätz, Bilsen, Prag, Breslau, ganz Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen ꝛc. Von Oettingen, Nördlingen, Ulm, Lindau, Schaffhausen, aus Schwaben, der ganzen Schweiz ꝛc. Von Neumark, Regensburg. Von Pleinfeld, Donauwerth, Augsburg, München, ganz Schwaben, Bayern ꝛc.

Mittwochs, nichts.

Donnerstags, Vormittags um 11 Uhr, nach Neuburg, Donawerth, Augsburg, München, Salzburg, Inspruck, Trento, Venedig ꝛc. ganz Bayern, Tyrol und Italien.

Nachmittags, um halb 4 Uhr, nach Amberg, Prag, Breslau, ganz Böhmen, Schlesien, Mähren und Polen. Nach Regensburg, Passau, Linz, Wien, ganz Oesterreich, Steyermark, Kärndten, Crain und Ungarn.

Freytags Vormittags um 11 Uhr, nach Bamberg, Coburg, Suhl, Erfurt, Jena, Leipzig, Gotha, Langensalze, Duderstadt, Berlin, Braunschweig, Hamburg, ganz Thüringen, Nieder-Sachsen und den Nordlichen Quartieren.

Nachmittags um halb 4 Uhr, nach Anspach, Dünkelspiel, Halle, Oehringen, Heilbronn, Speyer, Ellwangen, Schwäbisch-Gemünd, Stuttgard, Baaden, Durlach. Nach Würzburg, Frankfurt, Maynz, Cölln, in die sämmtlichen Niederlande, Holland, Engeland und Frankreich.

Sonnabends, Vormittags, um 10 Uhr, nach Oettingen, Nördlingen, Ulm, Memmingen, Schaffhausen, Kehl und Straßburg, in die Schweiz und Elsaß. Nach Donawerth, Augsburg, München, Lindau, St. Gallen, Constanz und ins Mayländische.

Um 11 Uhr Vormittags nach Bamberg, Coburg, Meiningen, Cassel ganz Hessen, Eisenach, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck, Niedersachsen und dem Norden.

Nachmittags um halb 4 Uhr, nach Bayreuth, Hof, Reichenbach, Dresden, Gera, Zeitz und Leipzig. Wansiedel, Eger, Schlackenwerth und Carlsbad.

Donnerstags Vormittags von Regensburg, Passau, Linz, Wien, ganz Oesterreich, Steyermark, Mähren, Ungarn ꝛc. Von Würzburg, Frankfurt, Maynz, Cölln, aus denen Niederlanden, Holl- und Engeland, auch Frankreich. Von Bamberg, Coburg, Erfurt, Braunschweig, aus ganz Thüringen und Hessen, Hamburg, Nieder-Sachsen und denen Nordischen Ländern. Von Bayreuth, Hof, Reichenbach, Dresden, Schlaitz, Gera, Leipzig, ganz Ober-Sachsen, Brandenburg und Preussen. Von Anspach, Dünkelspiel, Ellwangen, Canstatt, Stutgard, Freyburg, Straßburg, ganz Elsaß, und dem Würtemberger Lande.

Freytags Vormittags von Augsburg, München, Inspruck, Botzen, Trento, Mantua, Venedig, Rom und ganz Italien. Von Memmingen, Lindau, St. Gallen und Mayland ꝛc. Von Regensburg, München, Salzburg ꝛc.

Nachmittags von Oettingen, Nördlingen, Ulm, Schaffhausen, ganz Schwaben und der Schweiz. Von Amberg, Pilsen, Prag, Breslau, ganz Mähren, Schlesien und Polen. Von Pleinfeld, Eichstätt, Neuburg, Augsburg ꝛc.

Sonnabends nichts.

Verzeichniß, an welchen Tagen schwinde fahrende Posten oder Kayserl. Reichs-Ober-abgehen und

Sonntags, Vormittags um 8 Uhr, eine fahrende Post über Roth, Pleinfeld, Weisenburg am Sande, Dietfort, Monheim, Donawerth ꝛc. nach Augsburg, München, Memmingen, Leutkirch und Lindau.

Montags und Dienstags } fähret keine Post ab.

Mittwochs, Vormittags um 8 Uhr präcise eine fahrende Post über Erlangen, Forchheim, Bamberg, Coburg, Saalfeld, Neustadt an der Orla, nach Leipzig ꝛc. Item über Jena, nach Naumburg und Leipzig ꝛc. dann geraden Wegs über Halle nach Berlin, Magdeburg, Hamburg, und mehrere andere im Brandenburgisch-Sächsisch- und Lüneburgischen gelegene Oerter. Ferner um obige Zeit eine Route über Meynungen, Frauenbereitungen und Cassel, nach Paderborn, Münster, ganz Westphalen, Holl- und Engeland.

Donnerstags, um 8 Uhr Vormittags, über Embskirchen, Neustadt an der Aisch, Langenfeld, Posenheim, Kitzingen, Würzburg, Aschaffenburg, Hanau, Frankfurt am Mayn, Cölln ꝛc.

Zu

und Stunden die ordinaire gebedeckte Calesche bey dem Post-Amt Nürnberg ankommen.

Sonntags, kommt nichts an.

Montags Vormittags, von Coburg, Leipzig, Berlin, Halle, Jena, Hamburg, Cassel, Amsterdam, Münster, Paderborn ꝛc.

Dienstags, aus der Schweitz, von Lindau, Mayland, Augsburg, München ꝛc.
Nachmittags geraden Wegs von Dresden über Bayreuth und Hof; dann von Leipzig und aus ganz Sachsen.

Mittwochs, über Lador, Parsperg, von Regensburg, Landshut ꝛc.

Donnerstags, kommt nichts an.

Frey-

Zu gleicher Zeit über Wurges, Dietkirch, nach Cölln am Rhein, und mehrere andere der Gegend gelegene Oerter.
Ferner eine fahrende Post nach Wetzlar ꝛc.

Freytags, nichts.

Sonnabends, Vormittags präcise um 8 Uhr, fahren ab die Posten an alle diejenigen Orte, so Mittwochs bereits specificiret.
Nachmittags um 1 Uhr über Bayreuth und Hof, geraden Wegs nach Dresden ꝛc.
Dann auch über Schlaitz, Gerau, Pegau, nach Leipzig ꝛc.
Item um 3 Uhr über Neumark, Parsperg, nach Regensburg, woselbst zu Wasser auf der Donau mit geringen Spesen nach Passau, Linz, Wien und ganz Ungarn fortzukommen ist.

Die

Freytags Vormittags von allen denen Orten, wohin Mittwochs die Abfertigung geschehen, als von Leipzig, Naumburg, Halle, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Cassel, aus Westphalen, Holl- und Engeland.

Sonnabends Vormittags von Amsterdam, Brüssel, Lüttich, Cölln, Wetzlar, Frankfurt am Mayn und Würzburg ꝛc.

Die

Die Boten im ordinairen gehen ab

Sonntags keiner.

Montags der Augsburger Bote, nimmt Briefe mit nach Venedig, Memmingen, München ꝛc.

Dienstags keiner.

Mittwochs keiner.

Donnerstags der Breslauer Bote.

Freytags der Augsburger Bote.

Sonnabends der Hamburger, Leipziger, Wiener und Ulmer Bote.
Item der Salzburger Bote, jedoch nur alle 14 Tage.

Extra-

Boten-Hause zu Nürnberg und kommen an

Sonntags frühe, im Winter, der Hamburger, bisweilen auch der Wiener-Bote.

Montags im Sommer der Leipziger.

Dienstags der Leipziger, bringt Briefe von Wittenberg, Dresden, Naumburg, Jena, Kahla, Saalfeld, Coburg, Bamberg und andern Orten.
Item der Breslauer Bote.

Mittwochs der Augsburger, bringt Briefe von Venedig, Memmingen und München.

Donnerstags der Wiener, bringt Briefe von Breslau, Steyer, Linz, Passau, Krems u. Regensburg.
Item der Salzburger alle 14 Tage.

Freytags der Ulmer, bringt Briefe von Stuttgard, Tübingen, Lindau, Ravensburg, Bibrach, Giengen, Nördlingen, Oettingen und Gunzenhausen.

Sonnabends der Hamburger, bringt Briefe von Braunschweig, Wolfenbüttel, Erfurt ꝛc.
Item der Augsburger ordinaire Bote.

Extra-

Extra-Boten in Nürnberg, wie sie ankommen und abgehen, nebst deren Logirung.

Altorfer kommt Dienstags u. Freytags, geht Mittwochs und Sonnabends wieder ab. Logirt im güldenen Ochsen.
Amberger kommt Mittwochs an, und geht Donnerstags ab. Im Schwan.
Anspacher kommt Dienstt. u. Freytags an, geht Mittwochs und Sonnabends ab. Im rothen Hahn.
Bamberger kommt Mittwochs u. Sonnabends, und geht an selbigen Tagen wieder ab. Im rothen Rößlein.
Bayreuther Bote kommt Donnerstags an, und geht Freytags ab. Im weissen Engel.
Bayreuther Kutsche, im weissen Rößlein.
Culmbacher Bothe, kommt Mittwochs an, und geht Donnerstags ab. Im rothen Rößlein.
Frankfurter kommt und geht an ungewissen Tagen. In der güldenen Gans.
Heylbronner kommt Freytags an, und geht selbigen Tags auch wieder ab. Im wilden Manne.
Hall in Schwab. kommt Freytags an und geht selbigen Tags wieder ab. Im wilden Manne.
Jenaische Kutsche kommt Freytags an, und fährt des Sonnabends wieder ab. Im weissen Rößlein.
Leipziger Kutsche, ibid.
Regensburger Bote kommt Donnerstags an, und geht Freytags ab. Im güldenen Löwen.
Rotenburger kommt Donnerstags und geht Freytags. In der blauen Glocke.

Schwein-

Schweinfurter Bote kommt Mittw. u. Sonnabends, geht an selbigen Tagen auch ab. Im rothen Rößl.
Schwabacher kommt Dienstags, Donnerstags und Sonnabends und geht an selbigem Tag wieder ab. Im wilden Manne.
Sulzbacher kommt und geht am Freytage. Im weissen Rößlein.
Winzheimer kommt Dienstags an, u. geht Donnerstags ab. Im weissen Rößlein.
Weissenburger kommt Mittwochs an, u. geht Donnerstags ab. Im rothen Hahn.
Würzburger, alle 8 Tage.

Bericht von Fuhr-Leuten nebst deren Logis.

Altorfer logiren im rothen Hahn und weissen Löwen bey St. Lorenzen.
Amberger, im Schwan aufm Heu-Markte.
Anspacher, im rothen Hahn aufm Korn-Markte.
Bamberger, im rothen Rößlein aufm Heu-Markte.
Bayreuther, im weissen Rößlein aufm Heu-Markte.
Greilsheimer, Heilbronner, Hall in Schwab. } in der blauen Glocke.
Heerspruecker, im Schwan aufm Heu-Markte.
Ingolstädter, im güldenen Ochsen beym Zeug-Hause.
Lauffer, im weissen Rößlein.
Nördlinger, im Rädlein am Fisch-Markte.
Nother, bey dem Lind-Wurm.
Rotenburger, in der blauen Glocke.
Sulzbacher, im weissen Rößlein.
Winzheimer, ibid.

Taxe

Taxe der Briefe,
Bey dem Kays. Reichs-General-Ober-Post-Amt in Nürnberg.

	Von einfachen Briefen. Kreuzer	Von doppelten Briefen. Kreuzer	Vom Loth. Kreuzer
Nach München, Braunau, Freißingen, Salzburg ꝛc. und alles, was über Augsburg gehet, franco Augsburg	6	8	6
Nach Inspruck, Botzen, Halle im Inuthal, Schwatz, Claussen, Ehrnberg und was in Tyrol geht, wird bezahlt, und gibt	8	10	8
Nach Trento, Roverodo, Valentia, Mayland, Rom, Neapolis, Genua, und alles, was in Italien gehet, franco Trento	12	16	12
Weissenburg, Aichstädt, Pappenheim, Manheim, Neuburg, Donauwerth, und alles, was unter Wegs nach Augsb. geht, muß bezahlt werden, u. gibt	4	6	4
Nach Mayntz, Speyer, Worms, Coblenz, Trier, Paderborn, Bonn u. was über Frankfurt geht, wird bezahlt, fr. Frankf.	8	10	8
Nach Düsseldorf, Lüttich, Münster, Amsterdam, Antwerpen, Holland, Braband, und alles, was über Cölln geht, wird bezahlt, franco Cölln	12	16	12
Nach Paris, Madrit, London, Lisabon, ganz Frankreich, Spanien, Engeland, Portugal, zahlt franco Antwerpen	16	20	16
Nach Neustadt an der Eisch, Langenfeld, Schwarzenberg, Possenheim, Ippenhofen, Markbibra, wird bezahlt	4	6	4
Nach Kitzingen, Würzburg, Wertheim, Lohr, und alles, was über Würzburg geht, muß franco Würzb. seyn	6	8	6
Nach Cassel, Minden, Braunschweig, Bremen, Lübeck, Zelle, Lüneburg, Hannover, und alles, was über Cassel geht, muß franco Cassel seyn, und gibt	8	10	[illegible]
Nach Hamburg stehet frey hier oder dort zu zahlen, was aber weiter geht, als nach Hollstein, Dännemark, Schweden, Mecklenburg ꝛc. muß franco Hamburg seyn	12	16	12
Nach Coburg, Schleusingen, Suhl, Meinungen, Schmalkalden, Eisenach, Gotha, Erfurt, und was weiter geht, muß franco Erfurt seyn, und gibt	6	8	6
Nach Bamberg, Cronach, Nattelsdorf, Burgwinhemb, und selbige Gegend, muß franco seyn und gibt	4	6	4

	Von einfachen Briefen. Kreuzer	Von doppelten Briefen. Kreuzer	Vom Loth. Kreuzer
Nach Jena, Leipzig, Halle, Magdeburg, Berlin, Stettin, Dresden, Torgau u. alles, was über Leipzig gehet, muß franco Leipzig seyn	8	10	8
Nach Münchberg, Hof, Plauen, Reichenbach, Langenfeld, Geiau, Schneeberg, Schlaitz, Zeitz, ingleichen nach Wohnsiedel, Eger, Carlsbad, Schlackenweith, muß bezahlt werden, und gibt franco Hof	6	8	6
Nach Streitberg, Thurnau, Bayreuth, Culmbach, Gold-Cronach, Berneck muß bezahlt werden	4	6	4
Nach Sulzbach, Amberg, Nahburg, Schwarzenfeld, Nätz, Winklern, Waldmünchen ꝛc. müssen bezahlt werden	4	6	4
Nach Kleinisch, Bischof, Teinitz, Neustadt auf der Heyd, Stab, Pilsen, Glattau, Zehiowitz, Rockezan, bis Prag inclusive muß bezahlet werden	6	8	6
Nach Znaim, Brünn, Olmütz, Brüg, Oels, Groß-Glogau, Breslau, und was darüber u. in Polen gehen, muß franco Prag seyn.	8	10	6
Nach Regensburg, Straubing, Ingolstadt, Passau, Linz, Weiß, Enuß, Crems, Steyr, und was über Regensburg gehet, muß bezahlt werden, und gibt	6	8	6
Nach Wien, Preßburg, Grätz und alles, was über Wien in Ungarn, Steyermark und Kärndten gehet, muß bezahlt werden	8	10	8
Nach Ulm, Ravensburg, Wangen, Memmingen, Lindau, St. Gallen stehet frey hier oder dort zu zahlen, und gibt franco Ulm	6	8	6
Franco bis Lindau aber	8	10	8
Nach Schaffhausen, Züich, Bern, Basel, Zurzach Genev, und alles, was über Schaffhausen gehet, stehet frey, hier oder dort zu bezahlen, und giebt franco Schaffhausen.	10	12	10
Nach Straßb., Kehl, Freyburg, Breysach, und alles, was über Straßburg in Elsaß und Lothringen geht, muß franco Rheinhausen seyn	8	10	8
Nach Gunzenhausen, Oettingen, Nördlingen, Wallerstein, Weitlingen, Giengen ꝛc. Item Dillingen und Lauingen.	4	6	4
Nach Canstadt, Stuttgard, Tübingen, Calb, Eßlingen, Pforzheim, Rastadt, Dulach ꝛc. wird bezahlt, und gibt franco Canstadt	8	10	8

	Von einfachen Briefen. Kr.	Von doppelten Briefen. Kr.	Vom Loth Kr.
Nach Aalen, Schwäbisch-Gemünd und Schorndorf	6		6
Nach Oeringen, Heilbronn, Neckars-Ulm, Mannheim, Philipsburg, und alles, was über Heilbronn gehet, muß franco Heilbronn seyn	6	8	6
Nach Anspach, Feuchtwangen, Dünkelspiel, Creilsheim, Ellwangen, Goldbach, Ober-Sontheim, Hall, Geildorf, Comburg wird bezahlt, und gibt	4	6	4

NB. Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen ankommenden bis obige Oerter franquirten Briefen, ausser denen aus der Schweiz und Frankreich ꝛc. welche von den ausländischen Aemtern für dasjenige gelöset werden müssen, wie sie dem hiesigen Post-Amte zugerechnet werden.

Tax-Ordnung
von Personen und Paqueten.

NB. Eine Person gibt von der Meile durchgehends 20 Kreuzer, und hat 30 Pfund frey mitzuführen, das übrige wird Pfundweise, dieser Taxe gemäß, bezahlt.

Regensburger Straße.

	Güld.	Kr.
Von Nürnberg bis Feucht		40
bis Postbauer	1	20
bis Neumarkt	1	40
bis Deining	2	

Von

	Güld.	Kr.
Von Nürnberg bis Parsperg	2	40
bis Laber	3	20
bis Regensburg	4	

Für Paquete wird bezahlt.

Von 1 bis 10 Pfund schwer, vor jedes Pfund	6
Von 10 bis 20 Pfund	5
Von 10 bis 30 Pfund	4
Von 30 bis 50 Pfund	4
Was aber über 50 Pfund wiegt, soll dem Centner nach bezahlt, und von jedem Centner bis Regensburg genommen werden	2 30

Und also für dergleichen Paquete unter Wegs nach Proportion.

Augsburger Straße.

	Güld.	Kr.
Von Nürnberg bis Hembach	1	
bis Roth	1	20
bis Pleinfeld	2	
bis Weissenburg u. Eßlingen	2	30
bis Dietfurt	2	40
bis Mönheim	3	20
bis Donawerth	4	
bis Meittingen	5	
bis Augsburg	6	

Für Paquete.

Von 1 bis 10 Pfund schwer, für jedes	8
Von 10 bis 20 Pfund	6
Von 20 bis 30 Pfund	5
Von 30 bis 50 Pfund	4
Von Centner bis Augsburg	5

 Frank-

Frankfurter Straße.

	Güld.	Kr.
Von Nürnberg bis Fahrnbach		40
bis Eudskirchen	1	20
bis Langenfeld	2	
bis Possenheim	2	40
bis Kitzingen	3	20
bis Würzburg	4	20
bis Römlingen	5	
bis Esselbach	5	40
bis Rohrbrunn	6	20
bis Besembach	7	
bis Aschaffenburg	7	40
bis Dettingen	8	
bis Hanau	8	40
bis Frankfurt	9	20

Für Paquete.

Von 1 bis 10 Pfund, für jedes bis Kitzingen und Würzburg	6
Bis Aschaffenburg	10
Bis Hanau und Frankfurt	12
Von 10 bis 20 Pfund, für jedes bis Kitzingen und Würzburg	5
Bis Aschaffenburg	9
Bis Frankfurt und Hanau	10
Von 20 bis 30 Pfund, für jedes bis Würzb.	4
Bis Aschaffenburg	6
bis Hanau und Frankfurt	8
Was über 30 Pfund wiegt, wird dem Centner nach bezahlt, und also vom Centner bis Würzburg	4 30

Bis

	Güld.	Kr.
Bis Aschaffenburg	6	
Bis Hanau und Frankfurt	8	

Cöllner Straße.

Bleibet bey bisheriger Observanz, nämlich daß die Person für die Meile 20 Kreuzer zahle; und also

	Güld.	Kr.
Von Frankfurt bis Königstein	1	20
bis Wurges	2	20
bis Dietkirchen	3	
bis Walmroth	3	40
bis Freylingen	4	20
bis Gielroth	5	
bis Weyerbusch	6	
bis Wahrt	7	20
bis Cölln	9	

Für Paquete wird bezahlt.

Von 1 bis 10 Pfund, von jeder Meile 1 Groschen, thut bis Cölln	1	4½
Von 10 bis 25 Pfund	2	9
Von 25 bis 50 Pfund	2	13½
Von 50 bis 75 Pfund	4	18
Von 75 bis 100 Pfund	5	22½

Und also nach Proportion unter Weges.

Coburger Straße.

	Güld.	Kr.
Von Nürnberg bis Erlangen	1	
bis Vorchheim	1	40
bis Altorf	2	
bis Bamberg	2	40
bis Coburg	4	40

 Für

Für Paquete

	Güld.	Kr.
Von 1 bis 10 Pfund, für jedes bis Coburg		8
Von 10 bis 20 Pfund		6
Von 20 bis 30 Pfund		5
Das übrige wird nach dem Centner genommen, und zahlt man pr. Centner		
bis Erlangen	1	
bis Bamberg	2	30
bis Coburg	4	

Leipziger Straße.

Die Person zahlt ebenfalls dahin von der Meile 5 gute Groschen, und also

Von Nürnberg bis Erlangen		56
bis Bayersdorf	1	15
bis Streitberg	2	11
bis Bayreuth	3	26
bis Berneck	4	4
bis Münchberg	4	41
franco bis Hof	5	10
bis ganz nach Leipzig	10	30
Von 1 bis 10 Pfund, von jedem franco bis Hof		8
Von 10 bis 20 Pfund		6
Von 20 bis 30 Pfund		5
Von 30 bis 40 Pfund		4
Vom Centner bis Bayreuth	3	
franco bis Hof	4	30

Taxe der Staffetten.

Eine eigene Staffette zahlet von Nürnberg nach	Regensburg	Rthl.	6
	Nach Wien		22

Nach

Nach München	Rthl. 11	Nach Cassel	Rthl. 14½
Nach Augsburg	7	Nach Leipzig	15
Nach Ulm	8½	Nach Eger	9
Nach Heilbronn	8	Nach Prag	16½
Nach Frankfurt	12	Nach Bareuth	5

Boten-Taxe,

oder Verzeichniß, was denen verpflichteten und verbürgten ordinairen Boten, von Briefen und Paqueten, vor Porto zu nehmen erlaubet sey.

	Güld.	Kr.
Ein einfacher Brief, höchstens 1 Loth schwer, wird bezahlt mit		12
Ein Brief von 2 Loth		16
Ein Brief von 3 Loth		20
Von Briefen, die über 4 Loth und darüber wiegen, wird das Loth bezahlt mit		5
Das Loth von Actis		6
Von Briefen und Actis, welche 1 Pfund und etwas darüber wiegen, wird bezahlt vom Pfunde	1	30
Von Paqueten, so 2, 3 und mehr Pfund wiegen, wird vom Pfunde bezahlt		45
Von Waaren-Paqueten vom Pfunde		12
Für Paquete, welche ¼ Centner und darüber wiegen, wird vom Centner bezahlt	15	
Ein Geburths- oder Lehr-Brief bezahlt	1	30

	Güld.	Kr.
Fürs hundert ausgestochene Austern wird bezahlt		30
Von Silber-Gelde, davon hundert Gulden gemeiniglich 4 Pfund wiegen, wird das Pfund bezahlt mit		15

Will jemand Gold oder Juwelen verschicken, hat er sich darüber mit dem Boten oder Boten-Schaffer des Porto halber zu vergleichen. Sollte aber jemand dergleichen in Waaren-Paqueten versenden, um solches für geringes Porto durchzubringen, und es nicht anzeigen, so soll der Bote, falls solches verlohren gienge, nicht mehr als den Bloßen Werth der Waaren, wie solcher erweislich dargethan wird, zu bezahlen schuldig seyn; sollte aber dergleichen Versendung unter Silber-Gelde geschehen, so ist der Bote im Verlierungs-Fall nicht mehr, als das Silber-Geld zu bezahlen schuldig, ungefehr 25 Gulden fürs Pfund.

Wann die dem Boten mitgegebenen Sachen oder Waaren nicht in Nürnberg ganz oder zum Theil franquirt worden, sollen sie das völlige Porto oder den Rest desselben zu solchem Gelde einfordern mögen, als daselbst gültig ist.

Erläuterte Boten-Taxe von Braunschweig und Wolffenbüttel.

	Güld.	Kr.
Von einem einfachen Briefe bis Wernigeroda und Stolberg		4

Von

	Güld.	Kr.
Von einem einfachen Briefe bis Erfurt, Arnstadt, Ilmenau und Coburg		8
Von einem einfachen Briefe bis Bamberg, Erlangen und Nürnberg		12
Für Paquete, welche über 10 bis 25 Pfund wiegen, wird bezahlt bis Stollberg, Erfurt und Arnstadt		4
„ „ bis Coburg		8
„ „ bis Nürnberg		12
Was über 25 Pfund wiegt, wird nach dem Centner bezahlt, und zwar von Braunschweig bis Erfurt und Arnstadt	6	
„ „ bis Coburg	8	
„ „ bis Nürnberg	12	
Von einer Stuppel Gold oder Silber-Tafel wird bezahlt		30

Fürs Kistlein dazu aber nichts.

NB. Von kleinen Paqueten, welche unter 10 Pfund wiegen, lässet sich keine eigentliche Taxe machen, insonderheit da oftmals eine Schachtel, oder sonst leichtes, jedoch grosses Paquet von 4 bis 10 Pfund, ingleichen kostbare, in Leinewand genähete Kleider, welche vor dem Regen ꝛc. sorgfältig in Acht zu nehmen sind, weil sie so groß, daß sie nicht in die Lade zu bringen, mehr Platz erfordern, als kleine aber schwerere Päcklein; wie denn die Mitgeber auch nicht verlangen können, daß dergleichen nach dem Gewichte solle mitgenommen werden.

Von Personen.

	Güld.	Kr.
Von Hamburg bis Nürnberg bezahlt ein Passagier	21	
Soll aber der Bote unter Weges zugleich für die benöthigte Kost sorgen, bezahlt er ihm überhaupt	27	
Von Braunschweig oder Wolfenbüttel bis Stollberg	5	15
bis Erfurt	15	30
bis Arnstadt	11	15
bis Coburg	16	30
bis Bamberg	18	45
bis Beyerstorf oder Erlangen	2	
bis Nürnberg	22	30

NB. Von Braunschweig auf Wernigerode, Elbingeroda, und Hasselfeld, läßt sich keine Taxe machen, weil dahin im ganzen Jahre nicht 2 oder 3 Personen mit denen Boten zu reisen pflegen.

Dabey wird einer Person ein Coffre von 50 bis 60 Pfund schwer frey passiret. Was aber drüber ist, wird nach dem Belauf vorhin specificirter Taxe bezahlt; wiewohl nach Beschaffenheit der Umstände die Personen, der Zeit, des Orts ꝛc. die Boten auch etwas weniger zu nehmen pflegen.

Wiener Boten-Taxe.

	Güld.	Kr.
Von Briefen, höchstens 1 Loth schwer, von Nürnberg bis Wien		9

Von

	Güld.	Kr.
Von 2 bis 4 Loth		12
		16
Von Briefen, die 5 Loth und drüber wiegen, vom Loth		4
Von einfachen Briefen bis Linz und Passau		6
Von schweren, nach Proportion des Wiener Taxes.		
Von einfachen Briefen nach Regensburg		3
Von kleinen Waaren-Paqueten vom Pfunde		4
Von Paqueten, so 10 bis 20 Pfund wiegen, vom Pfunde		2
" " bis Passau, vom Pfunde		6
" " bis Linz, vom Pfunde		7
" " bis Wien von 1 bis 10 Pfund gemeine Waaren, vom Pfunde		12
Von beschlagenem Gute, so in den Maut-Zetteln dafür angegeben wird		15
Von 10 bis 40 Pfund vom Pfunde		10
Von beschlagenem Gute		12
Was ½ Centner und drüber wiegt, giebt vom Centner	10	
Im Winter aber, wenn die Donau nicht zu gebrauchen	12	
Für einen Geburths-Brief	1	
Für einen Lehns-Brief	1	
Von 100 Gulden Silber-Gelde	1	
Von 100 Stück Ducaten, wenn die Ausfuhr derselben erlaubet ist	1	
Von Actis, so wenigstens 1 Pfund wiegen, vom Pfunde	1	30

Was

Was von Gold und Juwelen nicht angezeiget wird, damit soll es gehalten werden, wie beym Hamb. Boten gemeldet worden.

Salzburger Boten-Taxe.

	Kr.
Von einem einfachen Briefe	12
Von einem doppelten	16
Von solchen, die über 4 Loth wiegen, vom Loth	6
Von Waaren vom Pfunde	10
Von Silber-Gelde	12

Nach Landshut, Gera, und dazwischen liegenden Oertern werden zwey Drittel des Preises bis Salzburg bezahlt.

Mit Gold und Juwelen wird es gehalten, als vorhin gemeldet worden.

Leipziger Boten-Taxe.

	Güld.	Kr.
Von einem einfachen Briefe		8
Von einem von 2 Loth		10
Von einem von 3 Loth		12
Was schwerer ist, bezahlt vom Loth		3
Von Actis wird bezahlt vom Loth		4
Wiegen sie aber 1 Pfund und drüber, wird vom Pfunde bezahlt	1	
Von Waaren vom Pfunde		10
Von Silber-Gelde, vom Pfunde		10

Gold und Juwelen, siehe bey vorigen Boten.

Bres-

Breslauer Boten-Taxe.

	Kr.
Von einem einfachen Briefe bis Prag	9
bis Breslau	15
Von 2 Loth respective	12
und 3 Loth	18
Was drüber, vom Loth	5
Von 1 Pfund Gut bis Prag	12
bis Breslau	24
Von beschlagenem Gut bis Prag	15
bis Breslau	30
Vom Gelde bis Breslau 1 bis 3 Pfund, vom Pfunde	20
Was drüber vom Pfunde	15
Bis Prag von 1 bis 3 Pfund	12
Was drüber	10

Gold und Juwelen zahlen, wie vorher gemeldet worden.

Ulmer oder Stutgarder Boten-Taxe.

	Kr.
Von einem einfachen Briefe	8
Von 2 Lothigen	10
Von 3 Lothigen	12
Von schwerern vom Loth	4
Von 1 Pfund Gut	10
Von 1 Pfund Silber-Gelde	12

We-

448 Ulm- oder Stutg. Boten-Taxe.

Wegen G. des und Juwelen, welches a parte angezeiget werden muß, vergleichet man sich mit dem Boten nach der Billigkeit, wie schon oben gemeldet worden.

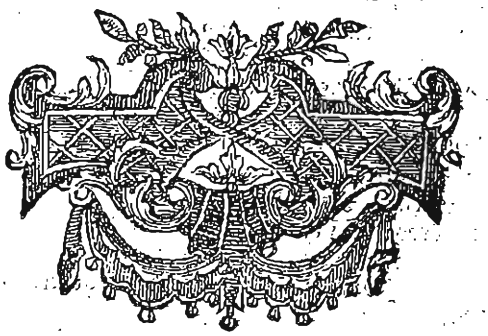

XXXVII.

Anlage 16

Ungebrauchtes Billet für das Reisen mit der Postkutsche, um 1750

Mit einem Jahresvordruck aus den 1750-er Jahren ist dieses Exemplar das bisher früheste *»Kayserl. Reichs-Post-Wagen Billet«*. Im Thurn und Taxisschen Archiv in Regensburg (Postakten Nr. 747) befindet sich ein Schreiben des Postkommissärs HEGER, Mainz, vom 31. Januar 1760 an den Fürsten. Heger berichtet, er habe *»vorlängst«* Billets eingeführt. In der *»Nachricht«* auf deren Rückseite *»seynd viellen Inconventien vorgebogen und die Ordnung bei der fahrenden Post in einigen wesentlichen Stücken dadurch bestätigt worden«*. Seinem Schreiben hatte er zwei Muster beigelegt und vorgeschlagen, diese Billets auch im Nürnberger, Augsburger und Frankfurter Distrikt einzuführen. Den Kölner Bezirk schlug er nicht vor, denn dort waren diese Billets bereits eingeführt; – was er aber verschwieg.

Bis auf den Zierrahmen entspricht die Vorderseite dem Beleg aus den 1750-er Jahren und der Text auf der Rückseite betrug um 1760 nur noch 15 Zeilen. Abschließend heißt es: *»Das Trinck-Geld für den Postillion ist 4 Kr. von der einfachen, und 6 Kr. von anderthalben Posten«*. Im Gegensatz dazu belief sich das Trinkgeld auf dem unten abgebildeten Beleg auf 3 bzw. 4 Stüber. Der Stüber war eine rheinisch-westfälische, seit Anfang des 16. Jahrhunderts vorkommende Münze, die in Oldenburg und Ostfriesland – besonders aber in Kleve und Jülich – im Umlauf war.

Daraus ergibt sich, daß dieses Postwagen-Billet in Köln gegen Mitte oder Ende der 1750-er Jahre eingeführt worden sein dürfte und wahrscheinlich auf der Strecke Köln–Aachen Verwendung gefunden hat.

BILLET

Vor den Platz

Auf dem Kayserl. Reichs-Post-Wagen

von nach

den 175

hat zahlt

Kayserl. Reichs ordinaire fahrende Post-Expedition dahier.

Nachricht.

Die Abfahrt ist præcisè um Uhr

Jeder ist auf seine eigene Bagage acht zu tragen schuldig, wofür man niemand responsable ist.

Die Person hat 50. Pf. frey, das Übergewicht muß nach der Tax-Ordnung zahlt werden

Denen Post-Knechten ist unter 2. Rthlr. Straf verboten unter Wegs an Wirths-Häuser anzukehren.

Denen Post-Knechten ist ferner unter 3. Rthlr. Straf verbotten unter Wegs jemand, der nicht in die Post-Carte eingeschriben ist, oder sich bey der nächsten Station einschreiben lasset gegen ein Trinckgeld mitzunehmen, und da dergleichen schlechte oder verdächtige Leuth zur Honeten Gesellschaft anderer, welche ihr Post-Geld ordentlich zahlen, keinewegs gehören, so haben diese vollkommene Macht und Gewalt keinewegs zu gestatten, daß selbe in den Post-Wagen aufgenohmen werden, allenfals jedoch solches geschehen würde, so solle derjenige, welcher die Anzeig mit beglaubten Umständen bey dahiesiger Expedition thun wird 3. Rthlr. ohnfehlbar zur Recompenz haben, und von Verschwiegenheit seines Nahmens gesichert seyn.

Das Trinckgeld vor die Postillon ist 3. Stüber von der einfachen Post und 4. Stüb. von anderthalber Post.

Einen anderen frühen Reiseschein aus dem Jahre 1751 zeigt die Abbildung auf Seite 186 der *»Land-Gutschen Expedition«* aus Durlach. Erstmals dürfte Wilhelm Vleertmann 1692 gedruckte Reisescheine eingeführt haben (siehe Abb. 12–14).

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen:

Diese Quellen stammen aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv bzw. dem Kriegsarchiv in München (zitiert als: BayHStA). Die folgenden Archivalien wurden aber in erster Linie nur gezielt für die Jahre 1692 und 1697 ausgewertet. Im Detail dürfte hier noch mit Überraschungen zu rechnen sein:

- Kurbayern, Geheimes Landesarchiv, Faszikel 953, 954 und 957.
- *»Gemaine Sonderbare Allerley Außgaben«* für das Jahr 1692 (BayHStA / Abt. IV [Kriegsarchiv] unter der Signatur: D. I. 1. Bund 5 1692).

Im Archives de l'Etat à Liège – Conseil privé (Geheimer Rat) – lagert ein Dossier unter der Signatur 775 von ca. 140 – 150 Dokumenten, die sich mit Wilhelm Vleertmann zwischen 1692 und etwa 1719 befassen. Wegen mangelnder Sprachkenntnisse war es mir nicht möglich, die dort enthaltenen Informationen gründlich auszuwerten. Nur ein Dokument (Anlage 1a) hat Eingang in diese Arbeit gefunden. Eine zuverlässige Übersetzung war dazu nicht zu erhalten.

2. Gedruckte Quellen:

Diese untergliedern sich in *Moderne Ausstellungskataloge* und in *Verwendete, aber nicht zitierte Literatur.*

Moderne Ausstellungskataloge wurden als zusätzliche Quellen herangezogen (in chronologischer Folge ab 1976):

Kurfürst Max Emanuel – Bayern und Europa um 1700; 3 Bände, München 1976. Bezüglich der europäischen Politik folgt der Autor dem Beitrag im Band I von Karl Ottmar Freiherr von Aretin: *»Die Politik des Kurfürsten Max Emanuel und die europäischen Mächte«* da seine Postpolitik wie ein integraler Bestandteil mit seiner Europa- bzw. dynastischen Hausmachtpolitik harmoniert.

UNE POSTE EUROPEENNE avec les Grands Maîtres des Postes de la famille de la TOUR et TASSIS. Paris 1978.

Zwei Jahrtausende Postwesen – Vom cursus publicus zum Satelliten. Halbturn 1985.

DE POST VAN THURN UND TAXIS – LA POSTE DES TOUR ET TASSIS: 1489 – 1794. Brüssel 1992.

500 Jahre Post – Thurn und Taxis. Regensburg 1990. Das Kapitel (D. IV. b.) über die *»Personenbeförderung und Fahrposten«* enthält als früheste Datierung auf Seite 216 die *»Ankündigung der zweimal wöchentlich verkehrenden geschwindfahrenden Reichspostkutsche zwischen Nürnberg und Dresden«* ab 5. Oktober 1697.

De Post van Thurn und Taxis – La Poste des Tour et Tassis / 1489 – 1794. Brüssel 1992.

Zeit der Postkutschen – Drei Jahrhunderte Reisen 1600 – 1900. Postmuseum: Frankfurt am Main 1992.

Der bayerische Kurfürst Max Emanuel in Brüssel – Zu Politik und Kultur in Europa um 1700. München 1998.

Dieser glänzende deutsche Hof ... – 250 Jahre Thurn und Taxis in Regensburg. Regensburg 1998.

Die Schlacht von Höchstädt – The Battle of Blendheim: Brennpunkt Europas 1704. München 2004.

Verwendete, aber nicht zitierte Literatur:

Arnold, Udo (Hrsg.): Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190 – 1994. Marburg 1998.

Europäische Stammtafeln: Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten – Neue Folge, Band V. Hrsg.: Detlev Schwennicke. Marburg 1988.

Felbinger, Rudolf: Maximilian II. Emanuel von Bayern (1662 – 1726) / Anspruch und Inszenierung des 'Blauen Kurfürsten'. München 1999 (Dissertation).

Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches: 1648 bis 1803 – Ein biographisches Lexikon. Berlin 1990.

Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches: 1648 – 1803. Freiburg (Breisgau) 2003.

Lau, Friedrich: Die Regierungskollegien zu Düsseldorf und der Hofstaat zur Zeit Johann Wilhelms: 1679 – 1716. In: Düsseldorfer Jahrbuch 39 (1937), Seite 228 – 242 und 40 (1938), Seite 257 – 288.

Neue Deutsche Biographie, Hrsg.: Duncker & Humblot, Berlin. Jahrgänge zwischen 1953 und 2007.

Pütter, Johann Stephan: Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts – Erstes Heft vom Reichspostwesen. Göttingen 1790.

Reetz, Hans: Jan Wellem in Bad Dürkheim: Als der Pfälzer nach dem Rheinkönigtum strebte. In: Pälzer Feierowend 5 (1953), Nr. 6.

Schryver, Reginald de: Max II. Emanuel von Bayern und das spanische Erbe. Mainz 1996.

Zitierte Literatur:

Das nachfolgende Literaturverzeichnis beschränkt sich auf die im Text eingearbeiteten Quellen.

Zitierweise bei den Autoren: Um Verwechslungen bei Autoren mit unterschiedlichen Beiträgen zu vermeiden, ist hinter dem Autor der Zeitpunkt der Veröffentlichung mit dem Jahrgang angegeben. Bei mehreren Veröffentlichungen in gleichen Jahr folgt dahinter ein Buchstabe: a, b oder c entsprechend der chronologischen Folge. Beispiel: Dallmeier (1977 a) für Band I: *»Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501 – 1806«* bzw. (1977 b) für Band II. Ein Beitrag, der sich über zwei oder mehrere Jahre erstreckt, wird nur mit dem ersten Jahr seines Erscheinens zitiert; z.B.: Aretin 1925.

Ackold, Emeram: Pseudonym siehe unter: Ockel, Andreas.

Anonym (1): Postunterhandlungen zwischen Kursachsen und dem Haus Thurn und Taxis ausgangs des 17. Jahrhunderts. In: Archiv für Post und Telegraphie, Jg. 1892, Seite 590 – 600.

Anonym (2): Der durchlauchtigen Welt vollständiges Wappenbuch zweyten Bandes dritter Theil welcher die Reichsgräflichen Wappen Nro. 105 bis 194 enthält. Nürnberg 1771.

Anonym (3): Denkschrift zur Einweihung des Reichs-Postgebäudes an den Dominikanern in Cöln (Rhein). Dezember 1893. Nachdruck in: Mitteilungen der Bezirksgruppe der Gesellschaft für deutsche Postgeschichte e. V., Heft 10. Köln 1987.

Aretin 1925: Aretin, Johann Adam Freiherr von: Quellensammlung: Vortrag in Betref des Postwesens in Bayern. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern: Heft 1 / 1925: Seite 43 – 47 (§ 1– § 13); Heft 2 / 1925: Seite 120 – 122 (§ 14 – § 25); Heft 1 / 1926: Seite 61 – 64 (§ 26 – § 38); Heft 2 / 1926: Seite 123 – 126 (§ 39 – § 52); Heft 1 / 1927: Seite 56 – 64 (§ 53 – § 83); Heft 2 / 1927: Seite 125 – 144 (§ 84 – § 132).

Arnold, Udo: Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (12. VII. 1694 – 18. IV. 1732). In: Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Band 40, Seite 239 – 247. Marburg 1998.

Batke, Alfred: Die ersten 100 Jahre Postgeschichte in Göttingen und im Göttinger Raum. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1 / 1961, Seite 34 – 52.

Behringer 1990: Behringer, Wolfgang: Thurn und Taxis – Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen. München 1990.

Behrimger 2003: Behrimger, Wolfgang: Im Zeichen des Merkur – Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003.

Bender, P.: Wetzlar und die hessische Post. In: Mitt. Wetzlarer Geschichtsverein, Jg. 1927.

Becker, Karl: »Kurpfälzische Dragonerpost im 17. Jahrhundert«. In: Pfälzische Postgeschichte – Postgeschichtliche Blätter, Bezirksgruppe Neustadt (Weinstraße), Heft 13 / 1956, Seite 41 – 44.

Beust 1747: Beust, Joachim Ernst von: Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals und was deme anhängig ... I. Teil; II. Abschnitt: Von dem Ursprung und historischer Beschaffenheit. Jena 1747.

Beust 1748: Beust, Joachim Ernst von: Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals und was deme anhängig ... II. Teil: Zum Reichs-Vikariat (Seite 563) und VI. Abschnitt: Von den Kayserlichen Reichs- auch andern Erb-Hof- und Feld-Post-Aemtern (Seite 1045 – 1050). Jena 1748.

Beyrer, Klaus: Die Postkutschenreise. Tübingen 1985.

Boes 1961: Boes Julius: Das Postwesen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 2/1961.

Boes 1965: Boes Julius und Wilhelm Fleitmann: Die hessen-kasselsche Post in Ostwestfalen-Lippe. In: Postgeschichtsblätter Münster, Heft 2 / 1965.

Bogner (1975): Bogner, Josef: Die ehemaligen Poststationen Zorneding, Ebersberg und Steinhöring an der Route München – Salzburg. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1975, Seite 328–344.

Bogner (1976): Bogner, Josef: Die ehemaligen Poststationen Anzing, Parsdorf und Ampfing an der einstigen oberen Wiener Postroute. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1976, Seite 82–102.

Brandtner, Gerhard und Vogelsang, Ernst: Die Post in Ostpreußen – Ihre Geschichte von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Lüneburg 2000.

Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648 – 1815). In: Rheinische Geschichte, Band 2 – Neuzeit, Seite 219 – 365. Düsseldorf 1976.

Brunner, Johann: Das Postwesen in Bayern in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1900.

Cæsareo Tuuiano: Pseudonym siehe unter Schoppe, Leopold Albrecht.

Coronelli, Maria Coronelli: Viaggi del Padre Vincenzo Maria Coronelli – Parte Prima: Viaggi d'Italia in Inghilterra. Geografico – Historica, Sacro – Profano, Antico – Moderna e Naturale. Venedig 1697. Zitiert nach der Übersetzung bei Dussler, Hildebrand (Hrsg.): *»Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben«*. Band 1, Seite 200. Weißenhorn 1968.

Dallmeier 1977 a: Dallmeier, Martin: Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501–1806, Band I. Thurn und Taxis-Studien Band 9/I. Kallmünz 1977.

Dallmeier 1977 b: Dallmeier, Martin: Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501–1806, Band II. Thurn und Taxis-Studien Band 9 / II (Regesten). Kallmünz 1977.

Dallmeier 1987: Dallmeier, Martin: Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501–1806, Band III. Thurn und Taxis-Studien Band 9 / III (Register). Kallmünz 1987.

Dallmeier (1990): Die habsburgische, kaiserliche Reichspost unter dem fürstlichen Haus Thurn und Taxis In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 2 / 1990, Seite 13–32.

Ditgen, Peter: Illustrierte Kölner Postgeschichte von den Anfängen bis 1874, Köln 1998.

Dähnert, Johann Carl: Neueste Grundgesetze der Staats-Verfassung in Pommern und Rügen Königlich-Schwedischen Antheils ... vom Jahr 1720 bis Ausgang 1756. Stralsund 1757.

Destruvaux, Luc: Histoire des postes et messageries liégeoises (1580 – 1794) – Coches et diligences au départ de la cité. Lüttich 1993.

Deutinger, Stephan: Die Situation Kurbayerns nach der Schlacht bei Höchstädt. In: Ausstellungskatalog: Brennpunkt Europas 1704 – Die Schlacht bei Höchstädt / The Battle of Blenheim. Ulm 2004.

Diederichs 2000: Diederichs, Horst: Der Zerfall des Kaiserlichen Reichspostregals in den Jahren 1792 bis 1806 und die Errichtung provisorischer Landesposten durch Bayern, Württemberg und Baden als Folge des Dritten Koalitionskrieges. In: Postgeschichte und Altbriefkunde, Heft 143–145 (Dezember 2000 bis Juni 2001) des Deutschen Altbriefsammler-Vereins.

Diederichs 2001 a: Diederichs, Horst: Von Post-Sachen und Vorspann, und was dahin gehörig. Band I: Brandenburg / Preußen. Ottobrunn 2001.

Diederichs 2001 b: Diederichs, Horst: Das Postwesen im Innviertel zwischen 1779 und 1810. In: Postgeschichte und Altbriefkunde, Nr. 147, des Deutschen Altbriefsammler-Vereins.

Diederichs 2002 a: Diederichs, Horst: Von Post-Sachen und Vorspann, und was dahin gehörig. Band II: Kursachsen / Teil A: Postgeschichte, Seite 1–252, und B: Postgesetzgebung, Seite 253–498. Ottobrunn 2002.

Diederichs 2002 b: Diederichs, Horst: Das Marquisat Bergen op Zoom. In: Postgeschichte und Altbriefkunde, Heft 150, als Beilage zum Rundbrief des Deutschen Altbriefsammler-Verein Nr. 455 von September 2002.

Diederichs 2003: Diederichs, Horst: Zur Postgeschichte der landesherrlichen Fahrpost im Herzogtum Sachsen-Weimar (einschließlich der Nebenlinien von Sachsen-Eisenach und Sachsen-Jena) – Eine posthistorische Studie zum Zeitraum 1666 bis 1816 mit einem Exkurs zur *»Fürstlich Sächsischen Gesamt-Post«* der gothaischen Linien zwischen 1705 und 1807 / 08. Ottobrunn 2003.

Diederichs 2006: Diederichs, Horst: Aufbau und Zerfall der braunschweig-lüneburgischen Gesamtpost (1635 – 1738). In: Postgeschichte und Altbriefkunde, Heft 161 bis Heft 167 (Dezember 2006 bis Juni 2007) als Beilage zu den Rundbriefen 469 bis 475 des Deutschen Altbriefsammler-Vereins. Diese Arbeit wurde

auf der *LIPSIA 2007* – einer Nationalen Literatur-Ausstellung mit internationaler Beteiligung im Rang 1 – mit einer *Groß-Vermeil-Medaille* ausgezeichnet.

Ditgen, Peter: Illustrierte Kölner Postgeschichte von den Anfängen bis 1874. Köln 1998.

Dohr, Ferdinand: Das Postwesen am linken Niederrhein 1550–1900. Viersen 1972

Dube, Ludwig: Beiträge zur Geschichte der Landespost in Mecklenburg-Schwerin. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1 von 1982, Seite 71–85.

Effenberger, Eduard: Geschichte der Österreichischen Post. Wien 1913.

Eilers, Margot: Ein Gang durch die Bonner Postgeschichte, 2. Auflage. Bonn 1988.

Eimern, Karl van: Die Klever Post-Commissare Schöpplenberg, Seite 24 – 28. Ferner: Der 'Brandenburgische Hofmusikus' Johann Schöpplenberg, Seite 40–41. Jeweils in: Postgeschichte am Niederrhein. Hrsg. Oberpostdirektion Düsseldorf. Wuppertal, ca. 1974 / 75. Nach einer Urkunde im Staatsarchiv Düsseldorf (Handschrift A III 43 S. 13) war Johann Schoepplenberg *»Chur und Kunstpfeiffer«* zu Kleve. Der *»Chur«* (Koer) war der Wächter auf dem Schwanenturm.

Ennen 1873: Ennen, Leopold: Geschichte des Postwesens in der Reichsstadt Köln. In: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge, 2. Jahrgang: Seite 289 – 302; Seite 357 – 378 und Seite 425 – 445. Hannover 1873.

Ennen 1962: Ennen, Edith: Geschichte der Stadt Bonn, II. Teil. Bonn 1962.

Faulhaber, Bernhard: Geschichte des Postwesens in Frankfurt am Main. Frankfurt am Main 1883.

Fleitmann (1969): Fleitmann, Wilhelm: 300 Jahre Postdirektion in Münster. In: Beiträge zur Geschichte der Post in Westfalen, Seite 7–22. Münster 1969.

Fleitmann (1972): Fleitmann, Wilhelm: Ein kurkölnisches Postamt in Detmold? In: Rundbrief Nr. 315 von Dezember 1972 (Seite 185–191) des Deutschen Altbriefsammler-Vereins.

Fricek, Alfred: Die Administration in Bayern von 1704 – 1714. Wien 1954 (Dissertation).

Freyberg, Max Freiherr von: Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung in polizeilichen und staatswirthschaftlichen Gegenständen seit den Zeiten Maximilians I. – Aus amtlichen Quellen bearbeitet, 2. Band. Augsburg und Leipzig 1836.

Freytag 1925: Freytag, Rudolf: Eine Kaiserreise nach Augsburg im Jahre 1689. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1/1925, Seite 22–31.

Freytag 1929: Freytag, Rudolf: Zur Postgeschichte der Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1/1929, Seite 31–55.

Frieseisen, Claude und Autorenkollektiv: Les postes et télécommunication au Luxembourg. Luxemburg 1992.

Gallitsch 1937: Gallitsch Albert: Der Hamburg-Danziger (pommersche) Postkurs. In: Archiv für Post und Telegraphie, Seite 69–80 und Seite 102–111. Berlin 1937.

Gallitsch 1953: Gallitsch Albert: Die kurbrandenburgische Botenordnung. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft von 1953, Seite 29–48.

Gallitsch 1958: Gallitsch Albert: Die Einführung des Staatspost in Kurbrandenburg. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Band VII, Seite 207–228. Tübingen 1958.

Grillmeyer, Siegfried: Habsburgs Diener in Post und Politik – Das "Haus" Thurn und Taxis zwischen 1745 und 1867. Mainz 2005.

Gritzner, Maximilian: Bayerisches Adels-Repertorium der letzten drei Jahrhunderte. Görlitz 1880.

Grosse, Rudolf: Das Postwesen in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert. Tübingen und Leipzig 1902 (Dissertation).

Gulat, Max von: Die Bestellung des Grafen von Schaeßberg zum pfälzischen Generalpostmeister im Jahre 1706. In: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1911.

Häberlin, Carl Friedrich: Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation... Leipzig 1792.

Heilmann, Horst: Zur Geschichte preußisch-niederländischer Postverbindungen. In: Postgeschichte am Niederrhein, Seite 80–98. Hrsg. Oberpostdirektion Düsseldorf. Wuppertal, um 1980 / 81.

Helbok, Claudia: Die Reichspost zur Zeit Karls VII. (1742 – 1745). In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1940, Seite 61 – 68.

Heydenreuter, Reinhard: Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598 – 1651). München 1981.

Heigel, Karl Theodor von: Über den Plan des Kurfürsten Wilhelm von der Pfalz, die armenische Königskrone zu gewinnen 1698 – 1705. München 1893.

Hirtsiefer, W.: Das Postfuhrunternehmen des Wilhelm Vleertmann – Beitrag zur Postgeschichte des 17. Jahrhunderts. In: Deutsche Verkehrs-Zeitung, Nr. 34, Seite 621 – 623. Berlin 1929.

Hüttner, G. F.: Das Postwesen unserer Zeit / 5. Band. Leipzig 1860.

Jödicke, Thilo: Die Geschichte der Verkehrsanstalten im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, II. Teil: Seite 151 – 153. Nordhausen 1896. Erweiterte Nachdruck: Diederichs, Horst. Ottobrunn 2005.

Junkelmann, Markus: Kurfürst Max Emanuel von Bayern als Feldherr, München 1979.

Kalberla, H.: Geschichtliche Entwicklung des Postwesens in Friedberg. In: Hessische Postgeschichte, Nr. 11.

Kalmus, Ludwig: Weltgeschichte der Post – Mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes. Wien 1937.

Keyßler; Johann Georg: Johann Georg Keyßlers ... neueste Reisen durch Teutschland, Böhmen, Ungarn, die Schweitz, Italien und Lothringen, Band I. Hannover 1740.

Klafki, Eberhard: Die kurpfälzischen Erbhofämter / Das Erbhofpostmeisteramt. In: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B – Forschung, Band 35; Stuttgart 1966.

Koehler, M. und Goldmann, R.: Geschichte des Postwesens im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1909.

Krauß, Wolfgang: Einführung von Reichs-Post-Wagen-Billets mit 'Nachricht' bei der Kaiserl. Reichspost. In: Rundbrief des Deutschen Altbriefsammler-Vereins, Nr. 286 / 287 von 1968, Seite 78 – 80.

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys: Codex Maximilianeus Bavaricus. München 1756.

Kremer, Karl-Heinz: »... hat sonsten kein gewisses Hauß / als wo der Herr Post-Meister hin ziehet ...«. In: Postgeschichte und Altbriefkunde, Heft 67 / 1982 des Deutschen Altbriefsammler-Vereins.

Kuhlmann, Erich: Die Post im alten Hamburg. In: Postgeschichtliche Blätter Hamburg 1984 / Heft 27.

Kutsche, Eduard: Postgeschichte von Schlesien bis zum Jahre 1766. Breslau 1936.

Lankes, Otto: Zur Postgeschichte der Reichsstadt Augsburg. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern; Heft 1 / 1926, Seite 39 – 40; Heft 2 / 1926, Seite 68 – 81; Heft 1 / 1927, Seite 44 – 56; Heft 2 / 1927, Seite 112 – 125.

Lehr, Albert: Die Posthaltereien und Postställe Münchens. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern; Heft 2 von 1936, Seite 361 – 377; Heft 1 / 1937, Seite 13 – 24; Heft 2 / 1937, Seite 67 – 84 und Heft 1 / 1938, Seite 162 – 174.

Lensing, B.: Münsterische Fürstbischöfe als Förderer des Postwesens im Münsterlande. In: Archiv für das Post- und Fernmeldewesen, Heft 4 / 1951, Seite 181 – 192.

Lentner 1961: Lentner, Josef: Die Post in Burghausen im 17., 18. und 19. Jahrhundert. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1961, Seite 37 – 48.

Lentner 1965: Lentner, Joseph: Umfang des Postverkehrs in München und Postbetriebsformen in den ersten Jahren nach Einführung der Taxis'schen Reichspost in Bayern. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1965, Seite 161 – 180.

Lentner 1967: Lentner, Josef: Das erste bayerische Feldpostamt. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1967, Seite 74 – 85.

Lentner 1970: Lentner, Joseph: Die Gründungszeit der ersten taxisschen Ordinari Reitpost auf der Strecke München – Wels (–Wien). In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1970, Seite 1 – 6.

Lentner 1972: Lentner, Josef: Die taxisschen Postmeister aus dem Hause Öxle. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1972, Seite 263 – 283.

Linseisen, Karl: Die Post im Zeichen des Passauer Wolfs – Die Zeit der Österreichischen Hofpost und der Thurn-und-Taxis-Post. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1987, Seite 161 – 182.

Löffler, Kaspar: Geschichte des Verkehrs in Baden ... von der Römerzeit bis 1872. Heidelberg 1910.

Lübbecke, Fried: Das Palais Thurn und Taxis zu Frankfurt am Main. Frankfurt 1955.

Lünig 1713: Lünig, Johann Christian: Das teutsche Reichsarchiv pars generalis. Leipzig 1713.

Lünig 1716: Lünig, Johann Christian: Grundfeste Europæischer Potenzen, Gerechtsame, ... Leipzig 1716.

Maderholz, Erwin: Von den kurbayerischen Bemühungen um eine Landespost und dem bayerisch-niederländischen Postkurs des Kurfürsten Max Emanuel 1697. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1973, Seite 20 – 28.

Matthias, Wilhelm Heinrich: Über Posten und Post-Regale mit Hinsicht aus Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde, Band II. Berlin 1832.

Mechtler, Paul: Der Kampf zwischen Reichspost und Hofpost. In: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung. Innsbruck 1939.

Moser 1737: Moser, Johann Jacob: Teutsches Staatsrecht, Fünfter Teil, Seite 179 – 183, § 124. Nürnberg 1737.

Moser 1742: Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht, Sechster Teil. Leipzig und Ebersdorf 1742.

Moser 1752: Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht, Fünfter Teil *»... worinnen sonderlich die Materie von dem Postwesen ...«*, Zweite Auflage. Frankfurt und Leipzig 1752.

Moser 1774: Moser, Johann Jacob: Von der Teutschen Lehens-Verfassung nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen ... Erstes Buch: Von Reichs- und Reichs-Affter-Lehen; 4. Kapitel: Von der Norm, wornach in Reichslehenssachen zu sprechen ist; § 2: Verträge zwischen dem Lehnsherm und den Vasallen; § 5: Privilegien. Frankfurt und Leipzig 1774.

Mühlenweg, Horst: Über 300 Jahre Post in Bergheim. In: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Postgeschichte e. V., Bezirksgruppe Köln, Heft 9, Köln 1985.

Münkler, Werner: Entwicklungsgeschichte, Verfassung und Verwaltung des Postregals in Hessen-Darmstadt bis 1806 und die Auseinandersetzungen mit der taxisschen Reichspost. Marburg 1973 (Dissertation).

Münzberg 1967: Münzberg, Werner: Thurn und Taxis – Poststationskatalog / Thurn und Taxis-Studien, Band 5. Kallmünz 1967.

Münzberg 1994: Münzberg, Werner: Thurn und Taxis 1490 – 1867 / Stationskatalog der Thurn und Taxis-Post, 2. Auflage. Regensburg 1994.

North, G.: Der Poststreit in Friedberg. In: Hessische Postgeschichte, Nr. 3.

Oberschelp, Reinhard: Rechtsquellen aus den hannoverschen Landen 1501 bis 1803, Teil I: 1501 bis 1750. Hameln 1999.

Ockel, Andreas (Pseudonym: Emeram Ackold): *»Gründlicher Unterricht von dem aus Landes-Fürstlicher Hoheit herspringenden Post-Regal derer Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs...«*, Leipzig 1710.

Pachmayr, Rudolf: Familie Pachmayr – fast 300 Jahre im Postdienst. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft I / II von 1943, Seite 175 – 183.

Pemsel, Heinrich: Das Reichsoberpostamt München. Anfänge und Entwicklung des Postwesens. Innsbruck 1962 (Dissertation).

Peters, Franz und Ortmann, Wilhelm: Postmeister Albert Schröder in Minden – Sein Kampf um die Einführung der ersten brandenburgischen staatlichen Fahrpost von Berlin nach Cleve durch das hildesheimische Gebiet statt über Braunschweig. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 2 / 1966, Seite 32 – 47.

Peters, Leo: Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg bis zur Mediatisierung. Mönchengladbach 1990.

Piendl, Max: Thurn und Taxis 1517 – 1867 / Zur Geschichte des fürstlichen Hauses und der Thurn und Taxisschen Post. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1 / 1967.

Pütter, Johann Stephan: Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts – Erstes Heft vom Reichspostwesen. Göttingen 1790.

Raminger (1983): Raminger Franz: Postgeschichtliches aus dem Innviertel. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1983, Seite 101 – 114.

Raminger (1993): Raminger Franz: 350 Jahre Post in Ried. In der Festschrift: 350 Jahre Post in Ried (1643 – 1993). Hrsg.: Innviertler Briefmarkensammlerverein Ried im Innkreis 1993.

Rau, A.: Von der Entwicklung der Gelegenheitsbeförderung zum geregelten Postbetrieb im alten Heidelberg. In: Postgeschichtliche Blätter der Bezirksgruppe Karlsruhe, Heft 12 / 1965 und Heft 13 / 1966.

Redlich, Otto R.: Actenstücke zur Geschichte des niederrheinischen Postwesens und der Düsseldorfer Posthalterfamilie Maurenbrecher. In: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins – Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins. Band 7. Düsseldorf 1893.

Reiß, Gustav: Der Kampf der Taxisschen Reichspost um ihre Monopolstellung in der Kurpfalz. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1925, Seite 31 – 35.

Riedmayr, Philipp: Die Posthalter von Wolfratshausen. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 von 1951, Seite 257 – 262.

Rübsam 1901 a: Rübsam, Joseph: Das Kaiserliche Postamt zu Mailand in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts unter Simon von Taxis. In: Archiv für Post und Telegraphie, Heft 14, Seite 443 – 454. Berlin 1901.

Rübsam 1901 b: Rübsam, Joseph: Die Reichspostordnung aus dem Jahre 1698. In: Archiv für Post und Telegraphie, Heft 20, Seite 653 – 662. Berlin 1901.

Schaefer, Gustav: Geschichte des sächsischen Postwesens vom Ursprunge bis zum Uebergang in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes. Dresden 1879.

Scheurer, Heinz: Würzburger Postgeschichte. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1953, Seite 128 – 141 und Heft 2 / 1953, Seite 162 – 178 und Heft 1 / 1954, Seite 225 – 239.

Schoppe, Leopold Albrecht: »Glorwürdiger Adler, das ist Gründliche Vorstell- und Unterscheidung der Kayserl. Reservaten und Hochheiten ...«, Ohne Ortsangabe; erschienen 1694.

Schück, R.: Aus den Anfängen der preußischen Landespost – Ein Bericht über das Danziger Postwesen vom Jahre 1661. In: Archiv für Post und Telegraphie, Jg. 1876, Seite 164 – 172.

Schüler, Gerhard: Danzigs Postgeschichte. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1 / 1956, Seite 20 – 29.

Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg ... über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Erster Teil: 1475 – 1766. Düsseldorf 1821.

Seyler, Gustav A.: Abgestorbener Bayerischer Adel, Band II. Nürnberg 1906.

Staudenraus 1927: Staudenraus, Robert: Die Feldpost von Esslingen bis Nürnberg 1676 und 1677. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1927, Seite 38 – 44.

Staudenraus 1931: Staudenraus, Robert: Die Anfänge der Post in Nürnberg (1609 – 1706) und die Geschichte Nürnberger Posthäuser (1615 – 1931). In: Archiv für Postgeschichte in Bayern. Heft 2 / 1931, Seite 52 – 74.

Staudenraus 1950: Staudenraus, Robert: Der Nürnberger Poststall 1615 – 1922. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1950, Seite 121 – 131.

Staudenraus 1952: Staudenraus, Robert: Die in der Taxis-Zeit (1615 – 1808) im Bereich des vormaligen Oberpostamts Nürnberg entstandenen Postkurse, In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1952, Seite 33 – 44, Heft 2 / 1952, 80 – 93 und Heft 1 / 1953, Seite 114 – 117.

Staudinger 1901: Staudinger, Karl: Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Max II. Emanuel 1680 – 1726. In: Geschichte des Bayerischen Heeres, Band I. München 1901.

Staudinger 1904: Staudinger, Karl: Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Max II. Emanuel 1680 – 1726. In: Geschichte des Bayerischen Heeres, Band 2. München 1904 / 05.

Stephan Heinrich (von): Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart, Berlin 1859.

Stolte, Bernhard: Beiträge zur Geschichte des Postwesens im ehemaligen Hochstifte Paderborn. Paderborn 1891.

Teubner, Max G.: Die Taxissche (Kaiserliche) Post in Hamburg. In: Deutsche Verkehrs-Zeitung – Wochenschrift für das Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen, Jahrgang 56 (1932), Nummer 38 – 45: Seite 645 – 647; 663 – 666; 682 – 684; 694 – 695; 709 – 712; 728 – 730 und 759 – 761.

Thiel, Helmut: Postkutschenfahrten in Franken. In: Fränkische Postgeschichtsblätter, Nr. 34, September 1982. Seite 5 – 40.

Tooren, Gerhard: Sicherheits- und Ersatzfragen bei der oldenburgischen Post nach dem Raubmord im Jahre 1799. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1 / 1964, Seite 55 – 60.

Triepel, Heinrich: Das Interregnum – Eine staatsrechtliche Untersuchung. Leipzig 1892.

Tröger, Otto-Karl: Der bayerische Kurfürst Max Emanuel in Brüssel – Zu Politik und Kultur in Europa um 1700. In: Ausstellungskatalog (Nr. 10) des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. München 1998.

Vaillé (1953): Vaillé, Eugène: Histoire général des postes françaises, Band 4. Paris 1953.

Vaillé (1978): Vaillé, Eugène: La Politique napoléonienne et les Postes des Pays Allemands, Seite 213. In: Ausstellungskatalog: UNE POSTE EUROPEENNE avec les Grands Maîtres des Postes de la famille de la TOUR et TASSIS, Seite 173 – 251. Paris 1978. – Die ursprüngliche Ausgabe mit 23 Anlagen ist enthalten in: *»Bulletin d'Information, de Documentation et de Statistique«*, No. 10, 11, 12. Paris 1937.

Veh, Otto: Die Einführung des Taxisschen Postwesens in Bayern und die ersten Versuche zur Gründung einer Bayerischen Landespost (1664–1715). In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1937, Seite 1 – 13.

Warthuysen, Günter: ... mit gefänglicher Hinsetzung bey Wasser und Brod zur Straf. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 2 / 1969, Seite 34 – 43.

Weber, Friedrich: Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. Stuttgart 1901.

Weidlich 1965: Weidlich, Hans A.: Die hessische Post in Wetzlar. In: Rhein-Lahn-Bote, Jg. 1965, Nr. 4.

Whitelock, William W.: Das Verhältnis Max Emanuels von Bayern zu Wilhelm III. von England. München 1893 (Dissertation).

Willkofer, Ludwig: 300 Jahre Post in Haag. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1 / 1964, Seite 23 – 35.

Wyss, Arthur: Die Post in der Schweiz – Ihre Geschichte durch 2000 Jahre. Bern 1987.

Zink, Albert: Die Geschichte des Postwesens im Herzogtum Zweibrücken. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2 / 1938, Seite 215 – 236.

– – – – –

NACHTRAG / BERICHTIGUNG

Nach Veröffentlichung des ersten Teils im Heft 177 hat mich doch noch eine Zuschrift von unserem Vereinsmitglied, Herrn Jan Ickenroth aus Reuver in den Niederlanden, erreicht. Dafür bin ich sehr dankbar, denn durch sie werden einigen Ergänzungen und Korrekturen möglich. Seine Informationen stammen – wenn nicht anders angegeben – alle aus dem

Archiv Maastricht: *Altes Archiv, Rats-Protokoll Inv. Nr. 171 und 174 und Verträge.*

Die zu korrigierenden bzw. zu ergänzenden Stellen bzw. Seiten ergeben sich wie folgt:

Seite 1: Ende 1688 landete Wilhelm III. von Oranien, seit 1674 Erbstatthalter der Niederlande, mit einer Truppenmacht in England, um den bevorstehenden Anschluß Englands an Frankreich zu verhindern. Die Flucht des englischen Königs, Jacob II., öffnete für Wilhelm III. den Weg zum englischen Thron. Im Pfälzischen Erbfolgekrieg (1689–1697) wurde Wilhelm III. der Führer der großen europäischen Koalition gegen Ludwig XIV. Den nach Irland zurückgekehrten Jacob II. besiegte er 1690 an der Boyne; den Krieg auf dem Festland führte er dann größtenteils selbst als Heerführer in Flandern. Demnach dürfte Wilhelm Vleertmann spätestens ab 1688 als ***Feldpostmeister*** Wilhelms III. tätig gewesen sein. Jedenfalls führte er ab dieser Zeit den Titel: ***»Postmeister Sr. Königl. Majestät von Groß-Britanien«***.

Seite 30–32: Vermutlich hat er beim niederländisch-englischen Heer im Jahre 1691 vorübergehend seinen Abschied genommen. Im Archiv Maastricht (Altes Archiv, Rats-Protokoll Inv. Nr. 171 und 174 und Verträge) liegt eine Anfrage von W. Vleertmann vom 30. Oktober 1691 vor. Jedenfalls ist er um die Jahreswende 1691/92 dabei, die Fahrpostkurse (s. Abb. 12–15) aufzubauen und als Fahrpostunternehmer nachweisbar. **Danach hat W. Vleertmann vom Bischof zu Lüttich – Jean-Louis d'Elderen – unter dem 5. Mai 1692 eine Fahrerlaubnis für Aachen, Köln und Brüssel erhalten. Bereits unter dem 30. April 1691 hatte er von den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande ein entsprechendes Patent erhalten.** Laut Rats-Protokoll von Maastricht durfte W. Vleertmann jedoch nicht über Aachen fahren, da diese Route bereits für Jan Haenen – und später für Louis Perignon – reserviert war.

Seite 32–37: Im Archiv Venlo (Altes Archiv, Inv. Nr. 2279) liegt eine Anfrage für ein Patent von (Frühjahr) 1692 vor. Wilhelm Vleertmann beantragte eine Fahrpost-Erlaubnis für die Routen: Nimwegen–Venlo *, Venlo–Maastricht–Aachen * sowie von Venlo über Kempen, Uerdingen, Krefeld, Düsseldorf, Keulen, Bonn nach Frankfurt und Augsburg. Dazu gehört auch die ***»ORDONNANTIE«*** (siehe Anlage N1, Seite 229–230). Diese Fahrpost-Erlaubnis steht mit der Einrichtung der Fahrpostkurse in Deutschland (siehe die Abbildungen 12 bis 15 auf Seite 33–36) zwischen April und Juni 1692 im Zusammenhang, denn diese Fahrposten mußten ja in den Vereinigten Niederlanden ihre Fortsetzung finden.

Unter dem Titel:

»De Eerste Postwagendienst te Venlo«

hat H. BOERMANS über die Anfrage Vleertmanns von Frühjahr 1692 berichtet. Für eine Kopie des zugehörigen *»REGLEMENTs«* – ***»ORDONNANTIE«*** – zusammen mit einer Übersetzung ist Herrn Ickenroth ganz herzlich zu danken. Wohl erstmals werden hier Rechte und Pflichten für die Postillione als auch für die Fahrgäste festgelegt; das macht diese ***»ORDONNANTIE«*** so bedeutsam (siehe Anlage N1, Seite 229–230).

Seite 38–39: Gemäß Postakte 7507 im (ehemals) Thurn und Taxisschen Zentralarchiv in Regensburg schrieb Johan Bors, Direktor des Grenz-Comtoirs zu Roermond, am 3. November 1692 an den Prinzen Eugen, daß Clignet, der Postmeister von Leiden und erklärter Gegner der Reichspost, Vleertmann auf der Fahrpostroute Nimwegen–Cleve sogar Briefe für Köln und Frankfurt mitgeben würde. Auch Fagel, der Postmeister von Gelderland und Osten, sowie Johann Schoepplenberg, der kurbrandenburgische Postmeister von Cleve, waren Clignet behilflich. Johan Bors war sehr verärgert und sprach von *»... ce damnable chariot des postes du Sr. Vleertman«*.

---

* Nach Einschätzung von Herrn Ickenroth sind diese Fahrpostkurse jedoch nicht in Gang gekommen.

Seite 57–62: Meine Informationen zu Wilhelm Vleertmann endeten mit dem Jahreswechsel 1697/98 (bzw. 1714 [siehe Anlage 1]. Für die Folgezeit liegen noch einige Daten von Herrn Ickenroth aus dem Archiv in Maastricht vor. In Kombination mit der Arbeit von Horst Mühlenweg** ergaben sich weitere Zusammenhänge und Informationen bis zum Jahre 1759.

Ende 1697 hatte Thurn und Taxis das Unternehmen von W. Vleertmann in den Konkurs getrieben. Vleertmann benötigte dringend Geld. Im Archiv Maastricht liegt ein Dossier, wonach sich W. Vleertmann am 4. August 1698 über einen Fuhrmann, namens Jan Scholtis, beklagt, weil dieser während des Holländischen Krieges in England (ab Ende 1688) von Maastricht nach Brüssel gefahren ist. Da aber W. Vleertmann über zwei Patente verfügte, schuldete Jan Scholtis ihm seit 1692 je 4 Ducatons (12 holländ. Gulden) pro Woche für zwei Wagenfuhren nach Brüssel. Scholtis rechtfertigte sich damit, daß Vleertmann als Feldpostmeister für König Wilhelm III. viel zu beschäftigt gewesen sei, um seiner Fahr-Verpflichtung nachzukommen. Der Rat von Maastricht war trotzdem der Auffassung, daß Scholtis bezahlen müsse. Vleertmann versprach, von sofort an von Maastricht nach Brüssel zu fahren; die Fahrzeit sollte nur einen Tag betragen. Bei einer mittleren Geschwindigkeit von ca. 6 km pro Stunde hätte er für die Strecke Maastricht–Brüssel (= 90 km) ca. 15 Stunden (reine Fahrzeit) benötigt; tatsächlich dürfte die Fahrzeit aber bei etwa 18 Stunden gelegen haben.

Am 29. Oktober 1698 klagte W. Vleertmann wieder beim Rat von Maastricht über Willem van Herendael, der über ein Patent vom 30. Januar 1692 für einen Wagen von Tienen nach Brüssel verfügte. Diesmal wurde jedoch die Klage von Vleertmann abgewiesen.

Am 27. April 1699 erteilte Kurfürst und Pfalzgraf Johann Wilhelm und am 20. Juni 1699 Kurfürst Joseph Clemens von Köln dem Bürgermeister von Maastricht, Louis Perignon, die Lizenz, zweimal wöchentlich von Maastricht über Aachen nach Köln in einem Tage eine Diligence oder Postchaise zu fahren. Im Sommer hatten die Fahrten Anschluß nach Lüttich. Pferdewechselstationen waren *»Stetternich und Steinstraß«* **.

Im Juni 1699 klagte Hubert Panhuis (Huÿbert Panhuÿs), als Kompagnon von W. Vleertmann, weil die Wagen von Louis Perignon (siehe auch Destruveaux: Seite 223) von Maastricht über Aachen bis nach Köln fahren durften.

Ebenfalls 1699 erhielt Heinrich von Deuren die Genehmigung, mit *»Postkarrich«* von Düsseldorf über Jülich nach Aachen zu fahren**.

Eine ernsthafte Konkurrenz erwuchs Perignon durch das Unternehmen des Kommerzienrates, Kaufhändlers und Major *»Henrich von Aussem«*, wohnhaft in Mülheim am Rhein. Der hatte 1705 vom Kurfürsten und Pfalzgrafen die Erlaubnis erhalten, auf eigene Kosten einen Personenkurs von Mülheim über Frankfurt nach Heidelberg und andere Orte einzurichten**.

Nachdem Vleertmann auch 1706 wieder als Feldpostmeister im Dienste seines Landes tätig war, erhielt Hubert Panhuis unter dem 17. Juni 1706 ein Patent für sich allein, um von Maastricht nach Brüssel zu fahren. Er durfte ab 1706 auch nach Köln und Koblenz fahren, aber nur Passagiere und deren Gepäck befördern; Briefe und Pakete mitzunehmen, war ihm untersagt.

Die Genehmigung für Henrich von Aussem wurde 1707 ausgedehnt auf die Strecke Köln–Aachen über Düren oder Jülich, *»dreymal in der Woche«*. In seinem Auftrag fungierte er als *»Commis«* der Kölner Bürger Schleiden. Die Fahrtdauer war im Sommer 1 Tag, im Winter 1½ oder 2 Tage. Der Andrang war so stark, daß die Strecke bald täglich befahren wurde**.

Als Perignon 1711 starb, löste Schleiden seinen Vertag mit Aussem und erneuerte die Lizenz des Verstorbenen, da diese mit dessen Tod erloschen war. Seine Verwandten Houben (später kaiserlicher Posthalter) in Aachen sowie Schleiden und Schwiegersohn Kießelstein in Köln führten das Unternehmen fort. Schleiden fuhr einmal über Düren und einmal über Jülich. An die Hofkammer in Bonn zahlte er jährlich Abgaben in Höhe von 12 Reichstalern**.

** Mühlenweg, Horst: »Die Post in Aachen unter Thurn und Taxis (1660–1794, 1814–1816)«, Seite 98. In: Mitteilungen der BezirksgruppeKöln der Gesellschaft für deutsche Postgeschichte e.V.

Am 2. März 1714 erhielt W. Vleertmann und die Witwe von Hubert Panhuis, Aemilia Colve, ein Patent, um von Maastricht nach Brüssel zu fahren. Die Laufzeit betrug 15 Jahre. Nach den Friedenschlüssen von 1714 und der Wiedereinsetzung von Kurfürst Joseph Clemens in seine alten Rechte (siehe Seite 99–100) galt das Patent auch für Bonn (Kurfürstentum Köln).

Am 2. März 1714 erhielt W. Vleertmann und die Witwe von Hubert Panhuis, Aemilia Colve, ein Patent, um von Maastricht nach Brüssel zu fahren. Die Laufzeit betrug 15 Jahre. Nach den Friedenschlüssen von 1714 und der Wiedereinsetzung von Kurfürst Joseph Clemens in seine alten Rechte (siehe Seite 99–100) galt das Patent auch für Bonn (Kurfürstentum Köln).

Am 24. Dezember 1716 erteilte Kurfürst [Carl III. Philipp von der Pfalz] dem Kommerzienrat von Aussem auch die Genehmigung, einen Personenwagen von Düsseldorf über Jülich nach Aachen fahren zu lassen**.

Im Jahre 1717 hatte Louis Perignon das Patent zusammen mit Maria de la Palme (Witwe von Floris van der Put) sowie deren Sohn David. Sie durften dreimal wöchentlich oder auch täglich die Route Aachen–Köln fahren. Mit von der Partie war offensichtlich auch noch der Aachener Bürger Abraham Steiff (siehe H. Mühlenweg, Seite 98).

Unter dem 19. April 1729 wurde das Patent für Wilhelm Vleertmann und Hendrik Aemilius van Panhuis um weiter 15 Jahre verlängert. Bereits im Jahre 1727 hatte Hendrik van Panhuis zusammen mit J. Cotshuysen das Patent – welches Louis Perignon zusammen mit anderen hatte – übernommen. J. Cotshuysen stieg 1731 aus dem Fahrpostgeschäft aus. Unter dem 17. Dezember 1743 wurde das Patent für die Fahrpost Maastricht–Brüssel um weitere 15 Jahre verlängert. Ab 1759 verfügte nur noch Hendrik van Panhuis allein über das Patent. Die Nachkommen von Wilhelm Vleertmann waren davon ausgeschlossen.

Wilhelm Vleertmann dürfte demnach zwischen 1743 und 1759 gestorben sein.

Als Schleiden starb, wurde sein Fuhrgeschäft 1743 von seinem Nachfolger mit dem der Erben von Aussems durch Vertag vereinigt**.

Doch auch die Kaiserlichen Posthalter von Jülich (Lemmen), Bergheim (Welters), Köln (Eschweiler) und Aachen (Houben) beobachteten aufmerksam die ertragreiche Strecke. Ein erster Versuch im Jahre 1731 [eine Fahrpost einzurichten] schlug fehl. Das hinderte sie allerdings nicht, es später erneut zu versuchen. Anlaß war der Vertag zwischen dem Kurfürsten [Carl III. Philipp von der Pfalz] und dem Fürsten von Thurn und Taxis vom 20. September 1730 (die sog. Postkonvention) [siehe auch Kapitel 4.2, Seite 104–105]***. Auf eigene Faust**** ließen sie zwischen Aachen und Köln Postchaisen und Berlinen laufen und beriefen sich immer auf das Privileg ihres Fürsten und ihr Recht als *»Kaiserliche Posthalter«*. ... Am 19. Mai 1739 lief der erste Reichspostwagen der vier Posthalter von Aachen nach Köln (siehe nebenstehende Abbildung)**. –

AVERTISSEMENT.

Demnach nunmehro auß Verordnung deß General-Obrist-Postmeistern Hn. Fürsten von Thurn und Taxis Hochfürstl. Durchl. zu mehrerer Gemächlichkeit und Dienst deß Publici alle Anstalten dahin geschehen, daß ein täglicher Käyserl. Reichs-Postwagen von Aachen durch Gülich und Bergheim auff Cöllen, und vice versa aufgerichtet, so dan künfftigen Dienstag als den 19. laufenden Monaths May zum erstenmahl auß dem Piernbaum auffm Marck bey Hn. Krauthausen durch den Käyserl. Reichs Posthaltern Houben ab- und heraufführt werden solle; als werden alle und jede, so nach bemelten Städten zu reysen, oder aber Paquetereyen zu schicken haben, hierdurch avertiret und erinneret, umb sich dieser neuen Einrichtung nach Belieben gebrauchen zu können.

** Mühlenweg, Horst: »Die Post in Aachen unter Thurn und Taxis (1660–1794; 1814–1816)«, Seite 98–99. In: Mitteilungen der BezirksgruppeKöln der Gesellschaft für deutsche Postgeschichte e.V.

*** Dallmeier (1977 b): Regest 649 (datiert allerdings vom 18. September 1730). Eine Fahrpost (Postwagen) Köln–Aachen war dort nicht vereinbart. Jedoch galten gewisse Einschränkungen: Nach § 9 sollten die fremden Postmeister, Postverwalter, Posthalter und Postoffizianten, die sich im Kurfürstentum, der Grafschaft bei Rhein, den neuburg-, jülich- und bergischen Landen und Herrschaften befanden, nur noch auf ihren Lebtag beibehalten werden und nach § 11 wollte der Kurfürst in seinen Land keine ausländischen, fremden Posten und Boten mehr dulden. Siehe dazu auch Kapitel 4.2 (Seite 104–105).

**** In der Ära unter Kaiser Karl VII. (s. Kapitel 5 und 5.1, insbesondere Seite 113) schloß Kurfürst Carl Theodor von der Pfalz mit Taxis unter dem 31. Oktober 1743 einen neuen Vertrag, der nun u.a. auch die offizielle Errichtung des Kurses Köln–Aachen vorsah (Regest 699). Der Punkt 21 betraf die Errichtung eines Postwagens von Köln über Berchem (Bergheim) und Jülich nach Aachen und zurück.

Anlage N1 (6 Seiten)

De Eerste Postwagendienst te Venlo

IN het jaar 1692 wendde Willem Vleertman „vaerende postmeester van den Coninck van Engelandt, van den Cheurvorst van den Palts, van den Cheurvorst van Cöln, ende voorts van de Vereenigde Nederlanden etc.", zich met een adres [1]) tot den Magistraat der stad Venlo, daarin te kennen gevende, „dat hij tot gemeyn beste ende voortsettinghe van de commercie binnen de stadt, geirne soude (willen) laeten vaeren mit waegens ofte chiesen, twee maal in de weke, om de passagiers ende andere lieden te spoediger voort te helpen" en om hen „ten gestelden dage en uhre mitte Godts hulpe" te vervoeren naar Kempen, Crefeld, Uerdingen, Düsseldorf, Keulen, Bonn, Frankfurt en Augsburg. Ook wilde hij gaarne een dienst instellen tusschen Venlo, Maastricht en Aken.

„Ende waer daertoe gerequireerd wordt 't preabel voorweten ende consent van E.E. Magistraet", zoo vervolgt Vleertman in zijn adres, „so nempt hy reverentelick sijn recours (toevlucht) tot E.E. Magistraet, seer gedienstelick versoeckende en biddende, ten eynde (van) deselve gelieven gedient te wesen", en om hem en zijne erfgenamen de betreffende vergunning te verleenen, „sonder eenigh porteoff weghgelt", gelijk zulks in andere plaatsen eveneens geschiedde.

Na van het verzoek te hebben kennis genomen en adressant dienaangaande te hebben gehoord, werd door Burgemeester, Schepenen en Raad aan Vleertman en zijne erfgenamen vergunning verleend tot instelling van een postwagendienst van Venlo naar Maastricht, en wel des Maandags en Donderdags; van Venlo naar Nijmegen op Dinsdag en Vrijdag; zoomede een retourdienst van Nijmegen naar Venlo op Dinsdag en Vrijdag, van Maastricht naar Venlo op Woensdag en Zaterdag; alsmede van Venlo op Uerdingen heen en terug op Maandag en Donderdag.

Een en ander met dien verstande, dat de vergunninghouder verplicht was, om de wagens één nacht in de stad te laten overblijven. Daarentegen beloofden Burgemeester, Schepenen en Raad „voor sooveel des mechtig sijnde", den vergunninghouder vrijstelling van „poorte of weechgelt" te verleenen onder voorwaarde, dat de Gouverneur, Schout en Stadsmagistraatspersonen, indien zij met de postkoets wilden mederijden „de ierste plaetse" in den wagen zouden mogen innemen.

De ordonnantie, welke door den postmeester ten aanzien van de passagiers werd uitgevaardigd, bevat de navolgende bepalingen:

Het reisgeld moest vooruit worden betaald ten kantore van de plaats, waar de reis werd aangevangen. Was men niet op het uur van vertrek aanwezig, dan werd het reisgeld niet meer gerestitueerd. Ook bij onderbreking van de reis, werd geen reisgeld teruggegeven, mits zulks tevoren was overeengekomen. „Packen van bagagiën" tot een gewicht van 15 pond en toebehoorende aan de reizigers, waren vrij van vracht; bij zwaarder gewicht werd betaald „naer propositie van 't selve". Voor alle ander „packen, manden offt anderszints", welke men wilde medegeven, was bagagegeld verschuldigd.

Honden of andere beesten mochten alleen worden meegenomen „met consent van den postverwalter" en alle medepassagiers.

Het was den passagiers verder verboden om „den postiljon den waege ofte chaise eenige moyelyckheit" in den weg te leggen, „noch met den daet, ofte mit woorde, noch ook met min", op straffe van vergoeding van „alle onheyl uijt desen hoofde spruijtende". Zij die dit verbod overtraden, werden bij aankomst aan de

Quelle: »De Maasgouw«. Seite 60–62 · Zeitschrift des Historischen Vereins in Limburg LGOG; Jahrgg. 1932

eerstvolgende halteplaats bij den officier in arrest gehouden, totdat de geleden schade naar behooren was vergoed.

Het rooken van „toeback" was eveneens verboden, tenzij met toestemming van de medereizigers, op „de verbeurte van een ryckxdaelder voor de armen".

Het stond den postmeester vrij om „alle kneghten ende dienstmeyden" minder te laten betalen als heeren of dames, en wel „op yder uur ofte weeghs" tot een bedrag van een stuiver.

De eerstkomende mocht ook de „eerste plaets" innemen; hij behoefde deze laatste voor niemand te ruimen, behalve voor den Minister van Staat, den Gouverneur, alsmede voor hem, die de verste reis moest ondernemen.

De ordonnantie, naar welke de postiljons zich hadden te „reguleeren" bepaalde o.m. het volgende.

Ieder postiljon moest zijn paarden, waarmede de reis werd ondernomen, „veerdigh en ingespannen hebben, om met den klockslag te vertrecken, sonder eenig mankement".

Het was hem verboden om de passagiers kwalijk te bejegenen, mits „het oock soo waert, dat hij van eymandt der passagiers dusdaniglyck bejegent wierde". Voorts moesten zij alle passagiers „met alle beleeftheyt en civiliteyt" dienen en naar behooren oppassen.

Het stond hem „noyt vry op de chaise ofte waegen eenig toeback te roocken". Onderbreking van de reis om te drinken was hem eveneens verboden; hij moest deze „sonder tarderen vervolgen". Ook mocht de reis niet onderbroken worden op verzoek van de passagiers om te drinken. Opname van personen „packen ofte sachen" gedurende den rit, was niet geoorloofd. Werd toch iemand opgenomen, dan geschiedde dit alleen onder de uitdrukkelijke voorwaarde, dat de postiljon zulks „voor 't uytspannen sijnder paerden, met het aenkomen, aen den substituut". zou bekend maken „ende te voeren aenteeckenen".

Het was den postiljons verboden hun „waegen ofte chaise" te verlaten. Zij moesten „vlijtigh sorge draegen ende helpen, dat de versche paerden aenstondts ingespannen" werden, teneinde de passagiers „op 't spoedigste voort te helpen ende voort te brengen".

„Op het behoerlijck voeren der paerden" moest „neerstelyck" worden opgepast, zoomede op „de reynigunge derselver". Alle tot den dienst behoorende materialen moesten aan hen, die hun dienst overnamen, in goeden staat worden overgedragen.

Zoowel bij dag als bij nacht moesten zij „veerdigh wesen tot voortreyden, ende sich ingeval van donkere nachten van een licht ende lantaren versien".

Voordat de postkoets afvoer, dienden zij den horen te blazen. Insgelijks moest dit geschieden „aen komende en passerende holle wegen en boschagien, sonder ingebrecke te blyven dienaangaende".

Zij moesten er „snydigh" op passen, dat alle goederen, welke vervoerd dienden te worden, „wel ende behoorlijck op de chaise" werden geladen.

Bij het rijden over een brug „daer eenigh peryckel soude konnen voorvallen" of bij het overzetten van een veerpont, moest van de paarden worden afgestegen, en dezelve bij den toom geleid worden, teneinde „alsoo alle ongelucken te verhinderen en af te keeren".

Als uniform mochten zij alleen den postiljonrok dragen, welke hen door den postmeester werd verstrekt.

Zij waren verplicht aan alle „substituten" te gehoorzamen als waren deze de postmeester zelve; zelfs waren zij gehouden „op sulcken tyt de reyse te doen, als hun den substituet soude ordineeren".

Het veertiende en laatste artikel schreef voor, dat alle postiljons „puntelyck" moesten beloven, alle voornoemde bepalingen te zullen onderhouden „sulks op eedt hierover solemnelych gedaen".

Venlo. H. BOERMANS

[1]) Archief Venlo, portef. no. 395, omslag no. 2279.

ORDONNANTIE

1692

Naer welcke sigh sullen hebben te reguleeren alle Passagiers, vande Souverayne gereguleerde Postwage ofte Chaise, ende Paerden, zijn dese volgende Artyckelen.

I.

INden eersten sullen alle Passagiers, die sigh willen bedienen vande voorsz Commoditeyten, en besproocken hebbende Plaets, om met de Post, en gegeven hebbende eenich gelt op de handt; soo sy ter preciser tyt ofte uur sich niet vonden ter Plaetse der voorsz uure, terwyl dat den Post altyt met 't gesteld uur en Klock-slagh staet te vertrecken, hunnen gegeven gelt quyt en verbeurt zijn.

II.

Item is yder der selve schuldigh sijn Vracht ten Comptoire, waer hy op sit, te betalen voor het op sitten: oock soo moet betaelt worden voor alle Packen, Mandens, oft anderssints die ymandt met dese Commoditeyt sal gesint zijn mede te voeren.

III.

Item ofte ymandt gesent wierdt, om onder weegh uyt te gaen, sonder dat sulcke te vooren besproocken heeft, sal hem van sijnen betaelde Vracht niet weder gegeven worden.

IV.

Item sal niemandt grooter Packen van Bagagie by sich mogen mede nemen, als tot het gewighte van vyftien pondt: en meerder gewigte mede nemende, sal naer proportie van 't selve meeten betaelen.

V.

Item sal niemandt geenen Hondt, ofte andere Beeste vermogen mede te nemen, dan met consent vanden Post-Verwalter, en alle de Passagiers,

VI.

Item sal niemandt der Passagiers den Postillion der Waege ofte Chaise, eenige moyelyckheyt aendoen, met den daet, ofte met woorden, noch oock min, noch aen eenigen der Passagiers, op poene van te sullen vergoeden alle onheyl uyt desen hoofde spruytende, ende inde naest geleege Plaets, by den Officier, in Arrest sullen houden, tot dat de voorsz gelede schade vergoedt sal wesen naer behooren.

VII.

Item sal niemandt geen Toeback mogen roocken, ten zy dan met consent vande Passagiers, op de verbeurte van een Ryckxdaelder voor den Armen.

VIII.

Item staet den Postmeester vry aen alle Knechten enden Dienst-Meyd toe, dat sy op yder uur ofte myl weegbs, een stuyver minder sullen betaelen, als de Heeren ofte Damens.

IX.

Item sullen de eerste comende de eerste Plaets mogen nemen, en voor niemandt behoeven te ruymen, als voor dese, Gouverneurs, Menister van Staet, voor welcke sy sullen moeten wycken: soo sy oock sullen moeten doen, voor de gene die met de Post commoditeyt voorsz de verste Reyse heeft te doen.

ORDONNANTIE

Naer welcke de Postillions van den Postmeester Willem Vleertman sigh sullen reguleren.

I.

INden eersten sal yder Postillion sijn Paerden, met welcke hy afreyden sal, veerdigh en ingespannen hebben, om met den Klock-slagh te vertrecken, sonder eenig mankement.

II.

Item sal geene der Postillions ymandt van de Passagiers qualyck mogen bejegenen; ofte het oock soo wanst dat hy van ymandt der Passagiers dusdaniglyck bejegent wierde, maer gehouden zijn alle Passagiers met alle beleeftheyt en civiliteyt te dienen, en op te passen, naer behooren.

III.

Item sal hem noyt vry staen op de Chaise ofte Waege te mooge roocken eenig Toeback, noch onder wege moogen op houden om te drincken, maer sijn Reyse, sonder tarderen, vervolgen.

IV.

Item sal niemandt, oock vande Passagiers, onderweege af sitten om te drincken, ende aldus sijne Reyse voortsetten.

V.

Item sal niemandt op sijn Chaise vermogen onderwege op te nemen, oock geene Packen ofte Sacken, ofte soo hy ymandt op nemen sal, zijnde met dese uytgedruckte conditien, dat hy alles voor 't uytspannen sijnder Paerden, met het aenkomen, aenden Substituet bekendt maecke, ende te Boeck aenteeckenen.

VI.

Item sal hy van sijnen Waege ofte Chaise niet afgaen, maer vlytigh sorge dragen, ende te helpen, dat de versche Paerden aenstondts ingespannen worden, om de Passagiers op 't spoedigste voort te helpen, en voort te brengen.

VII.

Item sal hy neerstelyck op passen op het behoorlyck voeren sijnder Paerden, en reyniggé der selver, als mede sorge dragen, dat alles tot sijn Ampt dienst behoeft, altyt in goeden stant van dienst bevonden worde, den Postillion aen wiens te beurte valt.

VIII.

Item sal hy dagh als by nacht veerdigh moeten wesen tot voort Reyden; ende ingeval van donckere nachte, sigh te hebben versien van een Licht ende Lantaren. IX.

Item sal den Postillion gehouden wesen, voor sijn afvaeren, den Horen te blaesen: soo oock sal verbonden zijn aen komende en passerende hollé Wegen en Boschagien, sonder in gebrecke te blyven dies aengaende. X.

Item sal wel snedigh gehouden zijn op te passen, om alle Goederen, die hy voeren moet, wel en behoorlyck op sijne Chaise te laden.

XI.

Item soo het gebeurde dat hy over een Brugge sal moeten Reyden, daer eenigh peryckel sonde konnen voor vallen, ofte ook Rivieren moeten over vaeren met de Pondte, sal hy van sijn Paerden affitten moeten, ende deselve met den Thoom moete leyden, om alsoo alle ongelucken te mogen verbinderen, ende voor te komen, en af te keren. XII.

Item sal gehoude wesen soo een Postillions Rock te dragen, als hem van den Postmeester sal gegeven worden.

XIII.

Item sal hy alle Substituten moeten gehoorsamen, ende respecteren als den Postmeester selfs, ende gehouden wesen op sulcken tyt de reyse te doen, als hem den Substituet sal ordineren.

XIV.

Alle welcke alle de Postillions Puntelyck hebben beloofst, en beloven by desen, te sullen onderhouden, op Eedt hier over solemnelyck gedaen.

Vorlage: STADSARCHIV VENLO, Inv. Nr. 2279, Nr. 2.

ORDONNANTIE *

Übersetzung von Herrn J. Ickenroth, Niederlande

REGLEMENT / Wie sich die Fahrgäste zu benehmen haben:

I. Da die Postwagen immer rechtzeitig abfahren und diese Zeit allgemein bekannt ist, wird ein Fahrgast, der zu spät kommt, sein Geld, das er schon bezahlt hat, nicht zurückerstattet bekommen.

II. Jeder Fahrgast bezahlt sein Fahrgeld und seine Fracht ab der Station, wo er zusteigt. Auch muß er bezahlen für den Transport von mitgeführten Paketen und Körben (über 15 Pfund).

III. Falls jemand unterwegs seine Fahrt unterbricht und das nicht rechtzeitig bekannt gibt, wird kein Fahrgeld zurückerstattet.

IV. Die Fahrgäste dürfen 15 Pfund Bagage mitnehmen. Wenn Sie mehr mitführen, müssen sie das Mehrgewicht nach der Proportion bezahlen.

V. Ohne Genehmigung des Postverwalters und aller Fahrgäste dürfen keine Hunde oder andere Tiere mitgenommen werden.

VI. Die Postillione oder die anderen Fahrgäste dürfen nicht mit Worten oder Taten belästigt werden. Falls Sie das trotzdem tun sollten, werden Sie am nächsten Ort eingesperrt werden und verbleiben dort bis der Schaden ersetzt ist.

VII. Im Wagen darf Tabak-Rauchen nur mit Einverständnis aller anderen Fahrgäste erfolgen; andernfalls ist ein Reichstaler zu zahlen.

VIII. Wenn ein Herr oder eine Dame einen Knecht im Wagen mitnimmt, dann bezahlt er für den Knecht einen Stüber weniger pro Stunde oder Meile [= französische Meile = knapp 5 km].

IX. Wer zuerst kommt erhält den besten Platz. Falls aber ein Gouverneur oder ein Staatsminister hinzukommt, dann sollte er seinen Platz räumen. Auch sollte er seinen Platz demjenigen zur Verfügung stellen, der die weiteste Reise hat.

REGLEMENT

Wie sich die Postillione von Willem Vleertmann zu benehmen haben:

I. Die Pferde sollen rechtzeitig angespannt sein.

II. Der Postillion soll die Fahrgäste nicht belästigen, es sein denn, daß die Fahrgäste ihn belästigen. Er soll immer höflich sein.

III. Er soll auf dem Wagen nicht rauchen und er soll auch nicht anhalten, um zu trinken.

IV. Es soll keiner absteigen, auch nicht von den Fahrgästen, um zu trinken, um dann die Fahrt fortzusetzen.

V. Ferner darf der Postillion unterwegs keine Fahrgäste aufnehmen. Er darf es nur, wenn er es bei Ankunft [auf der nächsten Station] meldet und ihn [in die Passagierliste] eintragen läßt.

VI. Er soll seinen Wagen auch beim Abspannen und Pferdewechsel nicht verlassen. Er soll danach sofort weiterfahren.

VII. Er soll seine Pferde gut füttern und reinigen und seines Amtes würdig sein.

VIII. Er soll bei Tag und Nacht ständig bereit stehen und in dunkler Nacht eine Laterne tragen (mit sich führen).

IX. Er soll beim Abfahren das Horn blasen und er soll das auch tun, wenn er Wege passiert oder an Gebüsch vorbeifährt.

X. Er soll das Gepäck richtig [fachgerecht und sicher] verladen.

XI. Er soll absteigen und seine Pferde führen, wenn er eine Brücke überqueren muß, die gefährlich sein könnte oder wenn er einen Fluß mit einer Fähre überqueren muß.

XII. Er soll die Kleider [Livree, Uniform] tragen, die der Postmeister ihm gegeben hat.

XIII. Er soll jedem Substitut [Stellvertreter] gehorsam sein wie auch den Postmeistern.

XIV. Er soll mit einem Eide bekräftigen, daß er diese Ordonnanz einhalten wird.

---

* Archiv Venlo, Inv. Nr. 2279

Aus dem STADTARCHIV VENLO, Inv. Nr. 2279, Nr. 2, liegen zwei (handschriftliche und nur sehr schwer lesbare) Anträge von Wilhelm Vleertmann vor. Herr Ickenroth hat versucht, diese – mit kleinen unlesbaren Lücken – zu übertragen.

Das erste Schreiben ist undatiert. Da sich W. Vleertmann – als Postmeister des *»Königs von England«* – jedoch bereits im Besitz der Patente des Kurfürsten von der Pfalz und von Kurköln (einschließlich der Stadt Köln) befand, dürfte dieser Antrag auf April/Mai 1692 zu datieren sein. W. Vleertmann beantragte, zweimal pro Woche mit Reisenden von Venlo über Krefeld und Düsseldorf nach Frankfurt und Augsburg fahren zu dürfen. Im letzten Absatz bat er um Erlassung des Tor- und Wegegeldes.

Der Antrag hat den folgenden Wortlaut:

Aen den EE. Magistraet deser stadt Venlo etc.

Verthoont reverentelijck d'heer Willem Flertman, vaerende postmeester vanden Coninck van Engelandt (Willem III stadhouder van Holland, die tevens souvereine rechten had in Venlo), vanden Cheurvorst vanden Palts ende vanden Cheurvorst der stadt Cöln, ende voorts vanden vereenighden vaderlanden ettc. wie dat hij tot gemeijnen beste, dienst ende voortsettinghe vanden commercie binnen deser stadt gerne soude laeten vaeren mit waeghens ofte giesen (chaisen) twee mael inde weke om de passagiers ende andere lieden te spoediger voort te helpen ende die ten gestelden dage ende uhre , mitte Godts hulpe te lieveren op Kempen, Kreifelt, Urdingen, Düsseldorp, Cöln, Bonn, Franckfort ende Autsborg, ... van Nijmeghen over dese Stadt Venlo, naer Maestricht ende Aechen. Ende want daertoe gerequireert wordt t' preallabel voorweeten ende consent van den EE Magistraet alhier.

Soo nempt hij re..... sijn recours tot u. Ed. ... .Seer gedienstelijck versoecken ende bidden teneijnde Deselve gelieven gedient te wesen, van int ghene voorts. (eerder genoemde) goedtjonstelijck te consenteren, ende ten effecte van dijen daervan acte in ..... ende voor hem sup(plian)t ende sijne erffg(name)n alleen t'extraderen, en sulx sonder eenigh porte of wegghelt /: gelijck oock in alle andere plaetsen ende steden geschieden ist :/te moeten betaelen.
't Welck doende ettc.

W. Vleertmann

Das zweite Schreiben ist das Antwortschreiben vom Bürgermeister, den Schöffen und dem Rat der Stadt Venlo an Wilhelm Vleertmann und datiert vom 7. August 1692. Darin erhielt W. Vleertmann die Erlaubnis, zweimal pro Woche

- am Montag und Donnerstag von Venlo nach Maastricht sowie
- am Dienstag und Freitag von Venlo nach Nimwegen und am nächsten Tag zurück zu fahren.

Die Wagen sollten über Nacht in Venlo bleiben. W. Vleertmann wurde auch erlaubt, nach Antwerpen zu fahren. Dem Gouverneur, Schultheiß (Bürgermeister) und Stadtmagistrat sollten die besten Plätze zustehen.

Das Antwortschreiben hat den folgenden Wortlaut:

Wij Burgemeester, Schepenen ende Raedt der stadt Venlo doen te weeten
Alsoo wij ontvangen hebben de supplicatie(verzoek) van Hr. Wilhelm Vleertman, postmeester van Sijne Majesteit van Engelandt etc. inhoudende wie dat hij tot gemeynen beste, dienst ende voortsettinghe vanden commercie deser stadt gheerne soude laeten vaeren met waegens twee mael inde weeke om de passagiere ende andere luydens te spoedigste voort te helpen, op diversche plaetsen daer inne naeder , ende want daertoe gerequireert wirde ons preallabel consent, soo versoekte hij seer gedienstelyk dat wij daer inne wilden consenteren, ende daervan acte in forma leveren met exemptie van poort-ende weeggeldt, Alletwelcke wij overwogen ende aengemerckt ende dyrvolghs met derselven in conferentie gewesen, hebben denselven ende sijne erfgenamen geconserteert ende gepermitteert gelijck wij mits desen (voor sooveel in ons is, ende wij dit machtich sijn, jedoch alles sonder praeiudicie der rechten van Sijne Majesteit ende eenen jederen, consenteren ende permitteren mits dese, dat hij ofte sijne geconstitueerden met postwaegens van Maestricht op dese stadt sal moegen vaeren smaendaeghs ende donredaeghs, van dese stadt op Nijmegen dingsdach ende vrijdagh ende in retour van Nijmegen op dese stadt dinghsdag ende vrijdagh ende van hier op Maestricht woensdach ende Saturdach. Als oock van dese stadt op Urdingen maendach ende woensdach , ende in retour maendach ende donredach, alles in desen rechtende, dat denselven gehalden sal wesen de waegens in dese stadt te doen overnachten. Waertegens wij Burgermeester, schepenen ende raedt voor soo veel des machtig sijnde , beloven sulx doende bij dese, sijn, ende sijns geconstitueerdens peerden soo voor de chiese ofte postwaegen sullen loopen op voorseijde daegen naer de voorseijde plaetsen mitsgaeders naer Antwerpen, indijen den waegen in train can worden gebracht./ van het poort ofte weeghgeldt vrijdom ende exemptie, waertegens, den heeren Gouverneur, scholtis ende dese stadtsmagistraets persoonen willende met vaeren op enige der voors.(eyde) plaetsen, sullen genieten de (J?) eerste plaetsen.
Bij oirconde van desen, hebben wij onser stadts secreet segel hier onder doen opdrucken.
Desen 7 de augustus 1692.

NACHTRAG zum Fundort von Abbildung 15 (Seite 36):

Diese Abbildung dürfte wohl ebenfalls aus der Arbeit von Horst Mühlenweg stammen:
»Die Post in Aachen unter Thurn und Taxis (1660–1794, 1814–1816)«, Seite 97,
in: Mitteilungen der Bezirksgruppe Köln der Gesellschaft für deutsche Postgeschichte e.V., Heft 13 von 1994.

Danksagung

Für die beständige Begleitung und Unterstützung, das vielfache Korrekturlesen, ihre konstruktive Kritik sowie die Entlastung von vielen Hausarbeiten habe ich diese Arbeit in großer Dankbarkeit noch einmal meiner lieben Frau gewidmet.

Als meine total überalterte Computeranlage aus dem Jahre 1995 streikte, haben mir meine Freunde, Reinhard Klemp aus Donauwörth und Peter Helmboldt aus Röhrmoos zweimal geholfen, den Super-GAU abzuwenden. Ohne ihre aufopferungsvolle Hilfe hätte diese Arbeit vermutlich nicht mehr gerettet werden können. Mit einer modernen Anlage breche ich jetzt auf zu neuen Ufern ...

Am Ende danke ich auch wieder dem Deutschen Altbriefsammler-Verein, insbesondere seinem langjährigen Schriftleiter, Herrn Friedrich Nölke, für die Veröffentlichung dieser Arbeit.